Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mumelter von Sebernthal, Franz Josef,

Abänderungen der geistlichen Gerichtsbarkeit

Wien 1786

J.can.p. 677
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545900-0
VD18 14517280-001

H·E·7 ~~Ban. u.~~

1787.

Von Joh: Wig: v: Hell auf Lindach
Freyh: zu Lauenberg, H: zu Gro-
-nertshofen, Arzing, und Fißliz:
p.t. Hf. Rat: zu Salzburg. Cammer
würkl: geheimer, und Hofrath.

J. Can. P.
677.

Abänderungen

der

geistlichen

Gerichtsbarkeit.

---

von

Mumelter.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wien,

In der Johann Paul Kraußischen Buchhandlung.

1786.

On voit dans l' hiſtoire ainſi conçue les erreurs, & les prejugés ſe ſucceder tour à tour, & chaſſer la Verité, & la raiſon. On voit les habilles, & les heureux enchainer ces imbecilles, & ecraſer les infortunés; & encore ces habilles & ces heureux ſont euxmemes les jouets de la fortune ainſi que les eſclaves qu' ils gouvernent. Enfin les hommes s'eclairent un peu par ce tableau de leurs malheurs & de leurs ſottiſes. Les Sociétés parviennent avec le temps à rectifier leurs idées : ces hommes apprennent à penſer. Remarques pour ſervir de ſupplement à l' Eſſai ſur les moeurs &c. Remarque III. Oeuvres completes de Voltaire. Edit. de Gotha T. XIX.

Dem

wohlgebornen Herrn

Joseph Edlen von Sonnenfels

Kaiserlichen Königlichen wirklichen Hofrath

der Studienkommission Beysitzer, der Rechte Doctor

und

öffentlichem ordentlichen Lehrer der Polizey = Handlungs und Finanz = Wissenschaft.

Seinem

verehrungswürdigsten Gönner und Freunde

Zum Zeichen

der tiefsten Hochachtung und Verehrung

der Verfasser.

Die gänzliche Aufhebung der weltlichen Gerichtsbarkeit der Consistorien, und des persönlichen privilegirten Gerichtsstandes der Clerisey in den Oesterreichischen Staaten gehöret unstreitig zu den merkwürdigsten Begebenheiten der Reformationsgeschichte. Es dürfte also manchem Leser nicht unangenehm seyn, den Ursprung, Fort-

gang

gang und Verfall der geistlichen Gerichte mit ihren Ursachen näher kennen zu lernen, und was in verschiedenen Quellen über diesen Gegenstand zerstreuet ist, in dieser kleinen Abhandlung kurz angezeiget zu finden.

Inhalt.

Einleitung. Der Priesterstand ist durch die Gesetze der Vernunft, aus der Natur der bürgerlichen Verfassung, nach der Schrift, nach der Lehre der Väter, und dem Beyspiele der ersten Kirche der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen. 1—15

Erstes Hauptstück. Die Kirche ohne Gerichtsbarkeit. Gütigliche Verträge in den erstern Zeiten. Gestalt derselben unter den Christlichen Kaisern. Abhängigkeit der Clerisey von den weltlichen Gerichten. : : : : : : 15—25

Zweytes Hauptstück. Die Bischöfe erhalten durch Kaiserliche Privilegien das Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten der Kirchenzucht, die erste Instanz in den bürgerlichen Streitsachen ihrer Clerisey, und eine Art von Erkenntniß in den peinlichen Fällen der Geistlichen und Mönche. : 25—32

Drittes Hauptstück. Erster Grund zur Unabhängigkeit der Bischöfe in spätern Zeiten. Delegationen und Aufträge der Kaiser. Gewalt der Bischöfe in den Provinzen, in Sachen der Armen und Waisen, und in peinlichen Fällen der Layen. : 32—44

Viertes Hauptstück. Spuren einer vorgeblichen göttlichen Immunität. Großes Ansehen der Bischöfe bey den Franken. Gerichtsbarkeit derselben über ursprünglich bürgerliche Dinge, und über die alten Römischen Unterthanen. Keime der geistlichen Reichsstandschaft. : : : : 44—54

Fünftes Hauptstück. Fränkische Staatsveränderung. Vereinigung der Gallikanischen Kirche mit der Römischen. Antheil des Römischen Hofes an dem Sturze der Merovinger. Erkenntlichkeit der Karolinger. Oberinstanz der Bischöfe in allen Streitsachen der Layen. Einfluß derselben auf peinliche Fälle. Ursprung der Sende oder Sittengerichte des Mittelalters. : : : : : 54—66

Sechstes Hauptstück. Verfall der königlichen Macht nach Karln dem Großen. Die Bischöfe erheben sich über den Thron. Unternehmungen der Päbste gegen die Kaiser und Metropoliten. Falsche Decretalen. : : : : : : 66—80

Siebentes Hauptstück. Die Gallikanischen Bischöfe widersetzen sich den Appellationen nach Rom. Verfall des päbstlichen Ansehens. Neue Versuche der Päbste zur Einführung der Appellationen. Macht der Deutschen Kaiser in Rom. = = 80—88

Achtes Hauptstück. Vorgebliche Reformation der Kirche. Gregor VII. Statthalterschaft Gottes. Excommunication Heinrichs IV. Calixtinischer Vertrag. 88—99

Neuntes Hauptstück. Folgen des Calixtinischen Vertrages. Ausdehnung des Kanons. Sicilianische Monarchie. Römisches Recht Friderich I. Decret Gratians. Streitigkeiten Heinrichs II. mit Thomas Beket. Erwerbung Siciliens durch die Hohenstauffischen Prinzen. = = = 99—114

Zehntes Hauptstück. Tod Heinrichs VI. Uibergewicht der päbstlichen Macht unter Innocenz III. Decretalen Gregors IX. Ursprung der Consistorien. Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. = 114—127

Eilftes Hauptstück. Inquisition. Edict Friderichs II. von den Kirchenfreyheiten. Reformation Friderichs II. und Sturz des Hohenstauffischen Hauses. Faustrecht. Unglückliche Fehde Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen. = = = = = 127—141

Zwölftes Hauptstück. Neue Versuche der weltlichen Fürsten zur Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Gefangenschaft der Päbste in Avignon. Große Kirchenspaltung. Concilien von Pisa, Costnitz und Basel. Die Politik des Aeneas Sylvius rettet die Hoheit des Römischen Hofes. = = = 141—159

Dreyzehntes Hauptstück. Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltlichen Mächte. Hundert Beschwerden der Deutschen Nation. Betragen des Römischen Hofes. = = = = 159—175

Vierzehntes Hauptstück. Reformation. Passauischer Vertrag und Religionsfriede. Unterhandlungen bey dem Concilium von Trient. Nachtmalsbulle. Streitigkeiten Paulus V. mit Venedig. Westphälischer Friede. Vier Sätze der Französischen Geistlichkeit 175—194

Fünfzehntes Hauptstück. Dämmerung der Aufklärung. Letzte Versuche des Römischen Hofes zur Rettung seiner Ansprüche. Verordnungen Ihrer Majestät der Höchstseligen Kaiserinn und Seiner Majestät des Kaisers in Rücksicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt. = = = = = 194—214

En=

Einleitung.

Der Priesterstand ist durch die Gesetze der Vernunft, aus der Natur der bürgerlichen Verfassung, nach der Schrift, nach der Lehre der Väter und dem Beyspiele der ersten Kirche der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen.

I.

Nichts ist natürlicher, als die Ehrfurcht, welche den Dienern des Altares von jeher erwiesen worden. Die Heiligkeit des Dienstes, dem sie sich widmen, die Verehrung für die Gepränge, denen sie vorstehen, stralt gleichsam auf ihren Stand zurück, und macht auf polizirte und wilde Völker gleichen Eindruck. Sie fesselt die

Herzen am Nil wie am Ganges, und an der Tyber, und die Jongleurs an den Küsten von Afrika verschaffen sich noch in unseren Tagen eben so viele Bewunderung, als einst die Pythia zu Delphis im weisen Griechenlande. Selbst Nationen, die sonst jede Unterwürfigkeit für Knechtschaft hielten, selbst die stolzen Römer, und unsere Väter die Germanier, welche so enthusiastisch ihre Freyheit zu behaupten suchten, beugten ihren kriegerischen Nacken unter dem Ansehen der Vestalinnen, Aurinnien und Veladen.

2.

Allein, da die meisten Völker das Unglück hatten, Menschensatzungen für Gottes Wort anzubethen, so geschah es nur zu oft, daß die Priester betäubt durch die Ehrenbezeugungen des Pöbels vergaßen, daß die Heiligkeit ihrer Würde die Pflichten der Unterthänigkeit nicht ausschließe, daß sie als Diener des Altares nicht aufhören, Bürger des Staates zu seyn, daß kein Staat im Staate sein Daseyn haben könne. Sie fiengen an, sich als Wesen einer höheren Klasse, entweder aus Hochmuth selbst zu verkennen, oder strebten nach Entwürfen der Herrschsucht, als solche verkennt zu werden: sie weigerten sich, den Gesetzen, und der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen zu seyn, und eben der Stand, der den übrigen zum

Mu-

Muster des Gehorsames und der Unterwürfigkeit dienen sollte, gab zuerst das Beyspiel der Widerspenstigkeit, entzündete zuerst die Fackel der Empörung, und des Aufruhrs.

3.

Diese Grundsätze waren dem Staate eben so nachtheilig, als der Religion: jenen erschütterten sie in seiner Grundfeste, und diese zogen sie aus einer überirdischen Sphäre in die irdische herab. Um dem ärgerlichen Streite mit dem Priesterthume auszuweichen, legten die Könige selbst Hand an das Rauchfaß, und die weisesten Gesetzgeber vereinigten die Thiare mit dem Diademe. Nun hörte das Priesterthum auf, ein besonderer Stand zu seyn, alle Befehle flossen aus der nämlichen Quelle; der Widerspruch zwischen den Gesetzen der Gottheit und den Verordnungen des Staates war gänzlich unbekannt.

4.

Die wahre Religion ist nicht dazu gemacht, die Eifersucht der weltlichen Fürsten zu erwecken. Sie erschien, nicht die Gesetze der Natur aufzuheben, sondern zu bestätigen, nicht die Ruhe der Staaten zu stöhren, sondern zu befestigen, nicht den Saamen der Uneinigkeit und der Zwietracht auszustreuen, sondern das Band der brüderlichen Eintracht fester zu knüpfen. Ue-

bereinstimmung mit den Aussprüchen der Vernunft ist das eigenthümliche Kennzeichen ihrer göttlichen Sendung.

5.

Schon in dem alten Bunde übte Moses die oberste Gerichtsbarkeit über Levi so, als über die übrigen Stämme Israels aus. Seine Gesetzbücher vereinigen die Vorschriften über Gottesdienst und Polizey, über Opferweihe, und Gerichtsverfassung, über die Reinigung der Gewissen am Versöhnungstage, und die Reinigung der Häuser, die durch Aussatz angesteckt waren. Salomo bestrafte den hohen Priester Abiathar gerade zu der Zeit, als er nach dem Zeugnisse der Schrift der Weiseste der Menschenkinder, und der Liebling des Allerhöchsten war, und Esdras der Hersteller der alten Gebräuche, und der ächten Liturgie, herrschte als Minister des Königs von Babylon über Volk, und Priester (a).

6.

Das Gesetz der Gnade hat die allgemeine Unterwürfigkeit gegen die Befehle des Staates nicht nur nirgend aufgehoben, sondern seinen Anhängern ohne Unterscheidung vielmehr als die heiligste Pflicht anempfohlen. Laut verkündigte sein göttlicher Stifter, sein

(a) Roussel. Hist. Pontific. Jurisdictionis l. IV. c. I.

sein Reich sey nicht von dieser Welt (b); er sey nicht gekommen irgend eine weltliche Herrschaft auszuüben, sondern die künftige Glückseligkeit vorzubereiten (c), nicht bedient zu werden, sondern zu dienen, und durch sein Leiden die Welt zu erlösen (d); laut lehrte er, daß die weltlichen Fürsten die oberste Gewalt über alle Unterthanen besitzen (e); laut bestrafte er die Pharisäer, die das Steuerrecht des Kaisers in Zweifel setzten; ausdrücklich befahl er, den Gesetzen des Staates so zu gehorsamen, wie den Gesetzen der Religion (f); öffentlich

(b) *Regnum meum non est de hoc mundo.* Johan. 18. 36.

(c) Non enim misit Deus filium suum in mundum, ut *judicet* mundum, sed ut *salvetur mundus per ipsum.* Johann. 13. 17.

(d) Nam & filius hominis non venit, ut *ministraretur ei*, sed ut *ministraret*, & daret animam suam in redemptionem pro multis. Marc. 10. 45.

(e) Scitis, quia hi, qui videntur principari gentibus, dominantur eis, & *principes eorum potestatem habent ipsarum.* Marc. 10. 42.

(f) Magister — licet dare tributum Cæsari, an non dabimus? qui sciens versutiam illo-

lich wies er die Theilung einer Erbschaft zweyer Brüder von sich an die ordentliche Gerichtsstelle (g).

7.

Die Häupter der Apostel Petrus und Paulus beeiferten sich, auch in diesem Stücke würdige Schüler ihres göttlichen Lehrmeisters zu seyn. Sie suchten nichts sehnlicher, als die Gläubigen in diesen Grundsätzen zu erhalten, und allen Verdacht von sich zu entfernen, als wenn sie dem Ungehorsam gegen die Gesetze das Wort reden wollten. Seyd unterthan, sagt Petrus, wegen Gott, jeder obersten Gewalt, den Königen, den Fürsten, und ihren Stellvertretern, die da gesetzt sind, die Bösen zu bestrafen, und die Rechtschaffenen zu belohnen; denn dieses ist der Wille Gottes; damit ihr durch den Gehorsam gegen die Gesetze die Vorwürfe eurer Feinde zu Schanden machet. Und ob ihr gleich frey seyd

durch

lorum ait illis: *quid me tentatis?* — *Reddite Cæsari, quæ sunt Cæsaris & quæ sunt Dei, Deo.* Marc. 12. 14 — 17.

(g) Ait autem quidam de turba: Magister dic fratri meo, ut dividat mecum hæreditatem. At ille dixit illi: homo, *quis me constituit judicem, aut divisorem super vos?* Luc. 12. 13 — 14.

durch Christum, so brauchet doch diese Freyheit nicht zum Deckmantel der Bosheit, sondern als Diener des Allerhöchsten. Ehret alle ohne Unterschied, liebet eure Brüder, fürchtet Gott, und gehorsamet den Königen, und ihr, ihr Sclaven, folget in allem eueren Herren, nicht nur den guten, und menschlichen, sondern auch den bösartigen. Leidet alle Trübsalen dieser Welt mit Geduld, denn dieses ist euer Beruf, weil auch Christus für euch gelitten, und durch sein Beyspiel gezeiget hat, welchen Weg ihr schreiten sollet (h).

8.

Der Apostel der Heiden erklärt sich nicht weniger nachdrücklich. „ Jeder Mensch, sagt er, steht unter der obersten Gewalt, denn jede Gewalt ist von Gott. Wer also der obersten Gewalt im Staate widerstrebt, der widersetzt sich dem ausdrücklichen Befehle des Allerhöchsten, und ziehet sich die Verdammniß zu. Die oberste Gewalt ist nur jenem furchtbar, der Böses thut. Willst du aber von deiner Obrigkeit nichts zu fürchten haben, so thue Gutes, und du wirst von ihr gelobet werden. Denn ein Fürst ist ein Gewalt-

(h) Epist. Petri I. 13 — 21.

träger Gottes zum Besten der Recht=schaffenen. Wenn du aber Böses thust, so zittre. Denn der Fürst trägt das Schwert nicht ohne Ursache, und ist von Gott gesetzt Rache zu nehmen, von dem, der Böses thut. Darum müsset ihr euch nothwendig unterwerfen, nicht nur allein wegen der Strafe, die ihr zu fürchten habet, sondern auch, da mit ihr euerem Gewissen genug thuet. (i).

9.

Er trug seinen Jüngern Timotheus, und Titus nichts eifriger auf, als Sorge zu tragen, daß die Neubekehrten mit der Verlassung der alten Religion nicht auch den Gehorsam gegen die Gesetze, und ihre Obrigkeit verlassen möchten (k), und warnet sie väterlich, daß jede andere Lehre dem Ausspruche Christi schnurgerade zuwider wäre, und nichts als einen unerträglichen Stolz, und eine unnütze Zanksucht verrathen könnte, die nur dazu dienen würde, Neid, Streitigkeiten, Gotteslästerungen, und den übel=

(i) Epist Paul. ad Roman. 13. 1 — 5.

(k) *Admone illos Principibus, & potestatibus subditos esse, dicto obedire*, & ad omne opus bonum paratos esse. Ep. Paul. ad Titum, 3. 1.

übelsten Ruf für die Christlichen Gemeinden hervor zu bringen (l).

10.

Das Beyspiel Christi, und der Apostel ist eben so unterrichtend, als ihre Lehre. Christus unterwarf sich der Römischen Regierung, und ihren Verordnungen, wie den religiösen Gebräuchen des Mosaischen Gesetzes. Er nahm selbst zu einem Wunder seine Zuflucht, um für sich und den Apostel Petrus die gewöhnlichen Mautgebühren entrichten zu können, (m) und erkannte den Römischen Prokurator Pontius Pilatus als seinen ordentlichen von Gott bestellten Richter. (n) Paulus war stolz darauf, durch Geburt ein Römischer Bürger zu seyn, (o) und appellirte von dem hy-

(l) Si quis aliter docet, & *non acquiescit sanis sermonibus Domini nostri Jesu Christi*, & ei, quæ secundum pietatem est, doctrinæ: *superbus est, nihil sciens, sed languens circa questiones, & pugnas verborum, ex quibus oriuntur invidiæ, contentiones, blasphemiæ, suspiciones malæ*. Epist. Paul. ad Timotheum I. 3. 4.

(m) Math. 17. 23. — 26.

(n) Non haberes potestatem adversum me ullam, *nisi tibi datum esset desuper*. Johann. 19. 11.

(o) Act. Apost. 22. 25. — 29.

verorthodoxen hohen Priester, in dessen Tempel er doch noch opferte, und lehrte, und von den Römischen Gouverneurs Felix und Festus, die dessen Intoleranz zu begünstigen schienen, an den Imperator selbst. (p)

11.

Die Sprache der Nachfolger der Apostel ist von jener nicht verschieden, die ihre Lehrer geführet haben. Sie hielten sich im Gewissen verbunden, den heidnischen Richtern selbst von ihrer Lehre Rechenschaft zu geben. (q) Sie betrachteten den Gehorsam gegen die Kaiser, und Könige als eines der schönsten Lehrstücke ihres Gesetzes, (r) und verehrten die Regenten als die sichtbaren Statthalter der göttlichen Majestät,

(p) Festus autem *volens gratiam præstare* Judæis, respondens Paulo dixit: Vis Jerosolymam ascendere, & ibi de his judicari a me? Dixit autem Paulus: ad tribunal Cæsaris sto, ibi me oportet judicari. Act. Apost. 25. 9. — 10.

(q) *Tibi quidem*, sagt der heil. Polycarpus, ein Schüler des Apostels Johannes, und Bischof von Smyrna zum heidnischen Proconsul, *Tibi quidem rationem reddere non me piget, præceptum enim nobis est, ut Magistratibus & protestatibus a Deo constitutis honorem debitum exhibeamus.* Eusebius hist. Eccl. l. 4. c. 15.

ſtät. (s) Als endlich die Kaiſer ſelbſt zu den Fahnen des Kreutzes übertraten, glaubten die Biſchöfe nicht, daß die Fürſten-Proſelyten dadurch an ihren Rechten, an ihrem Anſehen etwas verlohren hätten, oder daß die Chriſten denſelben nun weniger Ehrfurcht ſchuldig wären, als ihren heidniſchen Vorfahren. Dieſe heiligen Vorſteher ſuchten vielmehr den Gläubigen die Pflichten der Unterthänigkeit gegen die neuen Brüder, und Bundsgenoſſen nach dem Befehle des Apoſtels (t) noch mehr einzuſchärfen.

12.

(r) Quod attinet ad honores Regum & Imperatorum, *ſatis præſcriptum habemus in omni obſequio nos eſſe oportere ſecundum Apoſtoli præceptum ſubditos Magiſtratibus, & principibus, & potentatibus*, wie ſich Tertulian in ſeiner Apologie für das Chriſtenthum ausdrücket.

(s) Ex quo apparet judices mundi partem maximam Dei legis implere. Omnia enim crimina, que vindicari voluit, Deus non per antiſtites, & principes Eccleſiarum, ſed per mundi judices voluit judicari, & hoc ſciens Paulus *recte eum Miniſtrum Dei vocat*. Origenes. l. c. in Epiſt. ad Romanos.

(t) *Qui autem fideles habent dominos, non contemnant, quia fratres ſunt: ſed magis*

12.

Sie lehrten daher, daß kein Stand, keine Würde den Gehorsam aufhebe, daß die Heiligkeit der Lehre und des Wandels die Unterwürfigkeit gegen die Gesetze nicht ausschließe, (u) daß die oberste Gerichtsbarkeit des Staates nicht erkennen, eben soviel sey, als alle Bande der Gesellschaft zerreissen, und in den Stand der Anarchie zurückkehren. (v) Sie waren ferne, auf irgend eine Unabhängigkeit Anspruch zu machen, und scheueten sich nicht, zu bekennen, daß Christus weder für sich, noch für seine Jünger die Herrschaft dieser Welt ge-

gis serviant, quia fideles sunt, & dilecti, qui beneficii participes sunt. Hæc doce, & exhortare. Epist. Paul. ad Timoth. 6. 2.

(u) Omnis anima potestatibus *subdita sit*, etiamsi *Apostolus* sis, etiamsi *Evangelista*, etiamsi *Propheta*, *sive tandem quisquis fueris: non enim pietatem subvertit ista subjectio.* Chrysost. in Epist. ad Romanos. 13. 1.

(v) *Tolle jura Imperatorum, & quis audet dicere: Mea est illa* villa aut *meus* est ille servus, aut domus hæc *mea* est? S. Ambros. comment. in Johann. & S. Augustinus tractat. VI. in c. 1. Johann.

gesuchet habe. (w) Sie wagten es nie, sich den Befehlen ihrer Monarchen zu widersetzen, (x) und unterwarfen sich, selbst wenn sie die Unterlassung derselben für zuträglicher gehalten hatten. (y)

13.

Dieses waren von jeher die Gesinnungen der ansehnlichsten Gelehrten des Christenthums, derjenigen, aus deren Schriften die ächten Uiberlieferungen der apostolischen Lehre bis auf uns gekommen sind: dieses sind noch in unseren Tagen die Aeußerungen einer Gesellschaft, die durch die Reinheit ihrer Sitten, und durch die ausge-

(w) *Christus gloriam sæculi, & sibi, & suis alienam esse judicavit*, Hosius Cordubensis in Epist. ad Constantium Imp.

(x) Quis inquam est, qui *possit* vel unus, vel inter paucos *dicere Imperatori: Lex tua mihi non probatur?* Ambros. ad Valentini. Imp.

(y) Ego quidem jussioni subjectus eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci, & quia lex ipsa omnipotenti Deo non concordat, hacce per negestionis meæ paginam serenissimis Dominis nunciavi. *Utrobique ergo, quæ debui, exsolvi, qui & Imperatori obedientiam præbui, & pro Deo, quod sensi, minime tacui.* Gregorius M. ad Mauritium Imp.

gebreiteten Kenntnisse ihrer erhabenen Mitglieder, sich die Hochachtung, und die Ehrfurcht von ganz Europa erworben hat, nämlich der in den Annalen der Kirche so merkwürdigen, und verdienstvollen Französischen Geistlichkeit. Wir sind fest überzeugt, sagt sie in einer Sache, wo sie selbst für ihre Freyheiten und ihren Mitbruder das Wort führte, wir sind fest überzeugt, daß unsere Einweihung zum Dienste des Altares uns von den Pflichten nicht befreyet, welchen uns die Geburt unterworfen hat, und wir begehren nichts, was einer so theuren Wahrheit widersprechen könnte. (z)

Er-

(z) *Nous tenons fermement que notre consecration au ministere des saints autels, ne nous affranchit point des devoirs, auxquels nous a soumis notre naissance, & nous n'avons aucune reclamation à former, qui soit irreconciliable avec cette precieuse verité.* Lettre du Clergè au Roi.

Erstes Hauptstück.

Die Kirche ohne Gerichtsbarkeit. Gütigliche Verträge in den ersteren Zeiten. Gestalt derselben unter den Christlichen Kaisern. Gänzliche Abhängigkeit der Clerisey von den weltlichen Gerichten.

I.

Ob nun gleich die Apostel, und ihre Nachfolger den Gläubigen nichts mehr anempfahlen, als die Unterwürfigkeit gegen die öffentlichen Gesetze, und Gerichtsstühle, so wünschten sie doch, daß Brüder mit Brüdern nicht rechteten, sich nicht freywillig an heidnische Gerichte wendeten, nicht einander wegen zeitlicher Güter öffentlich belangten. (a) Denn Rechtshändel und Streitigkeiten waren überhaupt dem liebvollen Geiste des Evangeliums einiger Mas-

(a) Audet aliquis vestrum habens negotium adversus alterum, judicari apud iniquos, non apud sanctos? — Sed frater cum *fratre judicio contendit, & apud infideles.* Epist. I. Paul. ad Corinth. 6. 1. & 6.

Massen zuwider, (b) und die Vorsteher der Christlichen Gemeinden befürchteten nicht ohne Ursache, die wiederholten häufigen Streitigkeiten ihrer Mitglieder dürften ihre neue Versammlung wegen der Zanksucht verrufen machen.

2.

Mehr noch lag ihnen an, daß bey den öffentlichen Gerichten so manche heidnische Gebräuche, und Gepränge eingeführt waren, durch welche der noch unbefestigte Glaube der Neubekehrten unvermeidlichen Versuchungen ausgesetzt werden mußte. Der heil. Paulus rieth also der Gemeinde von Korinth, ihre weltlichen Händel durch einen verständigen Mann aus ihrem Mittel entscheiden zu lassen, und lieber einen Mitbruder von der untersten Klasse zum Schiedrichter zu wählen, als ihre Brüder vor heidnischen Richtern zu belangen, und sich und ihre Religionsverwandten in so augenscheinliche Gefahren zu stürzen. (c)

3.

(b) *Jam quidem omnino delictum est in vobis, quod judicia habetis inter vos.* Epist. cit. 6. 7.

(c) *Sæcularia igitur judicia si habueritis, contemtibiles, qui sunt in Ecclesia illos constituite ad judicandum.* Ad verecundiam vestram dico, sic enim non est inter vos

3.

Indessen verboth der Apostel den Gläubigen keineswegs vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen, sobald sie vorgeladen wurden. Vielmehr legte er ihnen, wie schon gesagt worden, den Gehorsam in solchen Fällen als eine Schuldigkeit auf das Gewissen. Er machte zwischen Clerikern und Layen keinen Unterschied, und verlangte nicht, daß der Schiedrichter ein Geistlicher, sondern bloß, daß er ein Christ seyn sollte. Noch weniger hielt man es unter der Würde des Priesterthumes sich dem schiedrichterlichen Ausspruche eines Layen zu unterwerfen, (d) und alle Gläubigen hatten ohne Ausnahme an den ruhmvollen Titeln eines auserwählten Geschlechtes, königlichen Priesterthumes, heiligen Volkes, und einer durch das Blut Christi erkauften Gesellschaft gleichen Antheil. (e)

Die

vos sapiens quisquam, qui possit judicare inter fratrem suum? Epist. cit. c. 6. 4. 5.

(d Van Espen. Jur. Eccles. Univ. P. III. T. S. de Juris. Act. Ecclesiast. Roussel hist. Pontificiæ Jurisdictionis l. 4. c. 2.

(e) *Vos autem genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus adquisitionis.* Epist. I. Petr. 2. 9.

4.

Dieser löbliche Gebrauch, die Streitsachen in Güte abzuthun, wovon die Gemeinschaft der Gläubigen zu Korinth das erste Beyspiel gab, ward nach und nach auch in den übrigen Gemeinden eingeführt, und die Christen überließen fast überall ihre Angelegenheiten der Entscheidung ihrer Mitbrüder. Da in den ersten Zeiten Niemand ansehnlicher, Niemand des Zutrauens würdiger zu seyn schien, als die Bischöfe, deren Amtspflicht es vorzüglich mit sich brachte, Frieden und Einigkeit in ihrer Heerde zu verbreiten, so kamen bald die Bischöfe, wenigst in wichtigeren Fällen zum ausschließenden Besitz der schiedrichterlichen Würde, und man sah es als einen Theil des bischöflichen Berufes an, die Streitigkeiten der Gemeinde gütiglich beyzulegen. (f)

5.

Als nachher Constantin der Kirche den Frieden gab, oder vielmehr das Christenthum zur herrschenden Religionsparthey er-

(f) So war der heil. Augustin unermüdet, mit gütiglichen Vergleichen beschäftiget, *quibus nos molestiis idem affixit Apostolus, non utique suo, sed ejus, qui per eum loquebatur arbitrio.* De Oper. Monach. C. XIX.

erhub, fielen zwar die Ursachen hinweg, die bisher die Gläubigen von der freywilligen Besuchung der öffentlichen Gerichte abgehalten hatten. Allein der andächtigere Theil wollte lieber jene dem friedlichen Geiste der Christlichen Religion so analoge Verfahrungsart beybehalten, als sich dem Geräusche der weltlichen Gerichte aussetzen. Die Bischöfe unterließen nicht, dieses Vorfahren durch ihre Empfehlungen und Lobsprüche zu unterstützen, und man gewöhnte sich bald daran, es als eine Unvollkommenheit anzusehen, wenn man den Weg der richterlichen Strenge den gütiglichen Vergleichen der Bischöfe vorzog. (g)

6.

Man konnte die Weltlichen nicht zwingen, ihre Streitsachen durch die Bischöfe entscheiden zu lassen, um so mehr drangen die Concilien darauf, daß die Geistlichen, und Mönche ihre Streitigkeiten untereinander den Aussprüchen der Bischöfe überlassen sollten, da die Heiligkeit ihres Berufes sie

(g) Si pœnitens habet causam, quam negligere forte non debeat, *melius expedit ecclesiasticum, quam forense judicium.* S. Leo ad Rusticum. Episcop. Narbonens. Epist. II. Thomasini Vetus & Nova Ecclesiæ Disciplina P. II. C. III. c. 99.

noch mehr von allen irdischen Gezänke entfernen muß. Indessen fiel es den Kirchenversammlungen eben so wenig, als dem Apostel bey, Clerikern die Erscheinung vor den öffentlichen Gerichten zu verbiethen, sobald sie als Beklagte vorgeladen wurden; sie würden es als eine verdammliche Lehre angesehen haben, den Gerichtszwang der Weltlichen Behörden einschränken zu (h) wollen.

7.

Die Christlichen Kaiser waren von den nützlichen Folgen überzeugt, welche das schiedrichterliche Amt der Bischöfe zur Verminderung der Processe hervorbringen konnte, und unterstützten dasselbe nach allen Kräften. Schon Constantin erließ nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber Sozomenus (i) und Nicephorus (k) eine Verordnung, worin er die gütiglichen Vergleiche der Bischöfe durch seine kaiserliche Machtvollkommenheit bestätigte. Aber dieses Gesetz selbst ist nicht mehr vorhanden; die Abschrift, die man davon vorzeigt, ist of-

(h) Roussel. histor. Pontific. Jurisdict. l. 4. c. 4.

(i) Hist. l. 1. c. 9.

(k) Hist. Eccles. l. 7. c. 46.

offenbar eine Erfindung der späteren Zeiten. (l)

8.

Die ältesten ächten Gesetze zum Besten der bischöflichen Vergleiche, die auf unsere Zeiten gelangt, sind von den Kaisern Arcadius, Honorius, und Theodosius. (m) Sie ertheilen zwar den bischöflichen Entscheidungen alle Rechtskraft, heben alle weitere Appellation davon auf, und tragen die Vollstreckung des Ausspruchs den ordentlichen Richtern auf. Aber zugleich setzen sie fest, daß diese Vergleiche in bloß bürgerli-

(l) Gotofredus ad Extravag 1. de Episc. Judicio in appendice ad Cod. Theodos. Dieses Gesetz ward in der Folge Theodosius dem Aelteren zugeschrieben, von Karln dem Grossen unter dem Namen dieses Kaisers in die Kapitularien aufgenommen, und in die spätern Zeiten wieder als ein Gesetz des Kaisers Constantin in die kanonischen Rechtssammlungen eingetragen. Es wird bald Gelegenheit seyn, mehr davon zu reden. Merkwürdig aber ist es, daß man gerade diesen drey Kaisern, die man als die Urheber, oder Gönner dieses für die Clerisey so schmeichelhaften Gesetzes ansah, den Beynamen des Großen gegeben hat. Van Espen. C. c.

(m) l. 7. & 8. C. de Episcopali audientia.

chen Dingen, und nur dann statt haben sollen, wenn beyde Partheyen sie mögen Cleriker, oder Layen seyn, den Bischof freywillig zum Schiedrichter gewählet haben.

9.

Diese Vergleiche der Bischöfe erhielten also niemal, wie man folgern wollte, eine Art von Oberinstanz über die weltlichen Gerichte, und hatten kein solches Ansehen, daß man sich ihnen nothwendig unterwerfen mußte. Sie waren bloß ein gesetzmäßiger Vergleich, und selbst das Verboth aller weitern Rechtsmittel war kein besonderes Privilegium der Bischöfe, wie viele geglaubt haben, sondern die nothwenige Folge der Verzichtleistung auf die Beschwerführung, welche in jedem schiedrichterlichen Vergleiche stillschweigend enthalten ist. Eben so wenig räumten die Kaiser den Bischöfen dadurch einen ordentlichen Gerichtszwang ein, und wenn diese es von den Geistlichen als eine Schuldigkeit foderten, vor ihren Tribunalien zu erscheinen, so war dieses der erste Versuch ihre Gewalt in weltlichen Dingen zu erweitern, dem aber als einem Mißbrauche durch die Gesetze sogleich Einhalt geschah.

10.

Nichts giebt uns von der Richtigkeit dieser Bemerkungen einen stärkern Beweis, als das berühmte Gesetz des abendländischen

Kai-

Kaisers Valentinian III. Wenn zwischen zweyen Clerikern ein Streit entsteht, heißt es, und es beyden Partheyen gefällig ist, und sie ihre förmliche Einwilligung gegeben haben, so soll es den Bischöfen erlaubt seyn, ihn zu entscheiden. Eben dieses wollen wir auch in Ansehung der Layen gestatten, wenn sie freywillig darauf antragen Aber wenn keine förmliche Einwilligung vorhergehet, so werden wir nie zugeben, daß die Bischöfe als Richter auftreten. Denn es ist weltkündig, daß die Gesetze den Bischöfen keinen Gerichtszwang verliehen haben. — Wenn also eine oder beyde Partheyen sich nicht freywillig des gütlichen Vergleiches der Bischöfe bedienen wollen, so soll es ihnen jederzeit freystehen, sich nach den öffentlichen Gesetzen, und gemeinen Rechten zu richten. (n)

11.

Die Geistlichkeit hatte also keine andere Gerichtshöfe, als die Layen, und stand in bürgerlichen und peinlichen Fällen unter den weltlichen Gerichten, nach Verschiedenheit des Ranges, auf den sie Anspruch zu machen befugt war. Selbst die Bischöfe

(n) Novell Valent. C. 12.

waren davon nicht ausgenommen, und Valentinian III. erlaubte ihnen bloß aus besonderer Gnade, durch einen Sachwalter zu erscheinen. o) Damit aber die Geistlichkeit und Mönche durch Besuchung entlegener Gerichtshöfe in ihren heiligen Amtsverrichtungen nicht gestöhret würden, so ertheilten ihnen die Kaiser Leo und Anthemius das Privilegium, daß sie in den Provinzen bloß vor dem Richter des Ortes, wo sie ansäßig waren, oder ihr Kloster hatten, und in der Hauptstadt vor dem Präfectus Prätorio allein belangt werden konnten. (p) Dieses war der einzige Vorzug, dessen die Clerisey in den vier ersten Jahrhunderten vor den übrigen Bürgern genoß; allein dieser kam von der Willkür der Regenten, und konnte eben so leicht wieder genommen werden, als er verliehen ward.

Zwey=

(o) Novell. Valent. Tit. 22.
(p) Lex. 33. C. de Episcop. & Cler.

Zweytes Hauptstück.

Die Bischöfe erhalten durch kaiserliche Privilegien das Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten der Kirchenzucht, die erste Instanz in den bürgerlichen Streitsachen ihrer Clerisey, und eine Art von Erkenntniß in den peinlichen Fällen der Geistlichen und Mönche, gemeinschäftlich mit den weltlichen Richtern.

I.

Die Bischöfe erhielten schon frühe von den Kaisern die Aufsicht über die Reinheit der Sitten und des Glaubens ihrer Clerisey, und obgleich die eigentlichen peinlichen Fälle den weltlichen Gerichten nach dem Range des Beklagten vorbehalten waren, so standen doch die kleineren Verbrechen, die in die Kirchenzucht einschlugen, unter ihrer Gerichtsbarkeit. (a). Wenn man einen Geistlichen über seine Lehre anklagen wollte, mußte man sich an seinen Bischof wenden, (b) und konnte der Kläger sein Vorgeben nicht beweisen, ward er zu ei-

(a) l. 23. Cod. Theod. de Episc. & Cler.

(b) l. 22. C. de Episc. audient.

einer Strafe von 10 Pfund Goldes verdammt. (c)

2.

Der Kaiser Justinian hatte es zwar Anfangs selbst für nöthig gehalten, dem Ehrgeitze der Bischöfe Einhalt zu thun, und machte das Gesetz, daß kein Geistlicher schuldig seyn sollte, wider seinen Willen vor dem Tribunal seines Bischofes zu erscheinen, (d) Allein er handelte in diesem, wie in so manchen andern Fällen ohne zusammhängende Grundsätze, und Standhaftigkeit und schritt in der Folge über alles Ziel hinaus. Er legte den eigentlichen Grund zur Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Streitsachen ihrer Clerisey, und befahl die Geistlichen, Mönche und Nonnen in der ersten Instanz bey ihrem Bischofe, auch in allen bürgerlichen Streitigkeiten zu belangen. (e)

3.

War jedoch eine Parthey mit dem Spruche des Bischofs nicht zufrieden, so konnte sie sich innerhalb zehn Tagen an den Rich-

(c) l. 22. C. de Episc. & Cler. So vortrefflich dieses Gesetz war, die Verläumdungen von dem geistlichen Stande abzuhalten, so sehr begünstigte es auf der andern Seite die Unstrafbarkeit der Verbrechen.

(d) l. 29. de Episc. audient. §. 4.

(e) Novell. 123. C. 21.

Richter des Ortes wenden, wo der Beklagte wohnhaft war. Wenn dieser das Urtheil des Bischofes bestätigte, fand keine Apellation mehr statt, und der verfällte Theil ward alsobald zur Genugthuung angehalten, sonst waren alle Rechtsmittel in den gewöhnlichen Instanzen offen, außer es wäre eine Streitsache einem Bischofe durch einen kaiserlichen oder einen andern oberrichterlichen Befehl übertragen worden, wo dann die Apellation unmittelbar an den Kaiser oder an den Richter gieng, der die Sache dem Bischofe übertragen hatte. (f)

4.

Eben so mußten die Schuldfoderungen gegen einen Geistlichen zuerst bey dem Bischofe angebracht werden, und nur dann war es erlaubt, den weltlichen Richter anzugehen, wenn der Bischof dem Gläubiger keine Gerechtigkeit schaffte. (g) In Ansehung der Verbrechen wider die Kirchenzucht bestätigte Justinian die Gesetze seiner Vorfahren, und überließ die Erkenntniß derselben, jedoch mit Vorbehaltung seiner obersten Einsicht,

aus-

(f) L. C.

(g) L. c. 8. 2. Die geistlichen Schuldner hatten noch das Privilegium, keine Bürgen stellen zu dürfen; der Gläubiger mußte sich bloß mit einer verschworenen Verschreibung ihres Habes begnügen.

ausschließend den Bischöfen. (h) In eigenlichen peinlichen Sachen konnte die Klage gegen die Geistlichen und Mönche sowohl bey dem weltlichen Richter, als bey dem Bischofe anhängig gemacht werden. (i)

5.

Indessen gieng die Erkenntniß des Bischofs bloß dahin, um den Beklagten, im Falle er schuldig befunden ward, nach den kanonischen Verordnungen seiner priesterlichen Würde zu entsetzen, und die eigentliche Verurtheilung und Bestrafung blieb immerfort bey den weltlichen Behörden. Daher waren auch die weltlichen Richter verbunden, vor dem förmlichen Urtheile die Akten des Processes dem Bischofe zur Einsicht mitzutheilen. Hielt der Bischof das Verbrechen für unerwiesen, oder hatte derselbe wider die Verfahrungsart eine Einwendung zu machen, so erwuchs die Sache zur Erkenntniß des kaiserlichen Hofes, und sowohl der Bischof als der Richter hatten die Akten des Processes nach der Hauptstadt einzuschicken. (k)

6.

So außerordentlich diese Begünstigungen der bischöflichen Gewalt und Clerisey waren, so

(h) l. c.
(i) l. c. §. 1.
(k) Novell. cit. c. 21. §. 2.

huben sie doch die oberste Gerichtsbarkeit des Staates nicht auf, sie zeigten sie vielmehr in ihrem hellsten Lichte. Die Bischöfe waren nur untergeordnete Richter in erster Instanz, waren es nicht vermög ihres bischöflichen Amtes, sondern aus kaiserlicher Absandung. Sie hatten keine andere Gerichtsbarkeit, als die ihnen die Kaiser verliehen, und mußten sich alle Bedingungen gefallen lassen, die ihnen die Regenten dabey vorschrieben. Es stand den Monarchen frey, die Gewalt, so sie den Bischöfen übergeben hatten, einzuschränken, oder gänzlich zu wiederrufen, je nachdem es die Umstände erfoderten, oder es ihnen gefällig war.

7.

Die Kaiser hörten also nicht auf ihr oberstes Richteramt über die Clerisey anszuüben. Sie ordneten alle geistlichen Angelegenheiten, die auf das Wohl des Staates einen Einfluß hatten, oder die sie ihrer Aufmerksamkeit würdig hielten, nach ihrer Willkür. Sie beschränkten, erweiterten die Gerichtsbarkeit, und Privilegien der Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe nach Belieben. Sie bestimmten das Alter zum geistlichen Stande, setzten die Anzahl der Geistlichen und Mönche fest, entschieden die Streitigkeiten bey den Bischofswahlen und der Bischöfe untereinander, setzten

den

den Kirchenstrafen Ziel und Maaß, und nahmen selbst von den Aussprüchen der Concilien Rekurse an. (m)

8.

Die Häupter der Clerisey, die Bischöfe selbst waren der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Hofes unterworfen. Denn ob sie gleich ohne Erlaubniß des Monarchen wider ihren Willen vor den weltlichen Richtern nicht belangt werden konnten, (n) so mußten sie doch vor denselben erscheinen, sobald es die Kaiser für gut fanden. Nie fiel es einem Concilium bey, die oberste Gerichtsbarkeit ihrer Beherrscher in Kirchensachen, die Entscheidung bey den Streitigkeiten der Clerisey in Zweifel zu ziehen, oder gar der Ausübung derselben in Weg zu treten. Die kanonischen Satzungen gegen die Uebertreter der Kirchenfreyheiten können zwar als Versuche des Clerus angesehen werden, sich nach und nach der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, aber so wie sie lauten, giengen sie bloß auf die Unterrichter, die nicht immer auf

(m) Man sehe die Gesetze des Theodosianischen und Justinianischen Codex de Episcop. & Cler.; & de Episcop. audient. und mehrere der Novellen besonders 5. 6. 123. 131. und 137.

(n) Nov. 123. c. 8.

auf die kaiserlichen Privilegien Rücksicht nahmen.

9.

Die Geistlichen und Mönche waren also bis dahin allen übrigen Unterthanen, allen andern Gliedern des Staates gleich, und so wenig, als eine andere Gesellschaft aufhört, unter dem allgemeinen obersten Rechtszwange zu stehen, weil sie von dem Monarchen einige unterscheidende Vorzüge erhalten hat, war die Geistlichkeit ein unabhängiger Körper, da sie von der Güte oder Schwachheit der Byzantinischen Regenten, das in der Folge so sehr gemißbrauchte Recht erhielt, von Richtern aus ihrem Mittel in erster Instanz belangt zu werden. Selbst dieses berufene Privilegium erstreckte sich bloß auf die Provinzen, die Justinians Scepter unterworfen waren, und die Priester am Tajo, an der Seine, und am Rhein waren nicht berechtiget, dasselbe als ein eigenthümliches Vorrecht ihres Standes in Anspruch zu nehmen.

Drit-

(o) Roussel. Hist. Pontif. Iurisd. C. IV. c. 2.

Drittes Hauptstück.

Erster Grund zur Unabhängigkeit der Bischöfe in spätern Zeiten. Delegationen, und Aufträge der Kaiser. Großes Ansehen der Bischöfe in den Provinzen, in Sachen der Armen und Waisen und in peinlichen Fällen der Layen.

1.

So eifersüchtig die Kaiser die Oberherrschaft über alle untergeordneten Gesellschaften im Staate zu behaupten suchten, so wachsam sie auf die Erhaltung dieser Rechte zu seyn schienen, verriethen sie doch bey so vielen Maßregeln, die sie ergriffen, den Mangel der erfoderlichen Klugheit und Vorsicht. Ihre Gesetzgebung vertraute den Bischöfen und der Geistlichkeit überhaupt so viele, und so wichtige Angelegenheiten, daß die Clerisey beynahe die Menschheit hätte verläugnen müssen, wenn sie immer in den Schranken der schuldigen Unterwürfigkeit geblieben wäre.

2.

Wenn wir also die Priester einer Religion, welche die Reichthümer, und Ehren dieser Welt verachten lehret, deren Grund Demuth und Armuth ist, die jede Art von

Ehrgeitz verabscheuet, die ihre Schüler im Gewissen den Mächtigen der Erde unterwirft, die ihre Ehre im Gehorsam gegen die Gesetze sucht, deren Reich nicht auf Körper, sondern auf Seelen gehet, wenn wir, sage ich, die Priester dieser göttlichen Religion die Grundsätze ihrer Lehre vergessen, und Ansprüche machen sehen, die nur eine abergläubische, hochmüthige und fanatische Religion erzeugen soll, so müssen wir die Ursachen davon eben so gut in den Gesetzen des Codex und der Novellen, als in der Unwissenheit und Verwirrung des Mittelalters aufsuchen.

3.

Constantin und seine Söhne begünstigten die Christliche Clerisey aus Staatsursachen, und suchten dieselbe mächtig und reich zu machen, um ihr Ansehen dem Ansehen der heidnischen Priesterschaft und den alten Römischen Geschlechten entgegen zu setzen, die noch immer dem Jupiter des Kapitols opferten, den ihre großen Väter verehret hatten. In dieser Absicht ertheilten sie den Christlichen Kirchen wider allen Geist der Römischen Rechtsgelehrsamkeit die Erlaubniß liegende Güter und Erbschaften an sich zu bringen, (a) und befreyeten

(a) l. 1. C. Th. de S. S. Eccles.

ten die Bischöfe und mindern Geistlichen von dem größten Theil der öffentlichen Steuern und Abgaben auf Unkosten der übrigen Bürger. (b)

4.

Die fanatische Wuth einiger schwärmerischen Haufen, welche im vierten Jahrhunderte, sich zugleich wider den Staat empörten, setzte sie in die traurige Nothwendigkeit, wider Unterthanen wider Christen das Schwerdt zu ziehen, und jenen dem Evangelium und dem Betragen der ersten Kirche so entgegengesetzten Geist der Intoleranz, der sich bereits zu äußern anfieng, der selbst von den Verfolgern auf die Verfolgten übergegangen zu seyn scheint, mit ihren Edikten und Gesetzen zu begünstigen.

5.

Die Titel des Codex von den Ketzern, und Manichäern, den Abtrünnigen, den Heiden, und heidnischen Opfern (c), enthalten alle Keime der Ketzergerichte, und Scheiterhaufen, der Bluthochzeiten, und Dragonerbekehrungen der spätern Zeiten.

Sie

(b) l. 3. 6. 11. C. Th. de Episcop. & Cler.

(c) C. lib. 1. Tit. V. VI. VII. & XI. Man sehe auch Tit. VII. Ne sanctum Baptisma iteretur IX. de Judæis, & Cœlicolis, & X. Ne christianum mancipium hæreticus &c.

Sie schlossen alle Heterodoxen von den bürgerlichen Rechten, und Befugnissen aus (d), setzten auf gewisse Klassen unter ihnen die Todesstrafe (e), verfolgten sie selbst nach ihrem Tode (f), und erlaubten den Bischöfen, die christlichen Sclaven der Ketzer, Heiden, und Jüden iu Freyheit zu setzen (g), die Bücher der Sterndeuter, und Ketzer zu verbrennen (h), und sich ihrer Kirchen, und Bethhäuser, und der damit verbundenen Güter, und Besitzungen zu bemächtigen (i). Brauchte es mehr, als dieses letztere, um in jedem zweydeutigen Worte den Sinn einer ketzerischen Lehre, und in jedem Manne einen Ketzer zu finden, dessen Besitzungen die Habsucht des orthodoxen Clerus zu reitzen fähig waren?

6.

Unter den folgenden Kaisern waren zwar die Heiden, und die Senatorischen Familien nicht mehr furchtbar; der größte Theil derselben ward mit Gewalt ge-

(d) L. 4. C. de Hæret. & Manich. 8. 2. & 3.
(e) L. C. de Hæret. & Manich.
(f) L. 4. C. de Hæret. & Manich. 8. 4.
(g) L. 24. C. Th. de Episc. & Cler.
(h) L. 10. C. de Episcop. Audient.
(i) L. 8. C. de Hæret. & Manich.

gezwungen, die Religion ihrer Voráltern zu verlassen, die übrigen fielen theils unter dem Schwerte der Orthodoxie, theils verlohren sie ihre Würden, und Familiengüter. Allein die Thronen der Cásarn waren darum nicht fester gegründet, und sie hatten eben so viele Nebenbuhler des Purpurs, als Generale an der Spitze ihrer Armeen, oder mächtigere Statthalter in den Provinzen. Die Eifersucht, und die Besorgnisse der Kaiser nahmen um so mehr zu, je mehr sich die Spuren der ächtrömischen Größe verlohren. Da die Bischöfe vermög ihres Standes durch unübersteigbare Hindernisse von dem Throne ausgeschlossen waren, glaubten sie an ihnen eine Schutzwehr gegen die Unternehmungen der Gouverneurs gefunden zu haben, und betrachteten sich als die sicherste Stütze ihrer wankenden Krone.

7.

Sie schenkten also den Bischöfen ihr ganzes Vertrauen, übertrugen ihnen die Aufsicht über die Gouverneurs in den Provinzen, und gaben ihnen die unumschränkteste Vollmacht, sich allen derselben Bewegungen zu widersetzen (k). Die Statthalter mußten beym Antritt ihrer Verwaltung den Amtseid in die Hände des Bischofes ablegen

(k) Novell. 8. T. II. in Præfat. & c. 14.

gen (l), demselben von dem Zustande der öffentlichen Gebäude, und der Verwendung der dazu bestimmten Gelder Rechenschaft geben (m), und durften ohne seine Einwilligung keine neue Besatzung in die Städte einlegen (n), oder das Privateigenthum der Bürger zu den Bedürfnissen des Staates verwenden (o).

8.

Glaubte Jemand bey seinem ordentlichen Richter keine Gerechtigkeit zu erhalten, konnte er sich an den Bischof wenden, und dieser den Unterrichter anhalten, dem Kläger Gerechtigkeit zu verschaffen (p), wenn der Richter auf diese Vorstellungen nicht Acht hatte, oder sonst den kaiserlichen Befehlen nicht nachkam, machten die Bischöfe bloß die Anzeige bey Hof, und dem Richter standen die schärfsten Strafen bevor (q); eben so, wenn Jemand wider den Gouverneur eine Klage anzubringen, oder eine persönliche Foderung an ihn zu machen hatte, so war der Bischof des Ortes der ordentliche Richter, und verbesserte

(l) Novell. 8. c. 7.
(m) L. 26. de Episcop. Audient. 81.
(n) L. 18. de Episcop. Audient.
(o) L. 26. de Episcop. Audient. 8. 3.
(p) Novell. VIII. T. II. in Præfat.
(q) Novell. 86. c. 1.

die gegen den weltlichen Vorsteher angebrachten Beschwerden (r).

9.

Uiberdieß war jeder Statthalter und Gouverneur verbunden nach der Niederlegung seines Amtes sich noch fünfzig Tage in der Provinz aufzuhalten, in Gegenwart des Bischofes von der Verwaltung seines Amtes Rechenschaft abzulegen, und allen Genugthuung zu leisten, die eine gegründete Klage wider ihn zu haben schienen (s). Auf diese Art herrschten die Bischöfe unumschränkt in den Provinzen, die Gouverneurs hiengen ganz von ihrem Winke ab, und wagten es nie, dem Ehrgeitze, oder den Foderungen derselben den geringsten Einhalt zu thun. Zwar drohten ihnen die Gesetze mit den schwersten Strafen, wenn sie die Gränzen ihrer Gewalt überschreiten, und sich des ihnen anvertrauten Ansehens zu Privatabsichten bedienen sollten; aber was waren diese Drohungen für schwache Schranken für Leute, die sich Niemand anzuklagen getraute; welche die wenigsten anklagen wollten?

10.

Denn die Eintreibung der öffentlichen Steuern, und Abgaben, die Aushebung der

Mi-

(r) Novell. 86. c. 2. & 4.
(s) Novell. c. 9.

Miliz, die Bestrafung der Schuldigen, die Klagen des Fiskus, kurz alles, was den Vollstrecker der kaiserlichen Befehle gehässig machen konnte, war das Geschäft der weltlichen Beamten. Die Amtshandlungen der Bischöfe und die ihnen von den Kaisern in Staats- und Polizeysachen übertragenen Commissionen hatten die vortheilhafteste Außenseite für sich. Wenn die Last der Auflagen die Völker unterdrückte, oder epidemische Krankheiten, und Kriege die Länder verwüsteten, waren die Bischöfe die Zuflucht der Unterdrückten, und der Hof suchte auf ihre Vorstellungen das Elend, wo nicht ganz zu tilgen, wenigst so viel zu lindern, als es die Umstände erlaubten (t).

II.

Die Wittwen und Waisen, und alle, die sich selbst nicht vertheidigen konnten, betrachteten den Bischof als ihren Beschützer (u). Er gab den Kindern der Wahnsinnigen Vormünder, und wies den Töchtern ihre Ausstattung an (w); er übernahm die Vollstreckung der letzten Willen,

 und

(t) Thomasini Vetus, & Nova Eccles. Discipl. II. L. III. c. 87.

(u) Novell. 123. c. 5.

(w) L. C. 26. & 27. de Episcop. Audient.

und besorgte die frommen Stiftungen und Vermächtnisse (x). Er unterhielt von den Einkünften der Kirche, von den Zuflüssen aus den Testamenten, und dem Almosen der Gläubigen, eine große Anzahl von Armen, und half durch ihre reichliche Unterstützung der dringendsten Bedürfnissen der untersten und immer zahlreichsten Klasse ab. Zur Erleichterung dieses wohlthätigen Amtes überließen die Kaiser den Bischöfen mehr als einmal das Recht den Marktpreis des Getreides festzusetzen (y).

II.

Aber nichts verschaffte ihnen ein unbegränzteres Ansehen, als das Recht der Freystätte, von dem zwar anfangs die größeren Verbrechen ausgenommen waren (z), das aber in der Folge, besonders im Abendland, allen Uebelthaten ohne Ausnahme gestattet ward (aa). Und wenn ja ein Verbrecher von dieser Freyheit keinen Gebrauch machen konnte, so hatten die Bischöfe die Erlaubniß ihn in den öffentlichen Kerkern selbst aufzusuchen, und nicht nur von jeder ungesetzmäßigen Gefangennehmung dem Hofe

(x) Thomasini Vetus, & Nova Eccles. Disciplin. T. II. L. III. c. 89.
(y) Thomasini. l. c.
(z) Novell. 17. c. 7.
(aa) Major Novell. II.

se Nachricht zu geben (bb), sondern auch alle, die noch einige Hoffnung zur Besserung von sich gaben, zu befreyen, und durch die Kirchenbußen dem Blutgerüste zu entreissen (cc).

13.

So gut der Anschein dieser Privilegien auch seyn mochte, so nachtheilige Wirkungen mußte die Anwendung davon für den Staat hervorbringen. Die Clerisey stellte bald den Grundsatz auf, an der moralischen Aenderung sey so lange nicht zu verzweifeln, als die Seele von dem Körper nicht getrennet worden, und nach dieser Voraussetzung entriß sie öfters die größten Missethäter ihren verdienten Strafen zum unersetzlichen Nachtheil der öffentlichen Sicherheit (dd). Wenn die Gouverneurs die Gerechtigkeit und das Wohl des Staates

(bb) L. c. 22. de Episcop. Audient.

(cc) Thomasini de antiqua, & nova Eccles. discipl. P. II. L. III. C. 87.

(dd) Porro, cum nullus esset extremi supplicii metus, qui malos homines a sceleribus deterruisset, Imperatore prorsus ad Clementiam propenso, & ex Provinciarum Rectoribus nemine crimina coercente factum est, *ut publica administratio non mediocrem reprehensionem subierit. Eusebius.* Hist. l. 4. c. 31.

den Bischöfen nicht Preis geben wollten, so bedienten diese sich der Mönche, die auf den ersten Wink sich an dem angewiesenen Orte versammelten, und unter Absingung der Psalme die öffentlichen Gefängnisse erbrachen, die Gerichtsdiener, und Richter mißhandelten, und statt einen und des andern Gefangenen ohne Unterschied alle in Freyheit setzten (ee).

14.

Eben so machten die Bischöfe aus den freywilligen Delegationen der Kaiser in den Provinzen nach der Hand ein ordentliches Amtsrecht, und ertrotzten selbe von den Gouverneurs mit Gewalt (ff). Zwar such-

(ee) Man sehe das schöne Werk des berühmten Großbrittanischen Hofraths Johann Georg Zimmermann über die Einsamkeit *II.* B. *VII* K. wo man die treffendsten, und leider mehr als zu wahren Schilderungen der Unbändigkeit, und des mörderischen Fanatismus der Orientalischen Mönche finden kann.

(ff) Die Patriarchen von Alexandrien Johannes der Almosengeber, und der heilige Cyrillus entrissen dem Gouverneur Orestes die Gerichtsbarkeit über den Marktplatz, nach dem Zeugnisse des Sokrates, durch die Streitkolben der Mönche. Bey die-

suchten die durch Gesetze dem Unfuge der Mönche, und Bischöfe Einhalt zu thun, verbothen ihnen alle Gewaltthätigkeiten bey den strengsten Strafen, und verordneten, daß die Bischöfe für jede Ausschweifung der Mönche haften sollten (gg). Allein diese Verordnungen kamen nie, oder wenigst äußerst selten zur Vollstreckung, und da der Pöbel von jeher die Mönche in seinen Schutz nahm, so würden Ströme Blutes haben fließen müssen, wenn man jeden Ungehorsam der Clerisey nach Verdiensten hätte bestrafen wollen.

15.

Die Geistlichkeit hat zwar im Orient die ihnen verliehenen kaiserlichen Privilegien nie zum göttlichen Rechte erhoben, und mußten die oberste Herrschaft der Kaiser erkennen, (hh) aber, die Bischöfe, die

dieser Gelegenheit ward die berühmte Heidinn Hypathia, die wegen ihrer Schönheit und ihrer Kenntnisse in der Griechischen Philosophie eben so verehrungswürdig war, als wegen der Reinheit ihrer Sitten, ein Opfer der orthodoxen Mönchswuth. Thomasini Vetus, & Nova Eccles. Discipl. und Zimmermann über die Einsamkeit. l. c.

(gg) L. 6. C. de Episcop. Audient.

(hh) Roussel. Hist. Pontif. jurisdict. L. 4. C. II.

die Clerisey, und die Mönche spielten bey den so vervielfältigten Staatsrevolutionen, die den Hof von Constantinopel zur Mördergrube, und zum Scheusal der Menschheit gemacht haben, immer die erste Rolle; Ihre fanatischen Religionsstreitigkeiten entkräfteten das Reich durch innere Spaltungen, und bereiteten seinen Sturz vor. Indessen die Griechen über die zwey Naturen, zwey Willen, die Verweßlichkeit, und Unverweßlichkeit des Leibes Christi, über die Bilder, das Licht vom Berge Tabor sich zankten, und die Procession des heil. Geistes untersuchten, bemächtigten die Araber und Türken sich einer Provinz nach der andern, und Mahomet II. eroberte Constantinopel.

Viertes Hauptstück.

Spuren einer vorgeblichen göttlichen Immunität. Grosses Ansehen der Bischöfe bey den Franken. Gerichtsbarkeit derselben über ursprünglich bürgerliche Dinge, und über die alten Römischen Unterthanen. Keime der geistlichen Reichsstandschaft.

I.

Durch die Einwanderung der Germanier in Gallien und Spanien, und den

Um-

Umsturz des abendländischen Kaiserthumes gieng in dem Staatssysteme von Europa eine große Veränderung vor, und die bisherigen Herren der Welt wurden die Sclaven eben der Barbarn, die sie vorher verachtet hatten. Die Geistlichkeit allein wußte sich bey den hergebrachten Rechten, und Freyheiten zu erhalten, und sogar neue Vorzüge zu erwerben. Das Amt eines Mittlers, das sie zwischen den Uiberwindern, und Uiberwundenen auf sich nahm, machte sie beyden Theilen gleich ehrwürdig, und indem sie die Liebe ihrer alten Heerde erhielt, gewann sie das Zutrauen der neuen Beherrscher. Bald legten sich die stolzen Barbaren zu ihren Füßen, wurden ihre Schüler, und theilten mit ihr den Raub des Kaiserthumes.

2.

Die Bischöfe machten sich diese vortheilhaften Gesinnungen auf das trefflichste zu Nuzen, uud stimmten ihre Ansprüche bald höher, bald tiefer, je nachdem sie eine Regierung vor sich hatten. Die Gothen begünstigten sie aus Staatsursachen, die Franken aus Eifer. Daher der grosse Unterschied in dem Betragen der Bischöfe. Bey den Gothen erkannten sie alle Vorzüge ihres Standes, als Gnaden des Staates, dessen Schutz sie genossen; unter den Franken suchten sie die Privilegien ihres

Or-

Ordens als Gunstbezeugungen des Himmels geltend zu machen, und die Meinung von einer göttlichen Immunität des Priesterthumes zu verbreiten. (a)

2.

Keine Unternehmung war leichter, als diese. Diese rohen Krieger gewöhnten sich, alle Meinungen der Clerisey, als Orakelsprüche anzusehen, und waren nicht im Stand, den ehrsüchtigen Menschen von dem Bothen des Evangeliums zu unterscheiden. Wenn also die Bischöfe auf den Concilien den Clerikern verbothen, sich an die weltlichen Gerichten zu wenden, den Layen, die Cleriker vor ihre Gerichte zu ziehen, (b) so nahmen die Franken diese Satzungen mit eben der Ehrfurcht auf, als die Regeln des Glaubens, welche man ihnen vorschrieb.

4.

Die Bischöfe unterstützten ihre Ansprüche mit Excommunicationen, und Bannflüchen und erschreckten mit diesen fürchterli-

(a) Van Espen. P. III. T. III. Thomasini Vetus & Nova Eccles. discipl. P. II. l. III. c. 104. und 105.

(b) Can. II. Concil. Aurelian. II. dieser Kanon ward auf allen Kirchensammlungen, die in diesen Zeiten sehr zahlreich waren, feyerlichst wiederholt.

lichen Waffen, die wenigen, so es noch wagten, Widerstand zu thun. Auf diese Art erhielten sie ausschließend die Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen, und peinlichen Fällen ihrer Klerisey. Die Apellationen von den Aussprüchen der Bischöfe giengen nicht mehr an die weltlichen Gerichte, sondern an die Synode. Die Beschwerden gegen die Partheylichkeit der Bischöfe wurden von den Nationalconcilien untersucht, und die strafbaren Glieder der Geistlichkeit zur Buße in die Klöster gesteckt. (c)

5.

Die Monarchen hörten nun auf, die Quelle der Gerichtsbarkeit zu seyn, sie waren bloß die Vollstrecker der bischöflichen Machtsprüche. Klothar II. sah sich im Jahr 615. auf einer Nationalversammlung zu Paris gezwungen, die Decrete der Concilien zu bestätigen, und zu verordnen, daß kein Richter sich unterstehen solle, eine zur Clerisey gehörige Person vor seinen Richterstuhl zu ziehen; selbst wenn königliche Unterthanen mit Leibeigenen, und Unterthanen der Geistlichkeit einen Proceß hatten, mußte die Sache durch eine gemeinschaftliche Commission von geistlichen

und

(c) Thomasini Vetus, & Nova Eccles. disscipl. P. II. L. III. c. 105.

une weltlichen Richtern entschieden werden. (d)

6.

Die Bischöfe entgegen behielten den grossen Einfluß, den sie unter den Kaisern auf Polizey, und Staatssachen gehabt hatten. Sie fuhren fort, die schöne Rolle zu spielen, zu der sie ihr Beruf, die Gesetze der alten Beherrscher, und die Vorurtheile, und die Unwissenheit der Neuen einluden. Sie nahmen Wittwen, und Waisen in ihren Schutz, ernährten die Armen, befreyeten die Gefangenen, öfneten den unglücklichen Missethätern eine freye Zufluchtsstätte, und vermittelten mehr als einmal bürgerliche Kriege, durch die Allgewalt ihrer heiligen Beredsamkeit. Und wenn schon diese menschenfreundlichen Unternehmungen nicht immer aus der reinsten Quelle flossen, und die Geistlichkeit oft ihr Interesse zur Sache Gottes, und der Menschheit machte, so muß doch jeder unpartheyischer Mann zu ihrem Lobe bekennen, daß ohne ihren Einfluß die Eroberungen der Germanier weit blutiger, und das Schicksal der Uiberwundenen weit härter gewesen wären. (e)

7.

(d) Thomasini Vetus, & Nova Eccles. discipl. P. II. L. III. c. 105.

(e) Thomasini Vetus, & Nov. Eccles. discipl. P. II. L. III. c. 87. & 88.

7.

Die alten Unterthanen nahmen in ihren Streitigkeiten nicht nur mit Vorliebe zu den Austrägen, und gütiglichen Vergleichen der Bischöfe ihre Zuflucht; die Bischöfe wurden sogar der ordentliche Gerichsstand für alle, die nach den Römischen Gesetzen lebten. Denn nach Deutscher Sitte ließ man im Frieden jedem Volke seine Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, und da die Franken nicht so viel Latein verstanden, daß sie die Streitigkeiten der Römer hätten entscheiden, und ein Urtheil darüber abfassen konnten, so übertrugen sie das Richteramt den Bischöfen, und nur in äußerst seltenen Fällen, giengen die Appellationen von ihren Aussprüchen nach Hof, wo aber die Bischöfe ebenfalls zu Rath gezogen wurden. (f)

8.

Uiber die Franken war ihre Macht nicht minder groß. Sie hatten den größten Antheil an der Gesetzgebung, man mochte nun die alten Gesetze den neuen Meinungen anpassen, oder ganz neue zu

den

(f) Michael Ignaz Schmidts kaiserl. königl. wirklichen Hofraths, Direktors des kaiserl. königl. Hausarchivs, und der Büchercensur-Commission Beysitzers, Geschichte der Deutschen. II. B. IX. K.

den alten hinzufügen. Man vertraute ihnen die Verwahrung der Testamente; gottesräuberische Handlungen, Ehebrüche, Gotteslästerungen, Meineide, wucherische Zinse, die unter den Kaisern von weltlichen Richtern bestraft wurden, (g) gehörten nun ausschließend vor ihren Richterstuhl: die Grade der Verwandtschaft, die Heurathscontrakte, die Ehescheidungen, die ihrer Natur nach ganz der bürgerlichen Gesetzgebung unterworfen sind; wurden dem bischöflichen Gerichtszwange zugetheilet. (h) Die Zufluchtsstätte der geheiligten Oerter nahmen die Franken wie die Römer an, und die Kirchenbußen retteten die neuen Insassen vom Blutgerichte, wie die alten Unterthanen, da ohnehin die Todesstrafen fast nie statt hatten. (i)

9.

Lange blieben die Bisthümer in den Händen der alten Einwohner, und Römischen Unterthanen. Allein die Reichthümer, welche die Freygebigkeit der Könige, die

(g) L. 10. & 46. C. de Episc. & Cler. & Novell. III.

(h) M. s. Titul. Cod. de Nuptiis, & incestis nuptiis, & Titul. de Repudiis & judicio de moribus sublato, und verschiedene Novellen.

(i) Roussel. Hist. Pontif. Jurisdic. l. VI. c. I.

die häufigen Wunderwerke, und der Glaube der Büßenden den Kirchen verschafften, erweckten endlich die Lüsternheit der Franken selbst. Da die Vornehmsten aus ihnen mit den königlichen Prinzen erzogen wurden, und also etwas Latein lerneten, und das Brevier zu bethen fähig waren, so fiengen sie an, die Bisthümer eben so eifrig zu suchen, als die Gouvernements der Provinzen, ja zogen die ersteren öfters den letztern vor. Indessen hörten sie mit der geistlichen Würde begleitet nicht auf, an den weltlichen Vorzügen Antheil zu nehmen, zu welchen sie gleich den übrigen Großen ihre Geburt berechtigte.

10.

Sie erschienen in ihrem bischöflichen Schmucke auf den Nationalversammlungen, übten wie die übrigen Salischen Landeigenthümer die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihrer Familie, und Stiftsgüter aus, und zogen Trotz anderen Paladins in schwerer Rüstung zu Feld. Man sah bald diese Rechte, die ihrem Ursprunge nach denselben nur als Fränkischen Edlen zustanden, als allgemeine Privilegien des bischöflichen Standes an, und räumte diese Vorrechte auch Bischöfen ein, die von Römern abstammten, oder gar nicht von edler Geburt waren. Diese sonderbare Mischung von Rechten legte den Grund zu unsern

Fürstbischöfen, einem politischen Phänomen, das der alten Staatskunde ganz unbekannt war, und welches noch heut den Philosophen Erstaunung setzt. (k)

11.

Von dieser Zeit an wurden die Bischöfe wie die übrigen Großen behandelt, und gleich wie diese ihre erste Instanz bey dem Gerichte des Pfalzgrafen hatten, so erhielten die Bischöfe ihren ordentlichen Gerichtsstand sowohl in persönlichen Klagen, als in den Streitigkeiten ihrer Kirchengüter vor dem Erzkaplan. Die letzte Behörde für beyde war das Gericht des Königs. Indessen erlaubten ihnen die Könige, daß die peinlichen Fälle ihrer Kollegen nicht vor die Versammlung des Volkes, sondern bloß vor ihre Concilien gebracht werden durften. Die Bischöfe selbst wandten sich nur selten in ihren Streitigkeiten an den Erzkaplan, sondern setzten aus ihren Geistlichen eine Commission nieder, die die Sache vertragweis entschied. (l)

12.

Uebrigens hatten die Könige noch immer die oberste Aufsicht über die Hierarchie, wie die Kaiser von Constantinopel, und die

(k) Schmidt. Ge. d. Deutsch. l. c.

(l) Thomasini vetus & nova Eccles. discipl. P. II. C. III. c.

die Gothischen Könige. Sie ernannten die Bischöfe und Aebte, errichteten neue Bisthümer, stellten die alten her, und versetzten die Bischöfe nach ihrer Willkür. Die Concilien wurden von ihnen versammelt, und alle Decrete derselben ihrer Bestätigung vorgelegt. (m) Diese Concilien waren unter dem Schutze der Könige die letzte Behörde in allen Gallikanischen Kirchenangelegenheiten. (n) Die Bischöfe und die Nation äußerten zwar die tiefste Ehrfurcht gegen den Sitz des heiligen Peter, allein seit der Trennung Galliens vom Römischen Staatskörper hörten alle nähere Verhältnisse auf, und die von Valentinian III. eingeführten Apellationen nach Rom waren in Gallien lange schon vergessen. (o)

(m) Schmidt. Ge. d. Deut. II. B. X. K.

(n) Hoc etiam placuit custodire, ut contra magnam Synodum Metropolitani non existiment vindicandum. Concil. Aurel. II.

(o) Schilterus de Libertate Eccl. Germ. L. 1. C. X.

Fünftes Hauptstück.

Fränkische Staatsveränderung Vereinigung der Gallikanischen Kirche mit der Römischen. Antheil des Römischen Hofes an dem Sturze der Merovinger. Erkenntlichkeit der Karolinger. Oberinstanz der Bischöfe in allen Streitsachen der Layen. Einfluß derselben auf peinliche Fälle. Ursprung der Sende oder Sittengerichte des Mittelalters.

I.

Allein in Rom hatte man den Gedanken, die alten Ansprüche auf die Gallikanische Kirche geltend zu machen, mehr verschoben, als aufgegeben, und lange schon gesucht, nach dem Beyspiele der Patriarchen von Constantinopel, die fast den ganzen Orient ihrer Gerichtsbarkeit unterwarfen, die Hierarchie unter sich zu bringen. So lange die Griechen Herren von Rom waren, durften es die Päbste nicht wagen, sich mit den Barbarn in einen Briefwechsel einzulassen, oder in ein anders etwas weiter sehendes Verhältniß zu setzen. Erst als die Streitigkeiten über die Bilder ganz Italien empörten, das Ansehen der Byzantinischen Kaiser in Rom zu Grunde gieng, und die Longobarden das Exarchat anfielen, fien-

gen sie an, ihren ehrgeitzigen Absichten freyen Lauf zu lassen. (a)

2.

Die Umstände waren ihnen dazu besonders günstig. Der Fränkische Staatskörper war einer eben so großen Revolution ausgesetzt, als das Reich von Italien. **Martin** und **Pipin** die Enkel des heiligen **Arnulf** Bischofes von **Metz**, hatten sich unter dem Vorwande, die Kirche Gottes von der Unterdrückung und die Nation von der Sclaverey zu befreyen, gegen die **Merovingischen** Prinzen empöret, und obgleich **Martin** durch Verrätherey fiel, so trug doch **Pipin** den Sieg davon, und bemächtigte sich als Majordomus von **Austrasien, Neustrien** und **Burgund** der Regierung des **Fränkischen** Reiches. Den unglücklichen **Merovingern** blieb von dem Ansehen und der Macht der Regenten nichts übrig als der königliche Titel die Präsidenz des Märzfeldes, oder des großen Reichstages der Nation, und der Besitz einiger Landgüter, wo sie aber, wie Staatsgefangene, von den Getreuen der Majordomus bewachet wurden. (b)

(a) Man sehe meinen Versuch einer systematischen Reichsgeschichte im Kleinen. II. Epoche letztes Hauptstück, welcher bereits unter der Preße ist.

(b) Montesquieu Esprit des Loix IV. P. L. XXXI Ch. VI. c. Schmidt Gesch. d. Deutsch. II. Th. IV. K.

3.

Die Feinde der neuen Regenten machten zwar nach dem Tode Pipins einen Versuch seinen Sohn, **Karl Martel**, von der Würde eines obersten Majordomus auszuschließen; allein **Karl Martel**, war eben so glücklich und tapfer als sein Vater, und befestigte die Herrschaft seines Hauses so sehr, daß es niemand wagte, seinen Söhnen **Pipin** und **Karlmann** die Regierung streitig zu machen. Aber als diese damit umgiengen, den königlichen Titel zu unterdrücken, und sie den Thron unbesetzt ließen, fieng eben die Nation, die bisher ruhig zugesehen, und zum Theil auch mitgewirket hatte, als ihre Könige der obersten Gewalt beraubet wurden, Bewegungen an, welche die zwey Brüder zwangen, das Schattenbild eines Königs wieder herzustellen. So sehr waren die Menschen von jeher das Spiel von Worten und eitelm Gepränge! (c)

4.

Der erste mißlungene Versuch schreckte die Majordomus von ferneren nicht ab. Ihr Eigennutz ward täglich größer. Sie ertrugen es nicht mehr, daß wer den Titel einer Gewalt führte, die sie an sich gerissen,

(c) Schmidt Geschichte der Deutschen. II. B. V. K.

rissen, und unumschränkt in ihren Händen hatten. Das Ansehen, in welchem der heilige Peter und seine Nachfolger in ganz Europa, und vorzüglich bey den Franken standen, schien ihnen das zuverläßigste Mittel zu seyn, ihren Zweck zu erreichen. Sie widersetzten sich also dem Plane des Römischen Hofes in Absicht auf die Gallikanische Kirche nicht im geringsten, und nahmen den heiligen Bonifacius, den Gregor II. zur Ausführung derselben abgeschickt hatte, mit offenen Armen auf. Endlich kam auf dem vierten Concilium von Orleans die von dem Römischen Hofe so sehnlichst gewünschte Vereinigung, oder vielmehr die Unterwerfung der Gallikanischen Kirche zu Stand.

5.

Die Bischöfe beschwuren in ihrer Versammlnng die Einigkeit und Unterwürfigkeit gegen den Römischen Stuhl, und einen unbeschränkten Gehorsam gegen seine Befehle in Glaubenssachen. (d) So offenbar diese

(d) *Decrevimus*, sagt **Bonifacius** selbst ad Culbertum Epist. 105. *Decrevimus* in nostro synodali conventu, & *confessi sumus fidem catholicam & unitatem, & subjectionem Romanæ Ecclesiæ finetenus vitæ nostræ velle reservare. S. Petro, & Vicario*

Eidesformel den eigentlichen Standpunkt bestimmte, auf welchen die Absichten des Römischen Hofes gerichtet waren, so gab man sich doch zu Rom die Miene, nichts anders gesucht zu haben, als die so lange Zeit getrennte Kirche von Gallien in den Schooß der allgemeinen Kirche zurückzuführen, und Pabst Zacharias wünschte den Gallikanischen Bischöfen in einem eigenhändigen Schreiben bey diesem Geschäfte Glück, daß sie sich endlich auf eine Gott und den Menschen gefällige Art zur Lehre aller Gläubigen, nnd zum Haupte der Apostel, dem heiligen Peter bekehret, und einen Entschluß gefasset hätten, der ihrer Weisheit würdig war. (e)

6.

rio ejus velle subjici, & isti confessioni universi consensimus, & subscripsimus, & ad corpus Beati Petri Principis Apostolorum direximus, quod gratulando Clerus, & Pontifex Romanus suscepit. *ap. Schilterum de Libert. Eccles. Germ.* C. 1. c. 6.

(e) *Gaudeo in vobis carissimi, quoniam fides vestra, & veritas erga nos gratiosa est, & manifesta non solum coram Deo sed etiam coram hominibus, dum ad fautorem, & magistrum vestrum a Deo constitutum beatum Petrum Apostolo-*

6.

Zur Erkenntlichkeit nahm nun der Pabst keinen Anstand mehr, sich gegen die Merovinger zu erklären. Diese unglücklichen Prinzen wurden vom Throne in ein Kloster gestossen, der heilige Bonifacius krönte den Usurpator zum König. Pabst Stephan III. wiederholte diese Ceremonie, und legte alle in Bann, die es wagen würden, sich ihrer rechtmäßigen Regenten anzunehmen, oder gegen die neuen Beherrscher einen Aufstand zu erregen. Die Unternehmungen gegen ihre gemeinschäftliche Feinde die Longobarden und Griechen verbanden die zwey Mächte noch enger. Pipin überließ den Päbsten die Verwaltung der Italienischen Eroberungen, die Päbste entgegen arbeiteten mit ihm an der gänzlichen Unterwerfung Italiens, und der Herstellung des abendländischen Kaiserthums. (f)

7.

Pipin erlebte die Vollendung dieses großen Planes nicht mehr. Karl der Große war der Erbe sowohl von der Politik, und den Grund-

stolorum principem benignissima voluntate conversi estis, & in hoc ipso laudabilis est fides vestra, quoniam id ipsum sapitis, quod sapere oportet. Epist. Zachariæ Pontificis ad Concil. apud Schilterum l. c.

(f) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte, I. Epoche. VI. H.

Grundsätzen seines Vaters, als von der Freundschaft der Clerisey. Durch ihren Beystand schloß er die Söhne seines Bruders Karlmann von der Erbfolge ihrer väterlichen Staaten aus, bemächtigte sich des Longobardischen Königs Desiderius, brachte die Byzantinischen Kaiser, die ihn nie beleidiget hatten, um die Herrschaft von Rom, und dem Exarchate, und empfieng aus den Händen Leo's III. die Kaiserkrone. Was Wunder, wenn Karl das Interesse des Römischen Hofes, und der Geistlichkeit als sein eigenes ansah, und die Bischöfe, wie einst der Hof von Constantinopel mächtig zu machen suchte, um durch sie die Großen zu demüthigen? (g)

8.

Er bestätigte also die von dem heiligen Bonifacius eingeführten Rekurse nach Rom, verdrängte die alten einheimischen Kirchensatzungen durch den neuen Codex der Römischen Kirche, und setzte die Römische Liturgie an die Stelle der Gallikanischen. Er wies der Geistlichkeit Zehente, und ordentliche Einkünfte an, und bereicherte die Kirchen mit allen Vorzügen der großen Vasallen. (h) Er erneuerte die Gesetze seiner

Vor=

(g) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte. VII. H.

(h) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte. 1. Epoche. IX. H.

Vorfahren und Justinians zum Beßten der geistlichen Immunitäten, und hielt so scharf auf die erste Behörde der Bischöfe in den bürgerlichen und peinlichen Streitsachen der Geistlichen und Mönche, daß er selbst die Rekurse an seinen Hof einschränkte. (i)

9.

Er nahm das untergeschobene Bruchstück, das bald dem Kaiser Constantin, bald dem Kaiser Theodos zugeschrieben ward, und welches als die eigentliche Quelle der bischöflichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen nnd Streitigkeiten anzusehen ist, in seine Kapitularien auf. (k) Nach diesem Gesetze durfte jeder, der in einem Processe begriffen war, er mochte nun Besitzer oder Kläger seyn, sowohl im Anfange als in der Mitte des Processes, selbst wenn der Richter die Akten schon schließen wollte, seine Streitsache bey den geistlichen Gerichten anhängig machen, wo dann alsobald ohne Aufschub der Proceß samt den bisher gewechselten Schriften dem Bischofe übergeben

(i) *Presbyteri*, nec non & *Clerici*, qui *postposita canonica auctoritate* passim palatium adeunt, & nostris sacris auribus importunissimam molestiam inferunt, ut *non hoc facere præsumant*. Capitul. Reg. Françor. l. V. C. 179.

(k) L. VI. C. 366. Edit. Baluzu.

ben werden mußte, so sehr auch die Gegenparthey dawider streiten mochte. (l)

10.

Seit dieser Zeit waren also die Bischöfe in den bürgerlichen Streitigkeiten der Layen nicht mehr bloße Schiedrichter, sondern die ordentliche Oberinstanz; die ganze Gerichtsbarkeit ward in ihre Hände geliefert; die weltlichen Gerichte gänzlich vernichtet. Diese Gewalt war um so furchtbarer, da von ihrem Ausspruche in keiner Sache eine weitere Appellation mehr statt fand (m). Ihr Ansehen war in den peinlichen Fällen der Weltlichen nicht kleiner.

11.

(l) *Quicunque igitur litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis, vel decursis temporum curriculis, sive dum negotium, peroratur, sive cum jam cœperit promi sententia, judicium elegerit sacrosanctæ legis Antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad Episcopum cum sermone litigantium dirigatur.* Ap. Van. Espen. P. III. T. 1.

(m) *Sanximus*, sicut Edicti nostri forma declarat, *sententias Episcoporum* quolibet genere prolatas, sine aliqua ætatis discretione, *irviolatas semper*, *incorruptasque servare.* Capitul. Reg. Francorum loc. cit.

11.

Obgleich **Karl** der Große wie sein Vater die Freyheiten der Zufluchtsörter beschränkte, so gab er doch den Bischöfen Erlaubniß, sich der Erkenntniß der peinlichen Fälle zu unterziehen, und selbst die größten Verbrecher, wie Vatermörder, und vorsetzliche Todschläger von der Todesstrafe zu befreyen, wenn sie sich den Kirchenbußen unterwerfen wollten (n). Erst dann, wenn sie diese ausschlugen, erwartete sie das Blutgerüst, so, das die Strafe mehr gegen die Verachtung des Priesterthumes, als gegen das Verbrechen gerichtet gewesen zu seyn scheint.

12.

Aber nichts hatte auf die kirchliche, und politische Verfassung und auf alle Staatsveränderungen des Mittelalters einen größeren Einfluß, als die berühmten Sittengerichte, oder Sende, welche so lange der Schrecken der Layen, und der Triumph und Stolz

(n) Capit. Reg. Franc. L. V. C. 149. Das Gesetz rechnet zu den großen Verbrechen noch die gewaltsame Entführung der Mädchen und Wittwen, und die Blutschande, und stellet sie mit dem Vatermorde, und vorsetzlichen Todtschlag in eine Klasse. Roussel. hist. Pontif. jurisdictionis. L. VI. C. II.

Stolz der Priester gewesen sind. Schon Pipin hatte den Grund dazu gelegt, indem er den Bischöfen den Auftrag gab, in ihren Sprengeln alles das zu verbessern, was den kanonischen Gesetzen zuwider wäre. Diese allgemeine Formul begriff zwar nur die Aufsicht über die Sitten überhaupt, die ohnehin jedem Oberhirten bey seiner Heerde zusteht, in so weit sie durch die Gesetze des Staates nicht eingeschränkt ist. Allein man gab ihr nach der damaligen Verfassung, und Denkungsart bald eine Wendung, die eine neue, in der Geschichte, und in der Kirche bis dahin unbekannte Verfahrungsart hervorbrachte, und zur öffentlichen Sittenuntersuchung aller Layen den Weg bahnte.

13.

Beynahe alle Bischöfe bedienten sich der nämlichen Verfahrungsart. Sie schickten gewöhnlich den Erzpriester voraus, die kleineren Verbrechen zu untersuchen. Sie selbst ließen sieben von den ansehnlichsten Männern der Gemeinde einen Eid ablegen, daß sie alles entdecken würden, was in ihrer Pfarre wider die guten Sitten, und das Christenthum geschehen ist. Nun fieng die Privatinquisition an, und man fragte alle Verbrechen die Reihe durch welche damals in Schwang giengen. Der Abt Rhegino von Prüm, und Bischof Burkard von

Worms haben uns unter dem Namen der Beichtspiegel ein Verzeichniß dieser Fragen aufbehalten, welches uns von dem Verfalle der Sitten, und der Ruchlosigkeit, Barbarey, und Roheit dieser Zeiten das traurigste Gemälde macht (o).

14.

Zur Zeit als die Bischöfe den Send hielten, durften die Grafen keine Gerichte halten; sie selbst mußten dabey erscheinen, um die Strafen der Bischöfe zu vollstrecken. Die ordentlichen Bußen bestanden zwar größtentheils in Fasten und Bethen; allein man führte schon frühzeitig den Gebrauch ein, sich von diesen Bußen durch Geld nach dem Verhältnisse seines Vermögen loszukaufen, und legte dadurch den Grund zu den Geldstrafen in geistlichen Dingen, und dem Verkaufe der Ablässe in spätern Zeiten (p).

Sechs-

(o) Schmidt. Ge. d. Deutsch. III. B. XIII. K.

(p) Thomasini Vetus & Nova Eccles. disciplina. II. P. L. III. C. 89. Schmidt. Gesch. d. Deutschen.

Sechstes Hauptstück.

Verfall der königlichen Macht nach Karln dem Großen. Die Bischöfe erheben sich über den Thron. Unternehmungen der Päbste gegen die Kaiser, und Metropoliten. Falsche Decretalen.

I.

Ungeachtet aller dieser außerordentlichen Begünstigungen wußte Karl der Große die Majestät des Thrones zu behaupten, und seine Oberherrschaft über die Geistlichkeit, und über alle Kirchensachen aufrecht zu halten. Alle Kirchengesetze, und Schlüsse der Kirchenversammlungen wurden in seinem Namen kund gemacht, und die Bischöfe von ihm ernennet, oder wenigst in Gegenwart seiner Commissäre gewählet. Er war die letzte Behörde nicht nur in allen bürgerlichen, und peinlichen Streitsachen seiner Clerisey, sondern auch in allen Angelegenheiten der Kirchenzucht (a), ohne daß es der

(a) Et si aliquid est, quod Episcopus Metropolitanus non possit corrigere, vel pacificare, tunc tantum veniant accusatores cum literis Metropolitani, ut sciamus veritatem rei. Concil. Francofurth. Can. 6.

der Römische Hof als einen Eingriff in seine Rechte angesehen, oder sich selbst davon ausgenommen gehalten hätte (b).

2.

Die Bischöfe und Päbste standen wie die übrigen Unterthanen unter der Aufsicht der königlichen Commissäre (c), und mußten von ihrem Betragen, und dem Gebrauche der ihnen anvertrauten Gewalt Rechenschaft geben. Kurz, der äußere Zustand der Gesetzgebung war von jener eines Justinian, und anderer Imperatoren, die mit dem ganzen Umfange ihrer Rechte bekannt waren, gar nicht verschieden. Allein der

(b) Schmidt Ge. der Deutschen. III. B. XVII. K.

(c) Es gab zweyerley Klassen von königlichen Commissären, geistliche und weltliche. Sie hatten die Aufsicht über Klöster, heilige Gebäude, Kirchengüter, über die zur Clerisey gehörigen Personen, und alle Gegenstände der Kirchenzucht. Indessen scheinen die weltlichen Commissäre keine unmittelbare Gewalt in geistlichen Dingen gehabt zu haben, sondern sie mußten entweder die Anzeige dem König machen, oder es ward ihnen nach dem Concilium von Mainz ein Erzbischof an die Seite gesetzt. Thomasin. Vetus & Nova Eccles. Disciplina. P. II. L. III. c. 92.

Geist der Zeiten enthielt schon alle Keime der dem Staate schädlichsten Vorurtheile und die Fränkische Gesetzgebung kommt in dem innern Verhältnisse tief unter der Griechischen zu stehen. Die Novellen geben den Bischöfen die erste Instanz über ihre Clerisey auf inständiges Bitten des Patriarchen von Constantinopel (d): die Kapitularien der Fränkischen Könige sehen die Immunität der Geistlichen in Criminalfällen als ein Apostolisches Institut an (e), und be-

(d) *Petiti summus a Menna Archiepiscopo Constantinopolitano*, *Clericis hoc dare privilegium*, ut siquis habet pecuniariam causam, prius ad Archiepiscopum pergat, sub quo constitutus est, quin ad auditoria concilia trahatur. Novell. 83. in Præfat.

(e) Ne Laico quemquam Clericum in sæculari judicio liceat accusare, *cum privatorum Christianorum causas magis Apostolus ad Ecclesias deferre*, *atque ibidem terminari præcipiat*. Capitul. Reg. Franc. L. VII. C. 107. Dieses Gesetz wird zwar Karln dem Großen selbst zugeschrieben, allein es kömmt eigentlich vom bekannten Benedictus Levita von Mainz her, der auch für den Verfasser der Isidorianischen Decretalen gehalten wird. Wenigst hat er seine Sammlung daraus ziemlich bereichert.

betrachten die Ladung eines Clerikers vor die weltlichen Untergerichte, als eine der Würde des Gottesdienstes entgegengesetzte Handlung (f).

3.

Die Bischöfe und Päbste schmiegten sich zwar noch unter den Befehlen Karls des Großen, aber mehr aus persönlicher Achtung, als aus Ehrfurcht gegen die Majestät der königlichen Würde. Sie erkühnten sich zwar nicht, sich öffentlich seinen Befehlen zu widersetzen, allein sie verbargen ihre Grundsätze unter den Klagen, und Widersetzlichkeiten gegen die königlichen Commissäre. Mit diesem Monarchen hörte das Gleichgewicht zwischen dem Throne und der Kirche auf, und letztere fieng sich an über ihren Wohlthäter zu erheben. Als der schwache Ludwig es wagte, wie sein Vater zu befehlen, und die Geistlichkeit zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen, luden ihn, die Bischöfe vor ihren Send, zwangen ihn den Purpur mit der Mönchskutte zu vertauschen, und gaben ihm die sogenannte Disciplin,

(f) Placuit, ut Clerici non distinguantur vel dijudicentur, nisi a propriis Episcopis. *Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio.* L. VII. C. 422.

um denselben auf immer von der Regierung auszuschließen. (g)

4.

Die Uneinigkeiten seiner Söhne verschafften Ludwigen zwar seinen Thron wieder, aber nicht dem Throne seinen alten Glanz. Da die Bischöfe die Ehesachen, und alles, was mit ihnen in Verbindung stand, die Verletzung der Kirchenzuflucht, den Besitz geistlicher Güter, und die Uibertretung der beschwornen Verträge, kurz jede Ungerechtigkeit vor ihren Richterstuhl zogen, und keinen Unterschied des Standes, oder der Würde beobachteten, so erhuben sie es bald zu einem allgemeinen Grundsatz, daß selbst die Könige sich ihren väterlichen Erinnerungen und Strafgerichten zu unterwerfen verpflichtet wären, und gaben sich als Thronen Gottes aus, durch welche Gott selbst richtet, und seine Urtheile bekannt machet. Die Könige und ihre Räthe wußten so wichtige Gründe nicht zu beantworten. (h)

An-

(g) Schmidt G. d. Deutsch. III. B. III. K.

(h) Als die Aquitanier Karln den Kahlen verließen, und Ludwigen den Deutschen zu ihrem König machten, führte er in seinem Manifeste zum Beweise des erlittenen Unrechts als einen Rechtsgrund an, daß die Bischöfe ihn weder verhört noch ver-

ur-

Anstatt einer Gewalt, die ihrem Ansehen den Untergang drohte, gleich Anfangs Einhalt zu thun, hatten sie die bedauerungswürdige Schwachheit, sie vielmehr durch neue Begünstigungen zu verstärken, und sogar bürgerliche Strafen mit den Kirchenbußen zu verbinden.

5.

Karl der Kahle ertheilte den Bischöfen die Erlaubniß, bey den Senden die Strafbarsten zu geisseln, und befahl, damit sie nicht ewig zu Grunde giengen, dieselben mit Gewalt der geistlichen Zuchtruthe zu unterwerfen, wenn sie nicht freywillig gehorchen wollten. Im Falle jemand die Parthey der Schuldigen nehmen würde, so drohte er mit dem Heerbann, und der Schärfe seiner Waffen. (i) Kaiser Arnulf gab allen Grafen Befehl, die Excommunicirten, wenn sie nicht Buß thun würden, zu bestrafen, damit die, welche das Göttliche Strafgericht nicht fürchteten, wenigst die zeitlichen Urtheile zu erdulden hätten. (k)

urtheilt hätten. Schmidt Geschichte der Deutschen III. B. XIII. K. Was dürfen Priester nicht unternehmen, wenn Könige so sprechen?

(i) Concil. sueſſ. c. 9.

(k) Concil. Tribur. c. 3.

6.

Bald wand man diese Satzungen wider die Könige selbst an, drohte ihnen mit dem Bann, brachte die Drohungen zur Wirklichkeit. Bis dahin behandelte man die Könige mit aller möglichen Hochachtung und Schonung. Der Apostel hatte gelehret, das Gebeth für den Wohlstand der gesalbten Häupter sey das angenehmste Opfer vor den Augen der Gottheit; aber nie, (l) daß Unterthanen sich zu ihren Richtern erheben, das Priester ihnen fluchen sollen. Der heilige Ambrosius wagte zwar einen Schritt, der sich vielleicht nur durch die Umstände des Augenblickes, und die gute Meinung des heiligen Mannes entschuldigen läßt, allein selbst dieser Schritt betraff mehr den Christen, als den Fürsten, und eben der Bischof, der den schuldigen Christen den Eingang in den Tempel des Herrn verschloß, gehorchte ohne Anstand den Befehlen des Monarchen.

7.

(l) Objecro igitur, primum omnium fieri obsecrationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus: *Pro Regibus*, & omnibus, qui in sublimitate sunt, *ut quietam vitam agamus in omni pietate, & caritate. Hoc enim bonum est, & acceptum coram salvatore nostro Deno*, Epist. B. Pauli I. ad Timoth. 2. 1.-3.

7.

Selbst die Fränkischen Bischöfe hatten sich bis dahin nie erkühnet, den Bannfluch über ihre Herren, und Monarchen auszusprechen, oder sich einer oberrichterlichen Gewalt über sie anzumaßen. Wenn einer von uns, sagten die Bischöfe beym Gregor von Tours zum König Chilperich, wenn einer von uns, der Gerechtigkeit nicht nachkömmt, bist du sein Richter; wenn aber du fehlest, wer wird dich richten? Wir können dir zwar Vorstellungen machen, aber wenn du selbe nicht anhören willst, wer darf dich verdammen, als jener, der gesagt hat, daß er die Gerechtigkeit selbst sey? (m) Kann man wohl die Unabhängigkeit der Majestät wärmer bekennen?

8.

Erst in diesen Zeiten erfand man die Kunst durch sophistische Wendungen, und Deutungen das Wort Gottes zu verdrehen; erst in diesen Zeiten durfte Pabst

(m) Si quis a nobis, o Rex! justitiæ tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest, si vero tu erraveris, quis te corripiet? loquimur enim tibi, sed si volueris audire, si autem nolueris, quis te condemnabit, nisi qui se pronunciat, esse Justitiam? l. 5. c. 18.

Nicolaus I. sagen, daß man, bevor man einem Monarchen Gehorsam leiste, vorher untersuchen müsse, ob er auch einen gerechten Anspruch auf die Regierung habe, und durch seine Handlungen den Gehorsam verdiene. (n) Was hieß dieses anders, als jederman freystellen, ob er gehorchen wolle, oder nicht, und die Majestät des Thrones der Willkür der Geistlichkeit Preis geben, als die allein das Recht zu haben vorgab, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf die Krone, und die Reinheit der Sitten zu untersuchen?

9.

Die Päbste wußten sich bald der Schwäche der Fürsten eben so gut zu bedienen, als die Bischöfe. Die Kaiser gaben ihnen bisher bey den kirchlichen Feyerlichkeiten die rechte Hand, erlaubten die Nämen derselben in öffentlichen Gebethen, und Lytaneien vor ihren eigenen zusetzen, ließen ihnen die Förmlichkeiten der Huldigung nach, welche bey den übrigen Bischöfen gewöhnlich waren, leisteten den Eid des Schutzes und der Liebe, und nannten sie ihre geistlichen Väter, ohne daß sie bey diesen Gunstbezeugungen ihr Ansehen, oder ihre Oberherrschaft auf das Spiel zu-

setzen

(n) Bowers unpartheyische Geschichte der Päbste VI. Thl.

setzen geglaubt hätten. Allein nun foderten die Päbste den Vorrang, als ein Recht auch schon bey bloß weltlichen Handlungen, trotzten anstatt zu gehorchen, und fiengen an, das Sendrecht, welches die Bischöfe nur aus Gnad der Könige über Privatleute ausübten, oder wenigst nur bey außerordentlichen Gelegenheiten auf die Könige selbst ausdehnten, gegen die Könige geltend zu machen, und sich als eine ordentliche Instanz ausschließend zuzueignen. (o)

10.

Schon **Gregor** IV. sah sich als den obersten Richter **Ludwigs** des Schwachen an, als ihn die Bischöfe vor ihren Send zogen. **Sergius** III. geboth den Fränkischen Prinzen nach der Schlacht bey **Fontenoi** die Waffen niederzulegen (p). **Nicolaus** I. ließ sich von Kaiser **Ludwig** II. das Pferd führen (q), und that den Kö-

(o) Schilter de Libert. Eccles. Germ. L. II. c. 12.

(p) Schmidt Ge. der Deutschen. III. B. XVI. K.

(q) Excellentissimus, quem (Nicolaum I.) cum videret, in adventum ejus occurrit, *frenumque Cæsar*, *equi Pontificis* suis manibus apprehendens, quantum sagittæ jactus

König Lothar II. in Bann, als er seine Waltrade nicht verstoßen wollte (r). Johannes VIII. setzte Karln dem Dicken eine Frist von sechzig Tagen, um wegen Einziehung der Güter eines Nonnenklosters Rechenschaft zu geben, und drohte ihm mit dem Bann, wenn er die Ansprüche seines Hauses auf Italien hervorsuchen würde (s). Eben dieser Pabst sah sich als die Quelle der kaiserlichen Würde an, und gab die Krone Karln dem Kahlen, der vor ihm auf den Knieen lag (t). So sehr hatte man schon vergessen, daß einst die Päbste sich den Kaisern zu Füßen warfen (u), und sich vor ihrem Richterstuhl verantworten mußten (w).

II.

Zu gleicher Zeit suchte der Römische Hof die Appellationen nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in allen übrigen Dingen, die in die Kirchenzucht einschlugen

ctus extenditur, *traxit*. Anastasius Bibliothec.

(r) Unpartheyische Ge. d. Päbste. VI. Th. Nikolaus I.

(s) Schmidt Ge. d. Deutschen. l. c.

(t) Unpartheyische Geschichte der Päbste. l. c.

(u) Leo III.

(w) Pascal. I.

gen, und die theils zur Erkenntniß der Metropoliten, theils zur Entscheidung des königlichen Hofes gehörten, an seinen Stuhl in Gang zu bringen (x). Um allen Schein einer Neuerung zu entfernen, erhielt höchst wahrscheinlich Benedictus Levita den Auftrag, eine Sammlung von alten Kirchenschlüssen, und Cyklischen Briefen der Päbste herauszugeben, mit aller Vollmacht zu interpoliren, hinzu zu setzen, und zu verkürzen, je nachdem es die Umstände foderten (y). Dadurch entstanden jene berühmten falschen Decretalen, die durch ihren Einfluß die ganze bisherige Kirchendisciplin umstürtzten.

12.

(x) Pseudo Isidorus & Turrianus vapulantes in Proleg. C. V.

(y) Quum audacissimi consilii videatur inceptum esse, ut privatus aliquis Episcopus vel Levita tam numerosam epistolarum velut a primis Romanæ Ecclesiæ Pontificibus profectarum congeriem sine altioris auctoritatis fulcro sustineat comminisci, & pro sinceris mercibus tam spuria struta coram tota Ecclesia in vulgus spargere. Van Espen. in Supplem. ad Univ. J. Eccles. P. III.

12.

Diese Sammlung war bey allem Mangel an Kenntnissen, die nothwendig sind, einem untergeschobenen Werke das Ansehen der Aechtheit zu verschaffen, ein Meisterstück der Politik. Man setzte ihr den Namen Isidors vor, und machte sie als ein in Spanien gefundenes Werk beknnnt, daß es also Niemand einfiel, die Gelegenheit, und den Ursprung derselben zu vermuthen, und viele auf die Meinung geriethen, sie rühre von Bischof Isidor von Servilien her, welcher sich um die kanonischen Rechte so sehr verdient gemacht hatte (z). Diese untergeschobenen Sendschreiben und Bruchstücke schienen die Würde der Bischöfe eben so sehr zu begünstigen, als die Päbste; sie legten ihnen eine Art von Unsündlichkeit bey, erklärten ihre Immunitäten als untrennbare Eigenschaften des bischöflichen Amtes, und schlossen unter dem Vorwande, daß die Kirche Gottes unterdrückt würde, nicht nur die Könige von der Oberinstanz über die Bischöfe aus, sondern machten sogar alle Weltlichen unfähig einen Bischof anzuklagen, oder Zeugenschaft wider ihn abzulegen (aa).

13.

(z) Fleury discours sur l'hist. Eccles. III. 8. 3.
(aa) Schmidt Ge. d. Deutschen. III. B. XVI. K.

13.

Eben so sehr eifern sie wider die Gewalt der Metropoliten, und sehen die von denselben über die Bischöfe ihrer Provinz ausgeübte Gerichtsbarkeit als eine unkanonische Usurpation an. Sie erkennen keinen andern Richter der Bischöfe als den Apostolischen Stuhl, und geben sich das Ansehen, daß sie seine Erhöhung nur darum so sehr begünstigen, um den Bischöfen wider die Bedrückungen der künftigen Zeiten eine Stütze, und Schutzwehre zu verschaffen. Sie räumen also dem Pabste allein das Recht ein, Concilien zu berufen, Bischöfe zu weihen, und abzusetzen, neue Bisthümer zu errichten, und die alten zu verändern (aa).

Sie=

(bb) Schmidt. l. c.

Siebentes Hauptstück.

Die Gallikanischen Bischöfe widersetzen sich den Appellationen nach Rom. Verfall des päbstlichen Ansehens. Neue Versuche der Päbste zur Einführung der Appellationen. Macht der Deutschen Kaiser in Rom.

Indessen setzte sich den Appellationen nach Rom, und den neuen Ansprüchen des Römischen Hofes eine starke Parthey entgegen, nämlich die Gallikanischen Bischöfe unter dem berühmten Erzbischofe Hincmar von Rheims. Ihre Grundsätze waren in Rücksicht auf die weltlichen Mächte von jenen der Decretalen nicht verschieden. Hincmar wollte es nicht geschehen lassen, daß der Pfalzgraf in den Streitigkeiten der Kirchengüter richten sollte: Weil die Entscheidung der geistlichen Sachen, und die Verurtheilung der Priester vor die Concilien gehöret, nicht vor die weltlichen Gerichte (a).

2.

(a) Mandat comiti Palatii Regis Folconi, ne in hac causa se comisceat, *quia de Presby-*

2.

Und in Ansehung der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt drückt er sich bey einer andern Gelegenheit folgender Massen aus: Die Bischöfe, und andere zur Clerisey gehörige Personen sollen nach der Lehre der Apostel, den Kirchensatzungen, und Gesetzen weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Fällen vor weltliche Richter gezogen werden, wie es zu den Zeiten geschehen ist, wo der Name Christi von den Ungläubigen verhöhnet ward, und der Apostel Jacobus schrieb: die Reichen unterdrücken euch durch ihre Uebermacht, und ziehen euch vor ihre Gerichte (b). Eben dieser Hincmar war zwar

byterio, & Ecclesiæ causa ad Episcopos & ad Synodum, non ad malignam Civilium judicum dispositionem. Van Espen. in Chro. L. III. c. 36.

(b) Episcopi siquidem, & reliqui Ecclesiastici viri, secundum *Apostolicam doctrinam*, & Canones, & leges non *de crimine*, neque *de civili* causa apud *sæculares* judicari, neque ad *sæcularia judicia debent invitari, aut trahi*, sicut tunc temporis fiebat, quando nomen Christi ab infidelibus non reverebatur. Unde Jacobus Apostolus scribit: Nonne divites per potentiam de-

 pri-

zwar nicht ganz von der Aechtheit dieser neuen Decretalen überzeugt, allein er wagte es nicht sie geradezu zu bestreiten, und führte sie selbst an, wo er sie seinem Interesse angemessen fand (c).

3.

Er stellte also den Neuerungen des Römischen Hofes bloß den Grundsatz entgegen, daß der Gallikanischen Kirche ihre Privilegien, die Streitsachen ihrer Clerisey durch Nationalconcilien entscheiden zu lassen, nicht könnten genommen werden, und daß die alten Satzungen, welche in den Decretalen angeführt würden, schon lange ihre Rechtskraft, und Verbindlichkeit durch die neueren Anordnungen, und Gesetze verlohren hätten (d). Daher sah er es als eine große Verläumdung an, als ihm einige Freunde des Römischen Hofes den Vorwurf mach-

primunt vos, & ipsi trahunt vos ad judicia. Hincmar. T. II. p. 320. Führen nicht manche Zeloten unserer Zeiten noch diese Sprache, wenn man von dem Zustande der ersten Kirche spricht?

(c) Van Espen. l. c.

(d) *Sed de alpinis Regionibus, quibus decreta Privilegia servari debent*, tale quid pro Presbyterorum, & Diaconorum appellationibus a Sede Apostolica præceptum fuisse non legimus. In caus. Rothadii. C. XX.

machten, daß er die kanonischen Satzungen nicht erkennen wollte, und versicherte, daß er gegen dieselbe die größte Ehrfurcht hegen würde, wenn sie der hergebrachten Verfassung nicht entgegen wären (e).

4.

Die Gallikanischen Bischöfe behaupteten lange ihre Freyheiten gegen die Eingriffe des Römischen Hofes. Allein als ihnen Karl der Kahle um die Kaiserkrone zu erhalten, seinen Schutz entzog, als sie nicht mehr den unerschütterlichen Hincmar an ihrer Spitze hatten, gewann der Römische Stuhl das Uibergewicht. Drago ein natürlicher Prinz Karls des Großen, und Bischof von Metz ward der erste päbstliche Legat in Gallien, und die Appellationen nach Rom nahmen ihren Anfang. Schon wollten die Päbste die Bischöfe (f) diesseits der Alpen auf dem Fuße der Suburbicarischen setzen, foderten ihre persönliche Gegenwart auf den Römischen Senden, und

(e) Scripsit Apologeticnm contra obtrectatores suos — *se Decretalia Pontificum Romanorum a Sanctis Canonibus recepta, & approbata recipere, & sequi discrete, prout sunt sequenda depromens.* Frodoard. in Chron.

(f) Schmidt Geschichte der Deutschen. III. B. XVI. K.

Concilien, und droheten ihnen im Weigerungsfalle mit Bann und Absetzung, als auf einmal die Staatsveränderung Italiens und der Stadt Rom dem Ehrgeitze der Päbste Schranken setzte. (g)

5.

Die Päbste hielten ihre Macht in Rom, und ihr Ansehen in Italien so fest gegründet, daß sie des Schutzes der Karolingischen Prinzen entbehren zu können glaubten. Sie arbeiteten also an dem Untergange eben des Hauses, welchem sie die Gründung ihrer Größe zu danken hatten, suchten Italien einen einheimischen Prinzen zum Herrn zu geben, und sich Rom mit seinem Gebiethe vorzubehalten. Allein als die Päbste befehlen wollten, fanden sie bey den Römern nicht mehr die Bereitwilligkeit, als, da es einst darauf ankam, den Griechen den Tribut zu versagen, oder die Franken von der Stadt zu entfernen. Man bekümmerte sich nun in Rom eben so wenig um ihren Fluch, als um ihren Segen: Die alten Römischen Familien machten auf die Herrschaft der Stadt Anspruch: statt eines Herren warfen sich mehrere auf, und das päbstli-

(g) Roussel hist. Pontif. Jurisdict. L. VI. c. VII.

liche Ansehen verfiel bald eben so sehr, als das kaiserliche.

6.

Zuletzt bemächtigten sich die Theodoren und Marozien der Engelsburg, und der Oberherrschaft über Rom, und seine Bischöfe: die Angelegenheiten des heiligen Stuhles giengen durch die Hände der Wido's und Albericus, und die Päbste waren in der traurigsten Abhängigkeit von den Patritierinnen, und Patritiern. In diesen Umständen ward der meiste Theil der großen Anstalten vereitelt, welche mit so vieler Sorgfalt zur Erlangung der Herrschaft des Abendlandes gemacht waren. Die Bischöfe kehrten beynahe in allen Stücken zu ihrer alten Freyheit zurück, und man mußte zufrieden seyn, daß sie ungeachtet der Aergernisse des zehnten Jahrhunderts sich noch in Glaubenssachen an den Römischen Stuhl anschlossen (h)

7.

Als die Ottonen Italien eroberten, verschafften sie dem heiligen Stuhle seinen alten Glanz, und würdigere Bischöfe. Die Päbste suchten nunmehr die Entwürfe ihrer Vorfahren wieder hervor. Dazu waren ihnen besonders die Staatsveränderungen in

(h) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte. II. Epoche. I. II. und V. H.

Frankreich günstig, wo die neuen Regenten aus Furcht vor den päbstlichen Bannflüchen sich alles mußten gefallen lassen. (i) Allein in Italien und Deutschland war das Ansehen der Metropoliten, und einheimischen Concilien allzugroß, als daß es die Päbste hätten wagen dürfen, die Gerichtsbarkeit derselben zu beschränken. Die Prälaten von Mayland, Ravenna und Deutschland ließen nicht nur keine Appellation nach Rom zu, (k) sondern weigerten sich selbst, den Entscheidungen der Päbste, und ihrer Legaten in Disciplinsachen Gehorsam zu leisten. (l)

8.

So oft die Kaiser von Rom entfernt, oder nicht mächtig genug waren, Ruhe und Ordnung herzustellen, war der heilige Stuhl ein Raub zügelloser Partheyen. Man sah Päbste und Gegenpäbste, die Vergiftungen waren gewöhnlich, und gewaltsame Eindringungen eine alltägliche Sache. Endlich

(i) *Il fallut enfin, qu'une Roiauté naissante plia sous l'ordre absolu du Pape, de peur de se voir renverser.* Mezeray. hist. de la France.

(k) Schmidt. Ge. der Deutschen. III. B. XVII. K.

(l) Schmidt. Ge. der Deutschen. IV. B. XV. K

lich kam Kaiser Heinrich III. setzte drey Päbste, die sich in die Einkünfte der Kirche getheilet hatten, auf einmal ab, und gab der Römischen Kirche, da sie Niemand in ihrem Schooße nährte, der dieser Ehre würdig war, Deutsche Bischöfe zu Oberhirten. Nun schienen auf einmal alle Einwürfe der Kuria vernichtet. Die Päbste standen unter den kaiserlichen Befehlen, wie die übrigen Reichsprälaten, die Bischöfe waren Geschöpfe des Hofes, und die übrige Geistlichkeit größtentheils durch bürgerliche und eheliche Bande an die Gesellschaft gefesselt. Doch diese schöne Morgenröthe des kaiserlichen Ansehens, und der Glückseligkeit der Staaten war der Vorboth eines der heftigsten Stürme, die je der Religion und dem Staate den Untergang gedrohet haben. (m)

(m) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte II Epoche letztes Hauptstück.

Achtes Hauptstück.

Vorgebliche Reformation der Kirche. Gregor VII. Statthalterschaft Gottes. Excommunication Heinrichs IV. Calixtinischen Vertrag.

1.

So sehr durch die Ernennung Deutscher Päbste das Ansehen der Kaiser in Rom befestiget schien, so arbeitete doch die Römische Hofcabale in Stille in derselben entgegen. Ihre Wirkung war um so viel gewisser, je weniger man ihr Daseyn vermuthete. Ein Mann, der das Genie Cäsars, die Ungestümme und die Heftigkeit Alexanders und Numa's Politik verinigte, und mit allen Triebfedern der politischen und religiösen Maschine von Europa bekannt war; kurz der berühmte Hildebrand befand sich an ihrer Spitze.

2.

Die Befreyung der Geistlichen von den öffentlichen Polizeygesetzen, und bürgerlichen Gerichten, und die Nachsicht der Bischöfe hatten in der Clerisey eine so allgemeine Verderbniß der Sitten hervorgebracht, daß der edlere Theil der damaligen Welt nichts sehnlicher wünschte, als eine Reforme. Niemand ließ für die allge-

gemeine Wünschen des Publikums dem äußerlichen Scheine nach mehr Aufmerksamkeit, und Eifer blicken als Hildebrand, und seine Parthey. Sie führten nichts anders im Munde, als Reforme und Reinheit der Sitten, und spielten ihre Rolle mit solchem Anscheine der Wahrheit, daß selbst Heinrich III. und seine Päbste (a) sich mit ihnen vereinigten, um die große Staatsveränderung durch ihren Beystand zu beschleunigen. Allein die neuen Reformatoren waren fern davon, die wahre und eigentliche Quelle des Uebels aufzusuchen, und die Clerisey zur alten Folgsamkeit gegen die Befehle des Staates zurückzuführen. Die Verbesserung der Kirchenzucht war nur ein Deckmantel ihrer herrschsüchtigen Absichten.

3.

Nie zeigte es sich auffallender, wie sehr Rom mit der großen Kunst vertraut war, erst unbestimmte Worte zum Gegenstande des allgemeinen Abscheues zu machen, dann Dinge damit zu bezeichnen, die seinem Interesse entgegen waren. So gieng es mit Simonie, Concubinat und Gottesraub. Man hatte schon lange in der Kirche die Simonie verdammet, den unerlaubten Beyschlaf der Geistlichen verbothen, und die Eingriffe und Gewaltthätigkeiten gegen Kirchengüter, und Priester als gottesräuberi-

(a) Leo IX. und Victor II.

sche Handlungen ausgegeben. Die neuen Verordnungen gegen Concubinat, und Simonie fanden allgemeinen Beyfall, alle rechtschaffene Männer traten auf die Seite der Reformatoren: Selbst jene, wider die der größte Theil der Satzungen gerichtet war, wagten es nicht, sich zu widersetzen, und unterwarfen sich um so bereitwilliger, da man die Vollstreckung derselben mit aller möglichen Mäßigung begleitete. (b)

4.

Es fiel gar Niemand bey, daß man durch diese Anstalten alle Bande, durch welche die Geistlichkeit an die Gesellschaft gefesselt war, zu zerreissen, und den Einfluß der Regenten auf die Besetzung, und Verleihung der Kirchenämter zu vereiteln im Schild führen konnte. Selbst die Klagen über die Unterdrückung der Kirche, welche sich die Zelanten manches Mal erlaubten, erweckten kein Mißtrauen. So lange Heinrich III. lebte, blieb man bey diesem ersten Versuche stehen, und der gute Monarch vermuthete wohl nicht, daß die ersten Streiche, die sein Haus in in Verwirrung und Elend gestürzt, von Rom aus geführet werden sollten. Er starb in

den

(b) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte II Epoche IV. H.

den Armen Victors III., empfahl seinen fünfjährigen Prinzen der Sorgfalt der Römischen Kirche, und übertrug dem Pabste die Reichsverwesung von Italien (c).

5.

Nunmehr nahm die Hildebrandische Parthey die Maske ab, und unter dem Vorwande, die Kirche Gottes von der Unterdrückung zu befreyen, suchte sie öffentlich die kaiserlichen Vorrechte zu unterdrücken. In weniger als drey Jahren drohete man dem jungen Heinrich mit dem gänzlichen Verluste Italiens (d), raubte ihm die Lehnsherrschaft über Apulien, und Kalabrien, verwandelte das seiner Krone durch die heiligsten Verträge gesicherte Majestätsrecht von Ernennung der Römischen Bischöfe, ungeachtet der Protestation der Reichsverwaltung, in ein persönliches Privilegium, und machte die Pabstwahlen von dem Einflusse des kaiserlichen Hofes unabhängig.

gig.

(c) Annali d'Italia da Ludovico Antonio Muratori Bibliothecario del Serenis. Duca di Modena T. VI. all'ann. 1056.

(d) Stephan IX. der von Hildebranden unumschränkt beherrscht ward, war in Begriff seinen Bruder, den Herzog Gottfried von Lothringen, und Markgrafen von Toscana zum Kaiser und Herren Italiens zu erklären. Annali d' Italia all' an. 1058.

gig. Als sich die Kaiserinn, und Reichsverweserinn Agnes der gewaltsamen Eindringung Alexanders II. widersetzte, entriß man ihr die Regierung, und spielte sie in die Hände des Erzbischofs Hanno von Cölln, der ganz Hildebrandisch gesinnet war (e). Statt der Entrichtung der gewöhnlichen Steuern, und Abgaben foderte Alexander II. König Heinrichen seinen Herrn zur Verantwortung nach Rom, und während der Sächsischen Unruhen setzte sich Hildebrand selbst durch einen Aufruhr des Volkes auf den päbstlichen Stuhl. König Heinrich mußte ihn bestätigen, weil er sich seiner Erhebung nicht werkthätig genug widersetzen konnte (f).

6.

Schon der Name, den Hildebrand annahm, war Beleidigung für die Majestät des Thrones (g). Gleich anfangs schien er zwar bloß die Abstellung der Mißbräuche, und Rein-

(e) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte III. Epoche I. H.

(f) L. c.

(g) Er nahm den Namen Gregors VII. an, um zu zeigen, daß die von Kaiser Heinrich III. geschehene Absetzuug seines Freundes Gregor VI., der das Pabstthum durch Simonie erworben hatte, unrechtmä-

Reinheit der Sitten zum Zwecke zu haben: aber unter diesem Vorwande setzte er die Ehelosigkeit der minderen Clerisey durch, welches der feinste Zug der Politik, und der größte Sieg war, den der Römische Hof über die weltlichen Fürsten erhielt. Denn dadurch verschaffte er sich bald eine fortdaurende auf Unkosten der Staaten selbst genährte Militz, deren er sich in der Folge zur Ausführung seiner Entwürfe bediente, und die für die Regenten um so gefährlicher war, da diese die Leitung des Volkes, und der Meinungen desselben in Händen hatte.

7.

Endlich, wie die Unternehmung Wilhelms des Eroberers auf England die ganze Aufmerksamkeit des Französischen Hofes auf sich zog, wie der König Heinrich von Deutschland in einen neuen Krieg mit den Sachsen verwickelt ward, gab Gregor das berüchtigte Decret gegen die Investituren heraus, wodurch er allen Geistlichen bey Strafe des Bannes von weltlichen Regenten die Belehnung zu nehmen, und den Regenten geistliche Würden und Aemter zu verleihen untersagte. Durch diesen einzigen Kanon verlohren die Fürsten alle Früchte der Staatskunst ihrer

Vor-

mäßiger Weise geschehen sey, wie Otto von Freysingen schreibt.

Vorfahren, welche die Bischöfe, deren Ernennung ganz von ihrer Willkühr abhieng, mit Gütern und Vorrechten überhäufet hatten: Gregor hingegen ward auf einmal der Oberherr von dem größten Theil der Güter der abendländischen Christenheit, und sah sich im Stande, eben diese mächtigen Prälaten, welche die Könige bisher gegen ihre übrigen Vasallen gebraucht hatten, dem Throne selbst furchtbar zu machen (h).

8.

Es war leicht vorzusehen, daß alle Regenten sich einer eben so neuen als ungerechten Foderung widersetzen würden. Um also seinen Anmaßungen ein größeres Gewicht zu geben, kam Gregor mit der erdichteten Constantinischen Schankung in Vorschein, erklärte alle Europäische Königreiche als sein Eigenthum, trat endlich vollends als unmittelbarer Statthalter Gottes auf. Von diesem Augenblicke an war er der Oberherr der Großen, und Kleinen, der Richter der Fürsten, und Völker. Der Erdball lag zu seinen Füßen, alle seine Handlungen waren gerecht, und heilig, jede Widersetzung Hochverrath gegen die göttliche Majestät (i).

(h) Onuphrius Panvinius in Vita Gregorii. VII. Edit. Gretseriam. p. 262.

(i) L. c.

9.

Da es darauf ankam, durch einen entscheidenden Streich die neuen Veränderungen in Gang zu bringen, so machte der Pabst sich vorzüglich an den jungen König Heinrich von Deutschland, und Italien, einen Prinzen, der die glänzendste Außenseite, aber am wenigsten wirkliche Macht besaß, dessen Rechte überdieß den neuen Ansprüchen am meisten in Weg standen. Er excommunicirte zuerst Heinrichs besteund treueste Räthe, und als der König sie nicht von sich entlassen wollte, und ungeachtet der päbstlichen Decrete fortfuhr, die Bischöfe seiner Staaten zu investiren, lud ihn Gregor selbst nach Rom auf seinen Send. Heinrich, der so eben die Sachsen besieget hatte, sah diesen Schritt als eine Beleidigung der Majestät an, und ließ den Pabst durch eine Reichsversammlung seiner Würde entsetzen.

10.

Der Pabst, statt sich diesem Befehle zu unterwerfen, untersagte König Heinrichen zur Strafe seines Ungehorsames die Regierung von Deutschland, und Italien, sprach alle Unterthanen von dem Eid der Treue los, machte den Gehorsam gegen ihn zum Verbrechen, und verfluchte seinen Monarchen im Namen des heiligen Peter, damit alle Völker erkennen möchten, daß

der Sohn des lebendigen Gottes auf diesen Felsen seine Kirche gebauet hat, und daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen (k). Kaum kam die Nachricht von diesem Urtheil nach Deutschland, sah sich Heinrich von dem größten Theil seiner Unterthanen aus Privatfeindschaft verlassen, und eben die Bischöfe und Großen, welche vorher den Pabst als einen aufrührerischen Vasallen erkläret hatten, erhuben nun den Pabst zum Richter des Kaisers (l).

II.

(k) *Henrico Regi — qui contra tuam* (Beati Petri) Ecclesiam inaudita superbia insurrexit, *totius Regni Teutonicorum, & Italiæ gubernacula contradico, & omnes Christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecere, & facient, absolvo, & ut nullus ei sicut Regi serviat, interdico. — Vinculo eum anathematis vice tua alligo, & sic eum ex fiducia tua alligo, ut sciant gentes, & comprobent, quia tu es Petrus, & super tuam Petram filius Dei vivi ædificavit Ecclesiam suam, at portæ inferni non prævalebunt adversus eam.* Decret. Excommunicat. ap. Cherubin. T. I. M. Rom. p. 52.

(l) Versuch einer pragmatischen Reichsgeschichte. III. E. II. H.

11.

Heinrich entgieng zwar durch die Erniedrigung von Canossa dem schrecklichen Reichstage von Augsburg, wo der beleidigte Pabst das Verdammungsurtheil über ihn aussprechen wollte. Er hatte selbst das Vergnügen Gregorn, und die von demselben aufgestellten Könige todt, oder zu seinen Füßen zu sehen. Allein die Herrschsucht der Päbste hörte mit Gregorn nicht auf; der Name derselben änderte sich, die Staatskunst blieb. Nach Aufhebung der Investituren bestritten sie die Oberherrschaft der weltlichen Mächte über die Clerisey überhaupt, und setzten die Verfolgung gegen den unglücklichen, und großmüthigen Heinrich fort. Sie empörten seine Gemahlinn, seine zwey Prinzen, Konrad, und Heinrich, und stürzten ihn endlich vom Throne seiner Väter. Ihre Rache hörte mit seinem Tode noch nicht einmal auf. Seine Gebeine wurden aus dem Grabe herausgeworfen, weil er es gewagt hatte, die Rechte seiner Krone zu vertheidigen (m).

12.

Allein die Investituren, die Oberherrschaft des Staates über die Clerisey waren kei-

(m) L. c.

keine persönliche Angelegenheit Heinrichs, sondern ein wesentliches Bedürfniß der Krone. Als sein heuchlerischer Sohn auf den Thron gelangte, verfocht er eben die Grundsätze, die er ehemals verdammt, und zum Vorwand gebraucht hatte, an dem besten Vater zum Verräther zu werden. Die große Fehde, die zum Vortheile der Kirche mit Heinrichs Tode geendiget schien, erneuerte sich, aber mit einem ganz verschiedenen Erfolge. Den Päbsten fehlte es bald an Talenten, bald an Glücke: die Köpfe erholten sich von der ersten Betäubung der Vatikanischen Donnerkeile. Alles ward des unglücklichen Krieges müde, die Geistlichkeit selbst neigte sich nach Zusicherung der Wahlfreyheit auf die Seite des Kaisers.

13.

In diesen Umständen verschob der Römische Hof die gänzliche Ausführung seiner Absichten auf eine bequemere Zeit. Um sich mit Ehren aus dem Handel zu ziehen, rufte er die spitzfindige Unterscheidung der Scholastik zu Hilfe, daß der ganze Streit nicht gegen die Belehnung selbst, sondern nur gegen die Zeichen derselben gerichtet war. Daher nahm der Calixtinische Vertrag den Beherrschern von Deutschland und Italien bloß Ring und Krummstab, und ließ ihnen die Belehnung der Bischöfe mitdem Scepter. Der Staat behauptete also zuletzt die streitige

Ober-

Oberherrschaft über die Güter, und Personen seiner geistlichen Vasallen selbst mit Einwilligung des heiligen Stuhles, der diese gleichwohl kurz vorher als einen Eingriff in seine Rechte, und als einen offenbaren Gottesraub betrachtet hatte (n).

Neuntes Hauptstück.

Folgen des Calixtinischen Vertrages. Ausdehnung des Kanons. Sicilianische Monarchie. Römisches Recht. Friderich I. Decret Gratians. Streitigkeiten Heinrichs II. mit Thomas Becket. Erwerbung Siciliens durch die Hohenstauffischen Prinzen.

I.

Indessen war der Sieg des Staates mehr glänzend, als vortheilhaft. Die Bischöfe hatten sich bereits daran gewöhnt, das Interesse des Römischen Hofes als das ihrige anzusehen, und die Wahlfreyheit war ihrer Neigung zur Unabhängigkeit nur zu günstig. Man fand bald Mittel, die den Kaisern bestätig-

(n) L. c.

ten Rechte theils unnütz zu machen, theils gänzlich in Vergessenheit zu bringen. Die kaiserliche Oberherrschaft auf Rom, und seine Bischöfe, und die Rechte der Krone bey den Pabstwahlen giengen gänzlich verlohren; statt, daß ehemals die Päbste von den Kaisern bestätiget wurden, bestätigte schon Honorius II. Lotharn von Supplinburg, und die Kirche foderte nun von dem Staate eben den Gehorsam, den bisher die Kirche dem Staate geleistet hatte.

2.

Diese große Veränderung mußte nothwendiger Weise auf die Immunitäten, und geistliche Gerichtsbarkeit den mächtigsten Einfluß haben. Der Kanon, oder die Privilegien der Clerisey wurden nun auf alle diejenigen ausgedehnt, welche in der Forme ihrer Haare, oder an der Kleidung was geistliches an sich hatten. Alle Kirchendiener, und Verwalter der Kirchengüter, die Privatbeamten und Diener der Geistlichen, sie mochten nun Kläger oder Beklagte seyn, gehörten zum geistlichen Forum Und als die Wuth der Kreuzzüge oft aus Politik, manchmal auch auch aus frommer Einfalt der Päbste Europa verheerte, wurden alle, die das Kreutz annahmen, ohne Unterschied des Standes samt allen ihren Rechten, Ansprüchen, und Gütern von den weltlichen

Ge-

Gerichten befreyet, und den geistlichen Behörden unterworfen (a).

3.

Nach Maaß als die Privilegien, und die Ausdehnung derselben zunahmen, verfielen die Sitten der Clerisey. Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, Diebstähle, und Räubereyen nahmen über Hand. Die mit so vieler Mühe, und so gewaltsamen Mitteln eingeführte Ehelosigkeit der Geistlichen machte die Verführungen der Mädchen, und Ehefrauen, und Verbrechen, deren Namen man bisher nicht gekannt hatte, allgemein. Die Bischöfe nahmen die Schuldigen und Verdächtigen in Schutz, und vertheidigten die Unstrafbarkeit der geistlichen Verbrecher, als die Sache des Herrn mit geistlichen, und weltlichen Waffen. Die Sitten der Bischöfe waren nur selten selbst untadelhaft. Die größten Verbrechen blieben also ungestraft, oder wurden bloß zum Scheine mit einer kleinen Buße belegt (b).

(a) Man sehe das berühmte *Somnium Viridarii.* Thomasini vetus & Nova Eccles. Discipl. P. II. L. III. C.

(b) Thomasini Vetus & Nova Eccles. Discipl. P. II. L. III. c. 114.

4.

Die weltlichen Gerichte, nicht einmal die Regenten durften es wagen, an einem Geistlichen Hand anzulegen, wenn er gleich die öffentliche Sicherheit gestöret, oder die Majestät des Thrones beleidiget hatte (c). Von dem Augenblicke, als es einmal als ein Grundsatz aufgestellet ward, daß das Geistliche das Weltliche unendlich übertreffe, daß der Richter des Größern auch Richter des Kleinern seyn müsse, war es eine sehr natürliche Folge, daß die Regenten, deren Würde man als eine Erfindung des menschlichen Hochmuths zu verschreien suchte, die Heiligen dieser Welt, das heißt, die Geistlichen, und Mönche nicht richten konnten. (d).

5.

Diese Begriffe hatten nicht nur den Beyfall des Pöbels, und der blinden Eiferer, sondern selbst der größten kanonischen Lehrer. Als das Kapitel von Beauvois den berühmten Ivo von Chartres um Rath frag-

(c) Roussel. Hist. Pontificiæ Jurisdict. L. I. c. III.

(d) Man sehe das Sendschreiben Gregors VII. an den Bischof von Metz. Epist. L. IV. Ep. 12.

fragte, ob sie einen ihrer Chorherren, der einen Meuchelmord begangen hatte, den königlichen Gerichten ausliefern sollten, antwortete er ihnen: Ihr seyd in einer sehr zweydeutigen Lage, und müsset entweder Gott beleidigen, oder den König. Denn wenn ihr eueren Kollegen ausliefert, so übertretet ihr das kanonische Gesetz; wenn ihr euch aber der Ladung der königlichen Gerichte widersetzet, so ziehet ihr euch den Haß des Königs zu. Es kann zwar keine Frage seyn, was ihr eigentlich nach euerem Gewissen thun sollet, sondern die Frage scheint bloß zu seyn, was ihr nach euerer menschlichen Schwäche thun könnet. Denn wenn ich euch Muth und Standhaftigkeit genug zutrauen dürfte, den Verlust der zeitlichen Güter, die Beraubung euerer Mayerhöfe, die Zerstörug euerer Häuser ruhig anzusehen, so würde ich euch rathen, dem Beyspiele der Susanna zu folgen, die lieber in die Hände der Menschen fallen wollte, als das Gesetz Gottes verlassen. (e)

6.

In der ganzen Christenheit war ein einziger Regent bekannt, der die Majestäts-

(e) Epist. 162. ad Capitul. Bellovacens.

rechte in Kirchensachen ausüben durfte, nämlich der Herzog oder König von Sicilien. Die Normännischen Prinzen hatten dem heiligen Stuhle gegen die Deutschen Kaiser so wichtige Dienste geleistet, daß er sie zu seinen unmittelbaren Stellvertretern, zu seinen gebornen Gesandten ernannte. (f) Den ersten Grund zu diesem Vorrechte legte Urban II. (g) Anaclet, der zwar die Mehrheit der Stimmen,

(f) Idcirco de tuæ probitatis sinceritate plurimum confidentes, sicut verbis promisimus, ita litterarum auctoritate firmamus: *quod omni vitæ tuæ tempore, vel filii tui Simonis, vel alterius, qui legitimus tui hæres extiterit*, nullum in terra potestatis vestræ præter voluntatem aut consilium vestrum legatum Romanæ Ecclesiæ statuemus. *Quinimo, que per legatum acturi sumus, per vestram industriam legati vice cohiberi volumus, quando ad vos ex latere nostro* mitteremus ad salutem sanctarum Ecclesiarum, quæ sub vestra potestate consistunt, ad honorem Beati Petri, sanctæque ejus apostolicæ sedis, cui devote hactenus obedisti, quamque in necessitatibus suis strenue & fideliter adjuvisti. *Bull. Urban, II. ad Roger. Comit. Calabriæ & Siciliæ.*

(g) Die Bulle ist vom Jahre 1098. datirt.

men vor, aber den heiligen Bernard wider sich hatte, erneuerte dasselbe, um an dem König Roger einen Beschützer zu finden, (h) und Innocenz II. bestätigte die Bulle seines Nebenbuhlers, als die persönlichen und politischen Verhältnisse ihn gleichfalls zwangen, den Schutz dieses Prinzen zu suchen. Indessen ward diese Gewalt bloß als ein päbstliches Privilegium, und nicht als ein Ausfluß der königlichen Hoheit betrachtet: die Regel von der Immunität der Clerisey litt keine Ausnahme, da der König von Sicilien nicht als Laye richtete, sondern als Legatus a Latere in bischöflichem Ornate. (i)

7.

Das Römische Hoflager war nun die letzte Instanz aller Rechtsachen, und Streitigkeiten. Die Ehrsüchtigen, die Geitzigen, die Simoniaker, die Gottesräuber, die Unzüchtigen, die Blutschänder, und der

(h) Annal. Baron. T. XII. ad ann. 1130.

(i) Concordiam inter Siculum & Papam hujusmodi esse accepimus, sagen die Römer zu König Konrad, Papa concessit Siculo *virgam*, & *annulum*, *dalmaticam*, & *mitram*, *atque sandalia*, & ne ullum mittat in terram suam legatum, nisi quem siculus petierit. *Otto Frisingens. de Gest. Frider.* I. c. 28.

der Auswurf aller Menschen kamen, wie der heilige Bernard sagt, nach Rom, um durch das Ansehen des heiligen Stuhles entweder neue Kirchenpfründten zu erhalten, oder die alten nicht zu verlieren. (k) Uiber alle Bisthümer, und Prälaturen führte man Processe, und die Rota entschied nach dem Gewichte des Goldes. (l)

8.

Allein das Reich der Meinungen ist zufälligen Eindrücken ausgesetzt, und täglichen Veränderungen unterworfen. Die Canones, die Kirchensatzungen, und die großen Streitigkeiten über die Kirchenfreyheit,

(k) *Numquid ad eum* (Apostolum Paulum) *de toto orbe confluebant, ambitiosi, avari, simoniaci, sacrilegi, concubinarii, incestuosi, & quæque istiusmodo monstra hominum, ut ipsius Apostolica auctoritate vel obtinerent honores ecclesiasticos, vel retinerent?* De considerat. l. 1. ad Eugenium III. Indessen mag der heilige Mann seinem Gebrauche nach die Farben wohl etwas zu dick aufgetragen haben.

(l) Magna abusio facta est, vix enim remansit aliquis Episcopatus, vel etiam parochialis Ecclesia, quæ non fieret litigiosa, & Romam deduceretur causa, *sed non manu vacua.* Conrad. Hirspergens. in Chron.

heit, wurden durch die Pandecten, den Codex und die Novellen verdrängt. Diese Römischgriechischen Gesetzbücher zogen bey ihrer ersten Erscheinung die allgemeine Bewunderung auf sich. Man hatte in keinem Gesetzbuche so viele Rechtsfälle entschieden, so viele Regeln der Billigkeit angegeben, so viel Scharfsinn, und Geisteskraft entwickelt gesehen.

9.

Aber nichts setzte die neuen Rechtsgelehrten in ein angenehmeres Erstaunen, als daß sie in diesen Gesetzbüchern die Kaiser als die unumschränktesten Herren, als die einzige Quelle der Gesetze, und als die obersten Richter über Geistliche, und Weltliche erblickten. Da man alles, was in alten Büchern stand, als Orackelsprüche aufnahm, verbreiteten diese Leute mit dem, jeden neuen Adepten eigenen Enthusiasmus diese Grundsätze durch ganz Europa. Man sah die Frideriche als die unmittelbaren Nachfolger der Constantine, der Theodosius, der Justiniane an, und gleichwie diese die Herren der Welt waren, Päbste, und Bischöfe reformirten, und ihre kaiserliche Machtvollkommenheit über alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft erstreckten, so unterwarfen auch die Irnerius, die Martin Gossias, die Hugolinus alle Kro-

nen

nen des Erdballes, die päbstliche Thiare, und die Infeln der Bischöfe der kaiserlichen Macht. (m)

10.

Die Kaiser, welche nicht lange zuvor in Gefahr waren, alle ihre Rechte zu verliehren, und bis dahin zu ihrer Vertheidigung bloß das alte Herkommen anführen konnten, nahmen die neuen Apostel ihrer Hoheit mit offenen Armen auf, und sahen bald ein, daß sie damit mehr zu Stand brachten, als mit Armeen. Sie überhäuften die Rechtsgelehrten mit Ehrenbezeugungen, und Privilegien, und zogen sie bey den wichtigsten Fällen zu Rathe. Friderich I., dessen Regierung Italien, und Deutschland die schönsten Tage zu versprechen schien, hatte einen großen Theil seiner Macht, und seines Ansehens ihren Bemühungen zu verdanken. Sie waren es, die durch Bestimmung der Regalien ihm auf den Ronkalischen Feldern eine Gewalt verschafften, die weder Karl der Große, noch die Ottonen gekannt hatten. Sie ergriffen bey der großen Fehde mit Hadrian IV., und dem Stolze des Römischen Hofes für ihn die Feder, und stellten mit ihren Glossen die alte Würde des Thrones her,

(m) Muratori annali d' Italia T. VI. all' ann. 1051.

her. Durch ihre Rathschläge erneuerte dieser Monarch die Ansprüche der Deutschen Krone bey den Pabstwahlen, und tratt zwischen Roland und Octavian als Richter auf. (n)

11.

Der Römische Hof war über diese plötzliche Veränderung äußerst betroffen. Die Päbste hatten zwar bisher die Justinianischen Rechte mit Vortheile benutzet, und sich derselben bedienet, (o) die ihnen so gehässigen Kapitularien der Fränkischen Könige zu unterdrücken. Die Römischen Gerichtshöfe legten selbe bey ihren Entscheidungen öfters zum Grunde, und selbst die Kanonisten nahmen einen Theil des Codex und der Novellen, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, und Umarbeitung in ihre Sammlungen auf. Allein sie konnten es unmöglich gleichgültig ansehen, daß nun diese Gesetze weltlicher Fürsten in den wichtigsten Religionsangelegenheiten, und die über den eigentlichen Ursprung der Immunitäten und Rechte ihrer Kirche ein so nachtheiliges Licht verbreiteten, eine allgemeine Publicität erhalten, und Layen von Layen erkläret werden sollten. (p)

12.

(n) Annali d' Italia. T. cit.
(o) Montesquieu Esprit des Loix l. XXXIII, Ch. IX.
(p) Schmidt. G. der Deut. VI. B. IV. K.

12.

Die Dialektik war nun einmal Bedürfniß für jeden offenen Kopf. Die Päbste waren weise genug, sich dem Stromme nicht entgegen zu stellen, aber sie suchten dem herrschenden Hang zum Disputiren eine andere Wendung zu geben, und ließen durch den Mönch Gratian von Bologna die Kanones und Decretalen in ein System bringen, welchem es in diesen Zeiten nicht fehlen konnte, sein Glück zu machen. Es enthielt wenig positive Entscheidungen, sondern größtentheils Gründe für beyde Seiten, alte und neue Kirchensatzungen, zwischen welchen der anscheinende Widerspruch gehoben, und die der jetzigen Verfassung angepasset wurden. Es war eine eigentliche Uibereinstimmung oder Concordanz der sich entgegenstehenden kanonischen Satzungen, ein weites Feld für Dialektik, und Wortkrämerey. Man sendete es bald zu öffentlichen Vorlesungen nach Bologna, dem damaligen Sitz der Rechtsgelehrsamkeit.

13.

Die Aufnahme des Decretes, wie man die Concordanz kürzer nannte, erfüllte, übertraff selbst die Erwartung des Römischen Hofes. Die Universität theilte sich bald in zwey Partheyen, die Decretisten gewannen über die Legisten das

Ui-

Uibergewicht, und in kurzer Zeit war die Meinung festgesetzt, daß die Justinianischen Rechtsbücher nur in dem Falle gelten könnten, wenn sie den kanonischen Satzungen nicht entgegen wären. Der Geist der Isidorischen Grundsätze, und der Hildebrandischen Dictate wurden nun auf ein Neues über ganz Europa verbreitet, und die Päbstliche Oberherrschaft in bloß weltlichen Dingen, und über alle Europäischen Königreiche durch die Canones Constantinus, (q) und Ego Ludovicus zum Dogma erhoben. Die Unterwerfung des großen Friderichs vollendete den Sieg des Römischen Hofes, und Alexander III. hatte auf dem Platze von San Marco das Vergnügen, eben den Monarchen zu seinen Füßen zu sehen, der ihn durch eine Synode seiner Würde entsetzt, und so lange von seinem Stuhle entfernt gehalten hatte. (s)

14.

Das Ungewitter, welches sich in England gegen die geistlichen Freyheiten zu erheben anfieng, zertheilte sich eben sogl̈ucklich.

Die

(q) Dist. 96.

(r) Dis. 67.

(s) Annali d' Italia all' ann. 1175.

Die Sitten der Englischen Clerisey waren äußerst verdorben, in weniger als neun Jahren wurden über hundert Mordthaten von Clerikern verübet, und die größten Bösewichte trotzten der öffentlichen Sicherheit unter dem Schutze der Immunitäten. Heinrich II., ein Prinz, welcher verdiente Friderichs I. Zeitgenosse zu seyn, wollte diese Mißbräuche in seinen Staaten nicht länger gedulden. Er berief eine große Nationalversammlung nach Clarendon, und verboth auf derselben die willkürlichen Excommunicationen der Geistlichen, die Apellationen und Recurse nach Rom, und unterwarf die geistlichen Verbrecher, wie die Layen den weltlichen Gerichten. Thomas Beket Erzbischof von Canterbury, vormals der Vertraute Heinrichs, suchte nun sein Nebenbuhler, und gleichsam ein Pabst in Kleinem zu werden. Er trat als Rächer der verletzten Kirchenfreyheit auf. Weder der Verlust seiner Kirche, noch die Entziehung seiner Stiftgüter brachten den herrschsüchtigen Mann zur Ruhe. Heinrich ward endlich seiner Ungestümme müde. Vier Ritter glaubten den Wunsch des Königs errathen zu haben, und mordeten den Erzbischof zu Canterbury am Altar. Der König war unschuldig an seinem Blute, allein man bürdete ihm die Schuld davon auf. Die Furcht des Bannes, und noch

mehr

mehr die Furcht, seine Besitzungen in Frankreich zu verlieren, wirkten auf Heinrichen so stark, daß er zu Avranches sich allen Bedingungen der päbstlichen Legaten unterwarf, und seine Verordnungen von Clarendon zurücknahm. Alexander III. setzte zur Dankbarkeit Thomas Beket unter die Zahl der Heiligen (s).

15.

Der überwundene Friderich ward den Päbsten bald furchtbarer, als der unbesiegte. Er fand Mittel, durch die Heurath seines Sohnes Heinrichs VI. mit der Normännischen Prinzessinn Constantia, Neapel, und Sicilien auf sein Haus zu bringen, und dem Römischen Hofe seine einzige Stütze zu entziehen. Ungeachtet der Cabalen, und des ausdrücklichen Verbothes der Päbste bemächtigte sich Heinrich VI. der Erbschaft seiner Gemahlinn. Was Rom fürchtete, geschah. Der neue Beherrscher Siciliens weigerte sich, den Eid der Treue zu leisten, den sich bisher die Prinzen von Hauteville hatten gefallen lassen. Ja er suchte endlich gar Deutschland zu einem Erbreiche seines Hauses zu machen, und Neapel, und Sicilien auf immer mit Deutschland zu vereinigen. Nur durch

(s) Geschichte Heinrichs II. von Hume.

durch die äußerste Thätigkeit, und durch das Uibergewicht seiner Politik hintertrieb der päbstliche Hof diesen seinem Interesse so schädlichen Entwurf, welcher allein in Stand gewesen seyn würde, das ganze Gebäude der Universalmonarchie zu Boden zu stürzen (t).

Zehntes Hauptstück.

Tod Heinrichs VI. Uebergewicht der päbstlichen Macht unter Innocenz III. Decretalen Gregors IX. Ursprung der Consistorien. Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, und peinlichen Sachen.

I.

Der Tod Heinrichs VI. war für die Vergrößerungssucht der Päbste eine eben so zuträgliche Gelegenheit, als der Tod Heinrichs III. Innocenz III. besaß alle großen Eigenschaften, durch die Gregor VII. dem gan-

(t) Schmidt Ges. d. Deutschen. VI. B. IV. und V. K.

ganzen Staatssysteme von Europa eine andere Wendung zu geben im Stand war, ohne sein rauhes ungestümmes Wesen an sich zu haben. Gleich nach seiner Einweihung zwang er den kaiserlichen Präfect in Rom, den Eid der Treue zu schwören, bemächtigte sich von Tuscien, Spoleto, und der Mark Ancona, und zwang die Kaiserinn Constantia in Namen ihres Sohnes des jungen Friderich auf die berühmten Vorrechte der Sicilianischen Krone in Kirchensachen Verzicht zu thun. Er maaßte sich des Rechtes an, die streitige Kaiserwahl zu entscheiden, trennte als oberster Lehnherr durch ein feyerliches Gesetz die Reiche von Sicilien auf immer von Deutschland, und war bald Welf, bald Gibelline, je nachdem es sein Interesse mit sich brachte (a).

2.

Er sah sich, wie Gregor VII. als den obersten Richter der Christenheit an, und hielt seine Macht über jene der Könige so sehr erhoben, als die Sonne über den Mond (b). Die Bannstralen hatten mit

(a) Schmidt Gesch. der Deutschen. VI. B. VI. K.

(b) Ad firmamentum igitur Cœli, hoc est universalis Ecclesiæ, fecit Deus *duo magna luminaria*, id est duas instituit digni-

der Neuheit ihre Kraft bereits verlohren; dafür brachte er zuerst die Interdicte in Gang, wodurch er die Wirkungen des Bannes wie eine Pest über ganze Städte, Provinzen, und Reiche ausdehnte, Millionen in das Schicksal eines Einzigen verwickelte, die Kinder der Taufe, die Erwachsenen des Gottesdienstes, die Todten der Gräber beraubte, und um ein vorgebliches Verbrechen zu bestrafen, die Gewissensruhe von Hunderttausenden erschütterte. Nie war der päbstliche Thron furchtbarer: Kaiserkronen, die Diademe der Könige, Fürstenhüte lagen zu den Füßen des allmächtigen Despoten (c).

3.

Die Appellationen nach Rom nahmen täglich mehr über Hand, und fiengen an, selbst in den kleinsten Dingen gewöhnlich zu werden. Mit dem Anwachse der Geschäf-

tates, quæ sunt pontificalis auctoritas, & regalis potestas. Sed illa, quæ *præest diebus*, *id est spiritualibus*, quæ vero carnalibus minor, ut *quanta est*, *inter solem & lunam tanta inter Pontifices*, *& Reges differentia cognoscatur*. c. 6. X. de Majorit. & Obedient.

(c) Schmidt Gesch. der Deutschen. VI. B. XXI. und XXII. K.

schäfte änderten sich nach und nach die Verfassung, und Grundsätze der Römischen Dicasterien. Die älteren Sammlungen, und selbst das Decret enthielten größtentheils nur eine unzureichende Theorie, und man sah sich lange schon nach einem Normale um, an das man sich in zweifelhaften und unentschiedenen Fällen halten könnte. In dieser Absicht sammelten verschiedene Privatpersonen in dem damals herrschenden Geschmacke die Rescripte, und Entscheidungen, die theils von den Päbsten selbst, theils von ihren Gerichten herrührten. Endlich gab Gregorius IX. dem Dominikaner Raymund von Penna = forti den Auftrag, ein allgemeines Gesetzbuch für die geistlichen Gerichte heraus zu geben. Dadurch erhielten die berühmten Decretalen ihr Daseyn.

4.

Diese neue Sammlung hatte nichts kanonisches an sich als den Namen. Es war eine unförmliche Compilation von Materialien zur Vergrößerung und Ausdehnung der päbstlichen Hoheit, und der geistlichen Gerichtsbarkeit, die statt die Processe zu vermindern, nur dazu diente, der Chikane, und Ränksucht neue Hilfsmittel an die Hand zu geben. Sie ward bald durch die Doctoren von Bologna in ganz Europa

bekannt gemacht, und veranlaßte eine gänzliche Aenderung der Verfahrungsart bey den geistlichen Gerichtshöfen.

5.

Bisher überließen die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit größtentheils ihren Archidiakonen, und wenn der Sprengel zu groß war, als daß ein einziger in Stand gewesen wäre, alle Streitsachen abzuthun, so wurden mehrere Archidiakonate aufgestellet, und größtentheils mit dem Domkapitel vereiniget. Da nun durch die veränderte Proceßordnung, und neue Gestalt der geistlichen Gerichte dieses Amt täglich wichtiger, und einträglicher ward, so bedienten sich die Bischöfe der Klagen, die wider die Nachläßigkeit, und Mißbräuche der Archidiakone vorkamen, die denselben verliehene Gewalt wieder an sich zu ziehen, und ernannten zur Verwaltung der Diöcesanrechte, und bischöflichen Gerichtsbarkeit eigene Beamte, aus welchen in der Folge die heutigen Vicariate, und Consistorien entstanden sind. Die Archidiakone sahen zwar dieses Verfahren als einen Eingriff in ihre Rechte an, und behielten die gemeinschäftliche Gerichtsbarkeit mit den Officialen, und Justitiarien der Bischöfe, so lange die Wahlkapitulationen noch einige Verbindlichkeit hatten. Allein nachdem die Domstifte dieses große Vorrecht

recht verlohren, gewannen die Consistorien das Uebergewicht (d).

6.

Indessen machten diese innerlichen Streitigkeiten das Joch der Theokratie nicht leichter. Die Ansprüche der Clerisey waren in dieser Epoche so ausschweifend, daß sie unglaublich scheinen würden, wenn nicht so viele zeitverwandte Denkmähler, und die Decretalen selbst ihre Wirklichkeit erwiesen. Die Geistlichen eigneten sich die oberste Aufsicht über die weltlichen Gerichte zu, und wenn eine Parthey schwur, daß sie bey dem weltlichen Richter keine Gerechtigkeit zu hoffen hätte, oder wenn der Richter nicht sogleich Gerechtigkeit schaffte, als es die Parthey erwartete, so ward der Proceß ohne weiters der weltlichen Behörde entrissen, und vor den geistlichen Richter gebracht. Sobald einmal die Evangelische Anzeige gemacht war, denn so hieß dieses widersinnige Rechtsmittel der Jurisprudenz des Mittelalters, hörte der gewöhnliche Lauf des Rechtes auf, und der Anzeigende ward mit Bannstralen, und Interdicten wider alle Foderungen beschützet (e).

(d) Schmidt Ge. d. Deutſ. VI. B. XX. K.

(e) Rousſel. Hist. Pontificiæ Jurisdict. L. VI. c. II.

7.

Man sah es als ein wesentliches Stück der Kirchenfreyheit an, daß jeder Laye die geistlichen Gerichte den weltlichen vorziehen durfte (f), aber den Geistlichen war es bey schwerer Strafe verbothen, sich wider die Privilegien ihres Standes den weltlichen Gerichten zu unterwerfen (g). Selbst, wenn sie Kläger waren, foderten sie in allen möglichen Fällen ihre Gegenparthey vor das Tribunal der Kirche (h). Sobald etwas einem Cleriker angehörte, veränderte sich seine Eigenschaft. Es hörte auf, weltlich, und irdisch zu seyn, und jede Beleidigung oder Gewaltthätigkeit gegen ihre Güter, Rechte, und Personen ward zum Gottesraub (i). Die Streitsachen der Unterthanen der Kirchengüter, und selbst des Privateigenthumes der Geistlichen, je-

(f) *Quia hoc esset omnium Ecclesiarum Jura tollere, si jus & consuetudo tolleretnr, per quæ in Electione Laici est, quod possit alios Laicos in foro Ecclesiæ convenire.* Brev. Coment. Berthrand. Cardinal. de Immunitate & Jurisdict. Ecclesiast. Biblioth. Patrum. T. IV. p. I. §. 876.

(g) C. XII. X. de foro Compet.

(h) C. V. X. de foro Compet.

(i) C. Si Clericus X. de foro Compet.

jene der Büßenden, der Freygelassenen, der Waisen, der Witwen, der Reisenden, der Kaufleute, der Ackersleute, und Schiffer waren ein Anhang der Immunität (k).

8.

Eben zu der Zeit, wo die Geistlichen rein wie die Engel seyn sollten, maaßten sie sich des Rechtes an, in die Mysterien Hymens einzudringen, und Untersuchungen anzustellen, die mit der englischen Vollkommenheit sehr sonderbar kontrastiren (l). Sie erfanden leibliche, und geistliche Verwandschaften ins unendliche (m), wucherten mit Dispensen, richteten über Gültigkeit, und Ungültigkeit der Eheverlöbnisse (n), über Aussetzung, und Bestimmung des Heurathgutes, und der Witwengehalte (o), über Erbfähigkeit und Rechtmäßigkeit der Ge-

 burt

(k) Querelæ Guilelmi Durandi Episcop. Mimatensis ad Concil. Vienens. de Mod. Concil. General. P. II. T. 70.

(l) L. IV. Decret. T. XV. de frigid. & maleficiatis &c.

(m) Tit. X. & XII. de Cognat. Spirit. & legali, & XIV. de Consanguinit., & Affinit.

(n) Tit. 1. de Sponsal.

(o) Tit. XX. de Donat. inter Virum, & Uxorem &c.

burt. (p) Die verletzten Rechte der Ehe, die Entführung, alle Verbrechen gegen die öffentliche Zucht wurden von den Justitiarien, und Officialen der Archidiakone, und Bischöfe bestrafet. (q)

9.

Sie eigneten sich ausschließend die Erkenntniß über Testamente, und Erbschaften zu, versiegelten die Verlassenschaft, machten das Verzeichniß des Vermögens, luden die Gläubiger vor, machten den letzten Willen kund, zahlten die Vermächtnisse aus, setzten sowohl die natürlichen als testamentarischen Erben in Besitz ihrer Erbschaften, und bemächtigten sich nicht nur der Entscheidung aller streitigen Erbfälle, (r) sondern änderten so gar die bürgerliche Gesetzgebung ab, und da nach den gemeinen Rechten zu jedem Testamente sieben Zeugen erfoderlich sind, erklärte Alexander III., daß die Testamente gültig seyn sollen, wenn sie auch nur in Gegenwart zweyer Zeugen, und des Pfarrers aufgesetzt würden. (s)

(p) t. 17. qui sunt filii legitimi.

(q) L. V. decret. T. XVI. de adult. & stupr. & XVII. de Raptoribus. &c.

(r) Van Espen J. P. E. T. II. c. II.

(s) C. 10. X. de Testament.

10.

Man kann sich kaum vorstellen, wie weit die Erpressungen bey dieser Gelegenheit getrieben wurden. In jenen schaudervollen Augenblicken, wo der Kranke mit den fürchterlichsten Bildern der Ewigkeit erfüllet ist, stürmte alles auf ihn los, um einen Theil seines Habes an sich zu reissen. Der Beichtvater ermahnte ihn, sich bey Verfertigung seines Testamentes eines geistlichen Notarii zu bedienen: die Notarien drangen auf die Aussetzung einer milden Stiftung, um seine Seele sicher zu stellen. Hatte er dessen ungeachtet Muth genug, ihren ungerechten Foderungen zu widerstehen, so sah man ihn, als einen Ketzer, und Gottesverächter an, und beraubte ihn aller geistlichen Hilfe. Selbst wenn Jemand ohne Testament starb, ließen ihn die Geistlichen so lange nicht zu Grabe bringen, bis ein Notarius der Kirche ein Vermächtniß geschrieben hatte. (t) Das gewöhnliche Quantum der geistlichen Erbsteuer war der dritte Theil des Vermögens, und man bewunderte die große Mäßigung der Englischen Clerisey, die sich mit dem zehenten begnügte. (u)

11.

(t) Van Espen. l. c. Roussel. Hist. Pontif. Jurisdict. L. VI. c. III.

(u) Matth. Paris ad ann. 1176.

11.

Alle Contracte, wo von Zinsen die Rede war, oder die von einen Geistlichen ausgefertiget, (w) oder durch ein Handgelübd und Jurament beschworen wurden, (x) begründeten die geistliche Gerichtsbarkeit. (y) Und wenn alle bisher angeführte Ursachen, und Anmaßungen nicht hinreichten, so verfiel man auf einen Grund, der unmöglich ohne Wirkung bleiben konnte. Die Geistlichkeit behauptete, daß, da die Untersuchung und Erkenntniß jeder Sünde vor ihr Forum gehöre, und unstreitig in jedem Processe eine Parthey etwas unrechtmäßiger Weise begehret, oder abschlägt, man ihr auch die Erkenntniß des Processes selbst nicht streitig machen könne, und so zog sie den Proceß an sich unter dem Vorwande der Sünde. Sie berief sich auf das Beyspiel des heiligen Peter, der den Ananias, und die Saphira wegen des Diebstahles (eigentlich wegen Vorenthaltung eines Theiles ihres Vermögens, und der Lügen, gerichtlich verdammet hat, und auf jenes des heiligen Paulus, der den Hurer von Corinth dem Satan übergab, und selbst

auf

(w) Roussel. l. c.

(x) C. 3. X. de for. Compet.

(y) Die Quelle davon ist in Cap. Novit. X. de Judic.

auf die Worte Christi: wenn dein Bruder wider dich sündiget, so sage es der Kirche, aus welchem offenbar erhellet, wie der berühmte Cardinal Bertrand sich ausdrückt, daß sobald einer gegen den andern eine Ungerechtigkeit begehet, und nach einer freundschaftlichen Ermahnung sich zu keinem Ersatz verstehen will, die Kirche die ordentliche Instanz ist. (z)

12.

Diese Scheingründe fügten sich auf die Sitten, und die peinliche Gerichtsbarkeit noch besser. Die Senden hatten zwar ihre alte Gestalt verlohren, und glichen jetzo mehr

(z) Præterea nullus dubitat, quin cognitio de peccato ad personas ecclesiasticas pertineat, quum ergo talia non perpetrentur sine peccato alterius partis, patet, quod Ecclesia cognoscere possit. — (Idem ostenditur exemplo) Petri, qui Ananiam, & Saphiram pro crimine furti, & mendacii judicialiter condemnavit, & Pauli, qui convictum fornicatorem damnavit, nec non verbis Christi, si peccaverit in te frater tuus. *Ecce quam expresse vult, quod in omni re, in qua est peccatum unius adversus alterum, si ille, qui deliquerit, monitus caritative se non emendaverit, debet negotium ad judicium Ecclesiæ referri.* Berthrand. l. c.

mehr einer geistlichen Steuereintreibung, aber desto eifriger nahm sich die Clerisey derselben an, und sie wurden nun das Jahr wenigst dreymal gehalten. (aa) Die Kirchenversammlungen setzten die Strafen der Verbrechen fest, und veränderten sie nach Belieben. Die Könige mußten froh seyn, wenn man ihnen unter gewissen Einschränkungen nur einige Gewalt zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit einräumte. (bb) Das Begnadigungsrecht war ein Monopolium der Kirche, und wenn der Bischof von Orleans seinen ersten Einzug hielt, wurden alle Gefangene seines Sprengels von ihren Fesseln befreyet. (cc) Uibrigens mangelte zwar den geistlichen Gerichten die Macht der Vollstreckung, allein sie bothen dazu den weltlichen Arm auf, und zwangen die öffenlichen Richter durch Bannflü=

(aa) Schmidt. G. der Deutsch. VI. B. XX. K.

(bb) Im zweyten Concilio vom Lateran im Jahr 1139. vertauschte Innocenz II. die gewöhnlichen Strafen verschiedener Verbrechen mit der Verbindlichkeit, in Syrien oder Spanien Krieg zu führen, mit dem Zusatze: sane Regibus, & principibus *facultatem faciendæ justitiæ consultis Archiepiscopis, & Episcopis non negamus.* Can. 18. 19. & 20.

(cc) Jvon. Carnunt. Epist. 121.

flüche, und Interdicte, die von ihnen ausgefertigten Urtheile zu vollstrecken. (dd)

Eilftes Hauptstück.

Uibergewicht der päbstlichen Macht. Inquisition. Edict Friderichs II. von den Kirchenfreyheiten. Reformation Friderichs II. und Sturz des Hochenstauffischen Hauses. Faustrecht. Unglückliche Fehde Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen.

1.

So auffallende, so zahlreiche, so außerordentliche Mißbräuche mußten endlich die langmüthigste Geduld der Regenten erschöpfen. Allein die Clerisey war zu mächtig, ihre Donnerkeile zu fürchterlich, die Feudalverfassung selbst jeder Staatsveränderuug viel zu günstig, als daß es einer von ihnen wagen durfte, den Anfang einer Reforme zu machen. Die Universitäten hatten lange schon aufgehört, die Schutzwehre des kaiserlichen Ansehens, und der Majestät

(dd) Roussel, Hist. Pontif. Jurisdict. l. VI, C. IV.

ſtåt der Kônige zu ſeyn. Von den Zeiten an, als ihnen die Påbſte alle Vorrechte der Cleriſey verliehen, und ſie unter ihrem unmittelbaren Schutze nahmen, (a) ſahen ſie die Sache der Påbſte als die ihrige an, und verfochten die gôttliche Immunitåt der Cleriſey troß den Geſeßen des Codex, und der Novellen. (b)

2.

Erhub je irgend ein oder der andere freye Mann ſeine Stimme, ſo ſchrie man ihn als einen Keßer aus. Dieſer Name allein war ein Scheuſal für jeden Orthodoxen: die Beſtreitung der geiſtlichen Uſurpationen aber war die grôßte aller Keßereyen. Man begnügte ſich nicht, die Heterodoxen bloß aus der Kirche auszuſchließen,

(a) *Nulli Magiſtri, vel Scolares, vel Clerici ac ſervientes eorum*, ſi quod abſit, contigerit, eos in aliquo maleficio deprehendi, *ab aliquo laico judicentur*, & *puniantur — Laici teneantur ſtudentibus coram Eccleſiaſtico judice reſpondere ſecundum conſuetudines Eccleſiæ Gallicanæ*. Confirmat. Privileg. Univerſit. Tholoſan. Gregor IX. ad Comit. Tholoſan.

(b) Wem ſind die kriechenden Gloſſen des Baldus, des Pancirolus, des Acurſius unbekannt, mit welchen ſie ſich bey ihren neuen Protectoren einzuſchmeicheln ſuchten?

ßen, man wollte nun ihren Untergang, ihr Blut haben. Vorzüglich that sich der Haß der Bettelmönche, dieser rüstigen Miliz der Curia, gegen die Ketzer, und Feinde der Kirche hervor. Einer ihrer Patriarchen war der Stifter jenes menschenfeindlichen Tribunals, welches die unglücklichen Waldenser mit solcher Grausamkeit verfolgte; die Grafen von Toulouse, weil sie ihre Unterthanen nicht morden wollten, um ihr Erbe brachte; Spanien, Portugall, und die südlichen Provinzen Frankreichs entvölkerte, die Niederlande zum Aufruhr zwang; überall, wo es seinen Sitz aufschlug, Wahn, Aberglauben, Unduldsamkeit befestigte, und alle Fortschritte des menschlichen Geistes hemmte. (c)

3.

Die weltlichen Fürsten wurden die Alguazils der heiligen Hermandade. Friderich II. mußte bey seiner Krönung die geistlichen Immunitäten mit allen ihren Mißbräuchen bekannt machen, alle von den Fürsten und Städten dawider gemachte Anstalten, und Verordnungen aufheben, und den Uibertretern den Reichsbann androhen. Um das Betragen der Päbste und der Inqui-

(c) Versuch einer systematischen Reichsgeschichte III. Epoche letztes Kapitel.

quisition gegen die Waldenser und die Grafen von Toulouse zu rechtfertigen, wurden im nämlichen Edicte nicht nur alle Ketzer, und der Ketzerey verdächtige Personen, sondern auch die Obrigkeiten, welche auf das Begehren der Geistlichkeit die Ketzer auszurotten unterlassen würden, als ehrlos, und aller bürgerlichen Rechte verlustig erklärt, und ihre Besitzungen jenen zugesprochen, die sich ihrer zur Ehre der Kirche, und Aufrechthaltung der katholischen Religion bemächtigen könnten. Alle diejenigen, welche innerhalb eines Jahrs sich von dem Banne nicht sollten lossprechen lassen, wurden gleichfalls ehrlos, der bürgerlichen Rechte verlustig, und unfähig gemacht sich zu vertheidigen, und vertheidigt zu werden. (d)

4.

(d) Constitut. Frideric. II. *de statutis, & consuetudinibus contra libertatem Ecclesiæ editis, & Immunitate locorum religiosorum ubique morantium, & fori Privilegio, & Gazaris, & Patarenis, & aliis Hæreticis, eorumque successoribus &c.* In Calce Corp. J. C. Merkwürdig ist es noch, daß dieses von der Geistlichkeit erpreßte Edict nicht rechtsgültig zu seyn schien, so lange es vom Kaiser allein herrührte, sondern erst seine vollkommene Sanction erhielt,

4.

Endlich ward Friderich II. durch die äußersten Mißhandlungen gezwungen, die Rechte seiner Krone gegen die Usurpationen der Päbste zu vertheidigen, und die oberste Gewalt des Staates herzustellen. Er unterwarf die Clerisey seiner Erbreiche den weltlichen Gerichtshöfen, und lud alle Regenten ein, an einer gemeinschäftlichen Reforme der Geistlichkeit, und ihrer Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit zu arbeiten, und sie zur Reinheit, und Unterwürfigkeit der ersten, und schönsten Zeiten des Christenthumes zurückzuführen, wo sie noch die Demuth des Erlösers nachahmte, und sich durch Wunder, und den Umgang mit den Engeln hervorthat

J 2 (e).

als Honorius III. hinzusetzte: *Nos vero Honorius Episcopus servus servorum Dei has leges a Friderico Romanorum Imperatore*, filio nostro Charissimo pro utilitate omnium Christianorum editas *laudamus, approbamus*, & *confirmamus tanquam in æternum valituras:* Et si quis ausu temerario, inimico humani generis suadente, quocunque modo has infringere tentaverit, indignationem Dei omnipotentis, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum se noverit incursurum.

(e). Die Französischen Baronen schienen sich auch wirklich mit ihm zu vereinigen, und gaben dem Herzog von Burgund, und den Grafen Perun von Bretagne, von Angoulesme, und St. Pol den Auftrag, sich den Anmaaßungen der Bischöfe und Archidiakone zu widersetzen. Allein die Päbste erinnerten sie an die Edicte Constantins, Theodosius, und Karls des Großen, und wußten sie bald theils durch Drohungen, theils durch Versprechung reicher Pfründen, und Beneficien, von ihren Vorhaben abzubringen (f).

5.

Die übrigen Monarchen hatten weder Geisteskräfte, noch Muth genug, mit dem Kaiser gemeinschäftliche Sache zu machen. Der Römische Hof klagte laut über Vermessenheit, über Neuerung, über Ketzerey, und Selbstvertheidigung, und Nothwehre

ward

(e) Semper fuit nostræ intentio voluntatis Clericos cujuscunque Ordinis ad hoc inducere, & maxime maximos ut *tales perseverent in fine*, *quales fuerunt in Ecclesia primitiva*, apostolicam vitam ducentes, humilitatem Domini imitantes. Tales enim Clerici solebant angelos intueri, miraculis coruscari. *Mathœus Paris* ad an. 1246.

(f) Mathæus Paris, l. c.

ward zur Gotteslästerung, und zum Atheismus. Die Geistlichkeit betrachtete Friderichen als ihren allgemeinen Feind; von allen Seiten stürmten Bannflüche auf ihn zu; Innocenz IV. sprach sein Absetzungsurtheil auf der Synode von Lyon. Umsonst erboth sich der unglückliche Prinz zur Genugthuung, zum Frieden. Man verlangte von ihm nichts weniger, als daß er alle seine Reiche, Güter und Würden dem heiligen Stuhle zu Füßen legen, und sich dessen Willkür überlassen sollte. Als er diese unbilligen Bedingungen nicht eingehen konnte, erklärte man ihn als einen Unterdrücker der Kirche, als einen Verächter ihrer Schlüsselgewalt (g).

6.

Man wand die Gesetze, die man ihm abgedrungen hatte, wider ihn selbst an: hörte seine Glaubensbekenntnisse, Protestationen, Reinigungseide nicht an: machte seine Vertheidigung zum Verbrechen (h). Man

(g) Schmidt Ges. der Deutschen. VI. B. VIII. K.

(h) Als der Erzbischof von Palermo, und der Bischof von Pavia nebst einigen Aebten es wagten, die Orthodoxie Friderichs zu vertheidigen, mußten sie sich damit entschuldigen, daß sie nicht den Kaiser sondern bloß einen

brachte Italien und Deutschland zum Aufruhr, stellte Bettelmönche an die Spitze der Armeen, und predigte das Kreutz und Ablässe gegen einen Christlichen Kaiser (i). Seine unschuldige Nachkommenschaft hatte das nämliche Schicksal, und hieß bis ins vierte Glied Ketzerbrut, und Natterngezücht (k), sein Enkel starb auf

dem

Christen entschuldigen wollten. Der reformirende Kaiser durfte also nach dem damaligen Kirchenrechte auf keine Vertheidigung hoffen.

(i) Muratori hat im siebenten Bande seiner Annalen mehrere Beyspiele angeführet, wie Dominikaner, und Franciskaner, als apostolische Vikarien an der Spitze der Welfen gegen die Gibellinen, und Freunde des Kaisers zu Feld zogen, und das Wort Gottes predigten, den Dolch in der Faust.

(k) Bonifacius VIII. sah es als eine Ursache zur Ausschließung Albrechts von Oesterreich vom Kaiserthume an, weil die Mutter seiner Gemahlinn zugleich die Mutter des unglücklichen Konradin war, *quia uxor ejus esset de viperali germine seminis Friderici.* Gest. Balduin. Trevirens. Archiep. ap. Baluz. Schmidt G. der Deut. VII. B. III. K.

dem Blutgerüste in der Hauptstadt seiner väterlichen Staaten (l).

7.

Der gewaltsame Sturz des Hohenstauffischen Hauses brachte in dem Italienisch = deutschen Staatskörper eine allgemeine Anarchie hervor. Die Welfen, und Gibellinen, die Weißen, und Schwarzen plünderten und verwüsteten Italien, und tausend feindselige Ritter Deutschland von einem Ende zum andern. Auf den Trümmern des Kaiserthrones, und der zerstörten weltlichen Gerichtsbarkeit hub jenes vielköpfigte Ungeheuer das Faustrecht, sein Haupt empor, und herrschte mit dem eisernen Scepter. In dieser äußersten Verwirrung, kam Rudolf von Habsburg wie ein Engel vom Himmel gesandt zum Beystande der leidenden Menschheit. Durch seinen Muth, seine Beharrlichkeit erhielt unser Vaterland neues Leben, neues Daseyn, und erholte sich von den tödtlichen Wunden, die ihm die Bannflüche der Päbste geschlagen hatten. Rudolf war weise genug, seine väterliche Sorgfalt auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit einzuschränken. Er stellte sich nicht gegen den

 Stromm

(l) Schmidt Ges. der Deutschen. VI. B. IX. und X. K.

Stromm der Vorurtheile seines Zeitalters, und überließ Italien, und die Päbste ihrem Schicksal.

8.

Indessen ward die Nothwendigkeit, den Usurpationen der Geistlichkeit Einhalt zu thun, immer größer. Selbst der heilige Ludwig, ob er sich gleich verpflichtet hielt, die Geistlichkeit nach Kräften zu unterstützen, verboth einem päbstlichen Kaplan zu Beauvois in Sachen, die zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören, zu erkennen, oder sich in andere weltliche Angelegenheiten zu mischen (m). Dieses Beyspiel ermunterte die Baronen, ihre alten Entwürfe hervor zu suchen, und die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken. Allein die zahlreichen Synode, die damals in Frankreich gehalten wurden, schossen noch so viele Bannstralen auf die Uebertreter der Immunitäten, daß die Reformation nicht weit um sich greifen konnte (n). Die Könige selbst mußten vor ihrer Krönung die Freyheiten, und Rechte der Bischöfe beschwören (o), und

(m) Van Espen. T. I. c. II.

(n) Thomasini P. II. L. III. c. 200.

(o) *Ecclesiis & Clero Canonicum privilegium, & debitam legem & justitiam & defensionem servare.* Thomasini P. II. L. III. 210.

und waren mit den Vorrechten der Krone so wenig bekannt, daß sie sich zur Erleichterung ihres Gewissens von den Päbsten das Privilegium geben ließen, die größern peinlichen Verbrechen der Clerisey bestrafen zu dürfen (p).

9.

Nie zeigte sich der menschliche Uebermuth mit mehr Prunk auf dem Katheder, als da Bonifacius VIII. den päbstlichen Thron bestieg. Er lehrte, daß Petro, und seinen Nachfolgern auf dem päbstlichen Stuhle alle Gewalt gegeben worden im Himmel, und auf Erden. Alle Creaturen ohne Unterscheid seyen Unterthanen der päbstlichen Hoheit. In seiner Hand stünden die zwey Schwerter, die vormals die Apostel vor ihren göttlichen Meister gebracht hatten. Die Könige dürften sich ihrer Gewalt nur so lange gebrauchen, als es dem päbstlichen Stuhle gefällig ist. Er sey allgemeiner Monarch der Christenheit, an Gottesstatt über die Könige selbst gesetzt, zu pflanzen, und auszurotten, Kaiser und Könige abzusetzen, und die Fürstenthume und Staa-

(p) Annal. Eccles. Rainald ad an. 1278.

ten zu verleihen den treuen Vasallen des heiligen Peter (q).

10.

Seine Handlungen stimmten mit seinen Grundsätzen überein. Mit Constantins Diademe auf dem Haupt, ein Schwert um seine Lenden erklärte er sich als den Kaiser, und Herrn des Römischen Reiches (r), machte Karln von Valois zum Reichsverweser von Italien, und schmeichelte ihm bald mit der Griechischen bald mit der abendländischen Kaiserkrone (s). Er entschied als oberster Richter die Rechtmäßigkeit, und Ungültigkeit der Kaiserwahl, verwarf, und begnadigte König Albrechten nach seiner Machtvollkommenheit (t), und be-

(q) Unam sanctam X. de Majorit. & Obedient. und verschiedene Bullen ap. Rainald. T. XIV. ad an. 1301 — 1302.

(r) *Bonifacius sedens in solio armatus, & cinctus ense, habensque in capite Constantini diadema*, stricto dextra capulo ensis accincti ait, *numquid ego summus sum Pontifex? Nonne possum Imperii jura tutari? Ego sum Cæsar ego Imperator.* Fr. Pipinus in Chron. c. 745. ap. Murator T. XI. Script. Ital.

(s) Johann. Villani hist. l. VIII. c. 42.

(t) Bulla Bonifac. VIII. ad Elect. Eccles.

befahl den Königen von Frankreich, und England den Frieden bey Strafe des Bannes (u).

11.

Als er aber König Philipp den Schönen von Frankreich zum Gegenstande seiner Unternehmungen wählte; der Französischen Geistlichkeit verboth, Steuern zu zahlen, und dem König das Regale untersagte, scheiterte seine Politik. Philipp der Schöne von Du Plessis aufgemuntert, vertheidigte die Rechte seiner Krone; ließ durch seine Stände die Unabhängigkeit der Majestät bestätigen, und setzte den gewaltsamen Handlungen des Pabstes eine Entschlossenheit entgegen, von der man in ganzem Mittelalter kein Beyspiel gesehen hatte. Umsonst nahm Bonifacius zu den Bannstralen, zu den Interdicten seine Zuflucht. Philipp blieb unerschüttert troz der Popanz des Vatikans auf seinem Throne, und rächte den beleidigten König durch Nogaret, und Sciarra Colonna. (w).

(u) Rainald. ad an. 1298.

(w) Villani C. 1. c. 63. & S. Antoninus Archiepiscop. Florent. P. III. T. XX. c. 8.

12.

Bonifacius entgieng mit harter Mühe der Französischen Gefangenschaft, und dem Schicksale Johannes XXIII. Sein Leben war beständige Unruhe, sein Tod Raserey (x). Berthram de Goth opferte seinem Ehrgeitze die Ehre seines Wohlthäters, und das Interesse seines Stuhles auf. Er verlegte Philipp dem Schönen zu Liebe den Sitz des Pabstthumes nach Avignon, hub alle Bullen, und Censuren des Bonifacius auf, und bewilligte dem König jede Genugthung, die er fodern würde (y). Schon war es an dem, daß der Name des Bonifacius aus den Jahrbüchern der Päbste ausgelöschet, sein Gedächtniß verdammet, seine Gebeine durch den Henker verbrennt werden sollten (z). Nur die Reichthümer der Tempelherren retteten den päbstlichen Hof aus der traurigen Ver-

(x) Ciaconius in Vita Bonifacii VIII.

(y) Villani l. 8. c. 80.

(z) Philippus — supplicavit (Clementem V.) quod sextam petitionem adimpleret. — Et hoc erat, *memoriam Bonifacii VIII. deleret de Catalogo Pontificum, ac combureret corpus ejus, & ossa. S. Antonin.* III. P. Chr. T. XX. c. 8.

Verlegenheit, seine Ehre, oder seinen Wohlstand auf das Spiel zu setzen (aa).

Eilftes Hauptstück.

Neue Versuche zur Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Gefangenschaft der Päbste in Avignon. Große Kirchenspaltung. Concilien von Pisa, Costnitz und Basel. Die Politik des Aeneas Sylvius rettet die Hoheit des Römischen Hofes.

I.

Der große Streit zwischen Bonifacius VIII., und König Philipp dem Schönen war das Loszeichen für die Baronen, und königlichen Beamten, der geistlichen Gerichts-

(aa) Als Philipp der Schöne sah, wie sehr sich Clemens V. diesem Begehren widersetzte, so verlangte er die Aufhebung des Tempelordens als einen Ersatz, welche auch sogleich auf dem Concilium von Vienne vor sich gieng.

richtsbarkeit Schranken zu setzen. (a) Wie ein Wolf ein Lamm anfällt, und stückweis zerreisset, so fielen, wie Wilhelm Durand sagt, die weltlichen Richter über die Geistlichen her, und entrissen ihnen ein Stück ihrer Jurisdiction nach dem andern. (b) Das Concilium von Vienne suchte zwar diesen sogenannten Eingriffen in die Kirchenfreyheit Einhalt zu thun, allein die Interdicte wirkten bald eben so wenig, als die einfachen Bannflüche. (c) Philipp von Valois schien sich endlich sogar gegen die Kirche mit den Baronen zu vereinigen. Er verboth die Uibergehung der weltlichen Gerichte in den Streitsachen der Layen gegen Layen; foderte die Gerichtsbarkeit über alle Geistliche ohne alle Ausnahme in peinlichen Fällen, über verheurathete Cleriker, und ihre Familie, und über jene,

so

(a) Memoires du Clergé T. II. p. 21. Preuves des Libertés Gallicaines. Ch. V. n. 5. 6. 7. 8.

(b) Et sicut frustatim lupus agnum comedit, ita per ipsos Jurisdictio frustatim quodammodo devoratur, quidquid ad ecclesiasticam Jurisdictionem potissimum *quoad temporalia pertinet*, *sibi putantes*. De Mod. Conc. Gen. P. II. T. 70.

(c) Van Espen. T. I. c. II.

so keine Tonsur trugen. (d) Aber die Geistlichkeit wußte ihm bald solche Vorstellungen zu machen, daß er seine Verordnungen zurücknahm, und von seinen Reformationsprojecten abstand. (e) Zur Dankbarkeit gaben ihm die Bischöfe den Beynamen des Katholischen, wie es von jeher in ähnlichen Fällen Sitte war. (f)

2.

Für den päbstlichen Hof, und sein Ansehen hatte diese unglückliche Fehde noch weit empfindlichere Folgen. So gleichgültig es an sich selbst zu seyn schien, ob die Decrete der Stadt, und der Welt in Rom, oder in Avignon bekannt gemacht würden, so groß war der Abstand in der That. Die Päbste fuhren zwar fort, die gesetzgebende Macht zu behaupten, und selbst ein Theil der Anmaßungen des Bonifacius kam in die öffentlichen kanonischen Rechtsbücher. Das sechste Buch der Decretalen, (g) die Clementinen, die Extra-

(d) Roussel. l. VI. c. III.

(e) Thomasini. c. 210.

(f) Tunc rex jura, inquit, Ecclesiæ acreverim potius, quam imminuta velim. Gratias universi egere. Rex Catholici nomen promeruit. Rainald ad ann. 1329.

(g) M. s. das angeführte C. Unam Sanctam X. de Majorit. & obedient.

travaganten enthulten manche Ansprüche, die nicht einmal die Gregorius, die Innocentius, die Alexanders zu machen wagten, und obgleich ein großer Theil der Gefälle, und Einkünfte der Römischen Kirche in profane Hände gerieth, so öffneten sich die Päbste doch durch Verleihung der Pallien, und großen Beneficien, durch die Annaten, Indulgenzen, Sündentaxen, und Dispensationen in dem Beutel der Gläubigen so viele neue Hilfsquellen, daß sie in Stand waren, eine weit prächtigere Hofstatt zu halten, als selbst ihre Vorfahren gehabt hatten. (h)

3.

Sie erhuben sich kühner, als jemals über die andern Bischöfe, und machten aus ihren Kollegen Diener, und Vasallen, aus unmittelbaren Vikarien Christi Vikarien ihres Stuhles. Sie entzogen ihnen die eigenthümlichen Vorrechte ihres Amtes, raubten denselben die Verleihung der Kirchenpfründen, und beschränkten durch zahllose Immunitätsprivilegien, und Exemtionen die oberste Gerichtsbarkeit, und Aufsicht über alle Geistliche ihres Sprengels. Sie hatten an dem größten Theil der Bettelmönche eben so enthusiastische, als unterneh-

(h) Schmidt Ge. d. Deutschen. VI. B. XXIII. und XXIII. K.

nehmende Vertheidiger ihrer Hoheit, und Ansprüche, und als bey dem großen Streit über die Spitze, oder Runde der Kapuzzen eine Parthey von ihnen zu ihren Feinden übergieng, bemüheten sich die übrigen um so eifriger, ihre irrenden Ordensbrüder durch Feuer, und Schwert in den Schooß der Kirche zurückzuführen. (i)

4.

Jedoch bey dieser glänzenden Außenseite befand sich der Römische Hof in der knechtischten Sclaverey. Die Prinzen von Valois beherrschten ihn unumschränkt, und das Andenken Bonifacius VIII. zwang jeden Pabst, sich in allen Angelegenheiten nach ihrem Winke zu richten. (k) Selbst bey den Unternehmungen der Johannes, der Benedicte, der Alexanders gegen Deutschland,

(i) Schmidt. Ge. d. Deutsch. VI. B. XX und XXIII. und VII. B. V. K.

(k) Ex *translatione sedis in Galliam, ubi summus Pontifex apud Regem profanum, quasi in potestatem sæcularium redactus, omnia & dicere, & facere, & jubere cogeretur*, non ex majestate Pontificis, nec ex potestate plenaria, neque ex justitiæ præscripto, *sed ut rex, & proceres vellent, adeoque mandarent.* Bzovius T. XIV. ann. Eccles. 1305. n. 3.

land, und sein Oberhaupt Ludwig von Bayern, wo sich die Theokratie das letzte Mal in ihrer Allgewalt zeigte, spielten die Päbste nur die zweyte Rolle, und mußten es mit weinenden Augen gestehen, daß sie zu diesen Gewaltthätigkeiten gezwungen würden. (l) Von dieser Zeit an betrachtete man die Bannflüche, und Interdicte nicht mehr als Strafen der verletzten Kirchengesetze, sondern als politische Zwangmittel, und der Haß, den ganz Deutschland gegen die Könige von Frankreich faßte, berechtigte nun jeden, den der Bannstral traff, seine Unschuld darzuthun. Die Achtung für den päbstlichen Hof fiel mit den Ränken des Hauses Valois, und die Kurverein von Rensee und die Constitution von Frankfurt befestigten das Wahlrecht der Kurfürsten, und die Unabhängigkeit der Majestät in Deutschland. (m)

5.

Endlich als die siegreichen Waffen Eduards von England das Haus Valois beschäftigten, wagte es Gregor XI. den heiligen Stuhl von dieser schimpflichen Gefangenschaft loszumachen, und verlegte seine Residenz wieder nach Rom, das nun über siebzig Jahre seines Bischofes beraubt war.

(l) Schmidt G. d. Deutsch. VII. B. VII. K.
(m) Schmidt G. d. Deutsch. l. c.

war. Ganz Europa bezeigte über diesen Entschluß die lebhafteste Freude; allein seine Hoffnungen wurden bald durch eine der traurigsten Begebenheiten getäuschet. Die meisten Kardinäle waren Franzosen von Geburt, und suchten den päbstlichen Hof entweder aus Vorliebe zu ihrem Vaterlande, oder ihrem König zu Gefallen wieder nach Avignon zu übersetzen. Das Römische Volk ertrotzte zwar einen Italienischen Pabst, aber der größere Theil der Kardinäle begab sich nach Anagni, erklärte die Wahl Urbans VI. als erzwungen, und nichtig, und wählte den Kardinal von Geneve unter dem Namen Clemens VII. zum Pabste. (n)

6.

Nun theilte sich die Christliche Kirche in zwey Partheyen. Beynahe ganz Italien, Deutschland, Ungern, Polen, England blieben Urban VI getreu, Frankreich, Spanien, Neapel, und Savoyen, ergriffen die Parthey Clemens VII. Jeder Pabst hatte seine Kardinäle, seine eigene Hofstatt, und Europa trug die Last von zwey Staatthaltern Gottes, das kaum in Stand war, die Bedürfniße, und Launen eines einzigen zu befriedigen. Die Bürde

(n) Bzovius Annal. Eccles. T. XIV. ad ann. 1378.

ward täglich drückender: man fand kein Mittel, sich derselben zu entledigen. Umsonst suchte man die zwey Päbste zu einem gütiglichen Vergleiche, oder zu einer freywilligen Niederlegung ihrer Würde zu bereden, umsonst verboth man den Kardinälen, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Anstatt sich die Hände zur Einigkeit zu biethen, und ihr Interesse dem allgemeinen Besten aufzuopfern, bekriegten die zwey Päpste einander mit geistlichen, und weltlichen Waffen, und die Kardinäle beyder Partheyen fuhren fort, ungeachtet ihrer Versprechungen, neue Päbste zu machen. (o)

7.

Nie wurden die Erpressungen von den päbstlichen Hofbeamten mit mehr Härte betrieben. Die Höfe von Rom, und Avignon schienen sich auf Unkosten ihrer Parthey für die Leere entschädigen zu wollen, welche die Aufstellung eines Gegners in ihren Einkünften gemacht hatte. (p) In dieser äußersten Verlegenheit zeigte die Noth eine Auskunft, auf welche der Verstand

(o) Theodericus a Niem de Schismate.

(p) Nicolaus de Clemangis, de Ruina Ecclesia, ap. Van der Hardt, T. I. P. III. das Zeugniß dieses Mannes ist um so viel wichtiger, da er selbst am Hofe Benedicts XI. gewesen ist.

stand vielleicht nicht sobald verfallen seyn würde. Man fieng an zu wünschen, daß der Eigensinn zweyer Menschen, die den Frieden, und die Ruhe der Kirche störten, einen Richter haben möchte. Niemand äußerte mehr Thätigkeit, als die Universitäten, und vorzüglich jene von Paris unter ihrem berühmten Kanzler Gerson. Durch ihre Bemühungen ward die Lehre von einer Reformation der Kirche in Haupt, und Gliedern, und der oberrichterlichen Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen über die Päpste, wenn ihre Lehre, ihr Wahlrecht, oder ihre Sitten verdächtig sind, täglich allgemeiner. (q)

8.

Da es ungewiß war, wer von beyden Nebenbuhlern zuletzt den Sieg erhalten würde, und es also gefährlich schien, einem vor dem andern anzuhangen, so ließen sich endlich die Kardinäle beyder Partheyen die Meinungen der Theologen gefallen, und versammelten ein Concilium nach Pisa, welches das Ansehen der alten Kirchenversammlungen herstellen sollte, deren Decrete die Päbste selbst als ihr zweytes Evangelium beschworen, und verehret hatten. Allein die politischen Angelegenheiten von

(q) Schmidt Ge. d. Deutsch. VII. B. XII. K,

Europa waren dem neuen Richterstuhle nicht günstig. Er hatte nicht Macht genug, seinen Rechtsspruch zu vollstrecken: anstatt zwey Päbste von der Schaubühne zu entfernen, stellte er den dritten auf. (r) Dieser unglückliche Versuch schreckte die Freunde der Concilien nicht ab. Durch den Eifer des Johannes Gerson, und die Bemühungen Kaiser Sigismunds kam zu Costnitz eine neue Synode zu Stande, welche endlich siegte, und die dreyfache Thiare dreyfach ihren Entscheidungen unterwarf. (s) Allein der Triumph über drey Päbste war kein Triumph über den päbstlichen Hof.

9.

Denn entweder unglücklicher Weise, oder mit Vorsatz durch die Mischereyen der Kardinäle, und anderer Italienischen Bischöfe ward ein Papst gewählt, bevor die Abstellung der Mißbräuche vor sich gieng. Die Wahl fiel auf den Kardinal Colonna, einen Römer, und entschloßenen Gegner jeder Reforme in Haupt und Gliedern. Gleich dem Tage nach seiner Krönung verkündigte er die Kanzleyregeln seines Hofes, und

(r) Schmidt Ge. der Deutschen. VII. B. XII. K.

(s) Schmidt G. d. Deutsch. VII. B. XII. und XIII. K.

und erklärte alle Freunde der Reformation, als Leute, die sich bemühheten, den Ruhm der Römischen Kirche zu verdunkeln, und Unkraut auszustreuen. (t) Die Nationen fiengen nun an, jede für sich um die Abstellung der Beschwerden bey dem neuen Papste anzuhalten, und die Deutschen Fürsten übergaben zwanzig Reformations-Artikel, unter welchen einige die Einschränkung der Geistlichen Gerichtsbarkeit, und Appellationen nach Rom, und die Verbesserung der damit verbundenen Mißbräuche überhaupt betraffen. (u) Allein der Erfolg entsprach ihrer Erwartung eben so wenig, (w) und als die weltlichen Mächte selbst anfiengen, die nothwendigsten Einschränkungen zu machen, so gab **Martin** V. eine Bulle heraus, die bey Strafe des Bannes allen weltlichen Richtern verbiethet, über Geistliche irgend eine Art von Gerichtsbarkeit auszuüben, und den Geistli-

(t) Ipsius Curiæ gloriam obfuscantes Zizani satores. Ap. Van der Hardt T. I. P. XXII.

(u) *Germanicæ Nationis Articuli de Reformatione supremi Regiminis Ecclesiastici. Ap.* Van der Hardt T. I. P. XXI.

(w) Schmidt G. d. Deutsch. VII. B. XIII. K.

chen, vor weltlichen Richtern zu erscheinen. (x)

10.

Das Concilium von Basel, so wenig dem Römischen Hofe mit dessen Einberufung Ernst war, schien mit mehr Nachdruck sich seinen Usurpationen zu widersetzen. Es drohete Pabst Eugen dem vierten, und seinen Ministern mit Censuren, und Interdicten, (y) schaffte die Annaten und Taxen für die Pallien ab, (z) nnd verboth dem Pabste die Vergebung der Beneficien, und Kirchenpfründen außer seinem Sprengel. (aa) Allein die Abstellung der geistlichen Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit war von Bischöfen nicht zu hoffen.

11.

Die vorigen Decrete, die sie mit so vielem Eifer bekannt machten, hatten ihr eigenes Beste hauptsächlich zum Gegenstande: die Wiederherstellung der weltlichen Gerichte im Gegentheile würde in ihren eigenen Einkünften und Ansprüchen eine beträchtliche Lücke gemacht haben. Das Concilium von Basel sah sich als eine Fortsetzung jenes

(x) Vom 1. Febr. 1429.
(y) Sess. VI.
(z) Sess. XXI.
(aa) Sess. XXIII.

nes von Costnitz an, welches lehrte, daß kein Versprechen oder irgend ein Vertrag zum Nachtheil des katholischen Glaubens, oder zur Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu halten ist, (bb) und das erste Beyspiel seiner Lehre Trotz des kaiserlichen Geleites an Johannes Huß gegeben hat. Es ließ nicht nur ohne Wi-

(bb) *Præsens sancta Synodus ex quovis salvo conductu per Imperatorem, Reges & alios sæculi Principes Hæreticis, vel de Hæresi diffamatis*, putantes eosdem ſic de ſuis erroribus revocare, quocunque vinculo ſe adſtrinxerint, *concesso*, *nullum fidei Catholicæ, vel Jurisdictioni Ecclesiasticæ præjudicium generari, vel impedimentum præstari posse, vel debere declarat, quominus salvo dicto conductu non obstante liceat judici competenti Ecclesiastico de ejusmodi personarum erroribus inquirere, & alias contra eos debite procedere*. Und in einer anderen Stelle: *Cum dictus Johannes Huss fidem Orthodoxam* pertinaciter *impugnans se ab omni conductu, & privilegio reddiderit alienum; nec aliqua sibi fides aut promissio de Jure Naturali, divino, vel humano fuerit in præjudicium Catholicæ fidei observanda*. Ap. Van der Hardt. T. IV. p. 521.

derspruch geschehen, daß Kaiser Sigismund bey seiner Krönung dem Pabste Eugen die Constitution Friderichs II. von den Kirchenfreyheiten, und die neueren Verordnungen der Kaiser zum Besten der Immunitäten beschwören mußte, (cc) sondern eignete sich selbst die Erkenntniß über die Lehnfolge in Kurfürstenthume von Sachsen zu, (dd) und nahm in verschiedenen politischen, und gerichtlichen Reichssachen Recurse an. (ee)

12.

Gleichwohl dauerten die Reformen zu Basel fort, und Eugen IV. war gezwungen, den Unternehmungen der Bischöfe durch einen entscheidenden Streich ein Ende zu machen, wollte er anders nicht zu einem bloßen Bischofe von Rom herabkommen. Das Beste der Religion mußte also der Politik weichen. Unter dem Vorwande, die Griechische Kirche zur ersten Einheit des Glaubens zurückzuführen, trennte der Pabst die Lateinische, und setzte der Sy-

(cc) Ap. Rainaldum ad. ann. 1433. N. 15.

(dd) Schmidt Ge. der Deutsch. VII. B. XXXVII. K.

(ee) Schmidt Ge. der Deutsch. VII. B. XV. K.

Synode Synoden entgegen. (ff) Nun sah man aufs neue die eine Hälfte der Kirche der andern fluchen, und einen Statthalter Gottes zu Basel, und den andern zu Florenz. (gg) Die Deutsche Nation that in diesen Umständen einen Schritt, zu welchem vielleicht unsere aufgeklärten Zeiten kaum Muth genug haben würden; sie huldigte weder dem Pabste Eugen, noch dem Pabste Felix, sondern ergriff zwischen Beyden die Neutralität, und beschloß, sich durch die alleinige ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe regieren zu lassen. (hh)

12.

(ff) Die Concilien von Ferara und Florenz. Schmidt G. der Deutsch. VII. B. XVIII. K.

(gg) Als Eugen IV. Trotz den Schlüssen des Conciliums von Basel fortfuhr, Annaten und Zehende zu fodern, und Beneficien zu vergeben, suspendirte ihn das Concilium, und als er die Concilien von Ferrara und Florenz ansagte, setzte es ihn gar ab, und wählte an seiner Stelle den Herzog Amadäus von Savoyen. Das Concilium von Florenz, und Eugen IV. excommunicirte dafür die Väter von Basel, und ihren Pabst. Schmidt. l. c.

(hh) Schmidt G. d. Deutsch. VII. B. 18. K.

12.

Dessen ungeachtet würde sich doch zuletzt der Sieg noch auf die Seite der Synode von Basel geneiget haben. Denn ob die Nation gleich mit dem ungestümmen Eifer der Theologen überhaupt nicht zufrieden war, so nahm sie dennoch die Decrete gegen die Reservationen, und Annaten an, und selbst ihr Entschluß stimmte mehr mit den aristokratischen Entwürfen der Väter von Basel überein, als mit der Alleinherrschaft des Römischen Hofes. Allein Eugen hatte das Glück, den berühmten Aeneas Sylvius Picolomini auf seine Seite bringen, der den Kaiser unumschränkt beherrschte, und bisher einer der größten Vertheidiger der Concilien gewesen war. Aeneas unterrichtete denselben nicht nur von allen geheimen Triebfedern der Deutschen Verfassung, sondern vermehrte auch bey dem Kaiser die Abneigung gegen das Concilium, die er als ein Oesterreichischer Prinz gegen dasselbe ohnehin haben mußte (ii).

13.

(ii) Das Concilium von Costnitz, als dessen Fortsetzung jenes von Basel wollte gehalten werden, that den Herzog Friderich von Oesterreich-Tyrol wegen des Schutzes in

13.

Auf Einrathen des Sylvius that Eugen die größten Stützen der Väter von Basel, die Kurfürsten von Trier, und Cölln in Bann, und vergab ihre Kirchen an mächtige Prinzen. Diese Kühnheit veranlaßte zwar anfangs die muthigsten Entschlüße des kurfürstlichen Kollegiums gegen den Römischen Hof: Allein zuletzt ließen sich die zwey excommunicirten Kurfürsten selbst alles gefallen, um ihre reichen Stifte wieder zu haben, die Räthe der übrigen Kurfürsten wurden durch Gold erkauft. Und nun entstand einer der seltsamsten Verträge, die jemals geschlossen worden. Die zwey Kurfürsten wurden von Bann losgesprochen,

in Bann, welchen er dem Pabste Johannes XXIII. geschenkt hatte, und munterte die Schweizer durch Ablässe auf, ungeacht des erst kürzlich zwischen ihnen, und dem Herzog eingegangenen fünfzigjährigen Friedens sich der Oesterreichischen Stamm, und Erbgüter zu bemächtigen, und wenn das Haus Oesterreich von seinen großen Besitzungen in der Schweitz kein Flekgen mehr übrig hat, so hat es diesen Verlust dem Concilium von Costnitz zu verdanken. Schmidt Gesch. d. Deutsch. VII. B. II. K.

chen, und Eugen bestätigte jene Decrete von Basel, welche die Deutschen angenommen hatten. Die Deutschen ihter Seits erkannten das Concilium von Florenz, und versprachen dem Pabste eine hinlängliche Schadloshaltung für das Opfer, das er durch die Annahme der Decrete gegen die Annaten, und Reservationen, der Nation gemacht hatte. (kk).

14.

Auf diese Art schienen zwar die Vertheidiger der Concilien dem Scheine nach um so weniger etwas zu vergeben, da Eugen sich zugleich verbinden mußte, innerhalb eines Jahres eine neue Kirchenversammlung auszuschreiben. Allein als der Römische Hof einmal das Concilium von Basel zerstreuet hatte, dachte er wenig darauf, sein Versprechen zu erfüllen. Durch die Concordate von Aschaffenburg wurden die Decrete von Basel fast gänzlich vernichtet, und die Datarie hielt nicht einmal die wenigen Einschränkungen, die sie eingegangen hatte (ll). Man rufte nicht nur kein neues Concilium mehr zusamm,

son-

(kk) Schmidt Ge. d. Deutschen. VII. B. XVIII. K.

(ll) Schmidt Ge. der Deutschen. VII. B. XLVII. K.

sondern der Stifter dieser Unterhandlungen Aeneas Sylvius that, als Pabst, alle jene in Bann, die es wagen würden, an ein allgemeines Concilium zu appelliren. So aufrichtig gieng man bey diesem wichtigen Geschäfte zu Werke! (mm).

Dreyzehntes Hauptstück.

Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltlichen Mächte. Hundert Beschwerden der Deutschen Nation. Betragen des päbstlichen Hofes.

I.

Um den Sieg über die Nationen vollkommen zu machen, suchte der Römische Hof nun auch die Könige von Frankreich, und die Gallikanische Kirche seiner alten Gewalt zu unterwerfen, welche nicht nur die Verordnungen von Basel mit einigen Einschränkungen angenommen, sondern selbe sogar zu einer pragmatischen Sanction, und zu einem beständigen Reichsgesetze erho-

(mm) Bulla Pii II. de Execrabil.

hoben hatten (a). Unter Karln VII., waren Roms-Bemühungen vergebens. Als aber sein Sohn Ludwig XI. zur Regierung kam, dessen Karakter alle möglichen Formen annahm, und aus der sonderbarsten Mischung von Entschlossenheit, und Furcht, Aberglauben, und Irreligion, Schwäche, und Einsichten bestand, so drang Pius II. durch, und erhielt von ihm die Widerrufung der pragmatischen Sanction (b). Die Universitäten, und Parlamente protestirten zwar dawider, und widersetzten sich den Römischen Collationen, und Taxen; allein die Bischöfe mußten größtentheils die Foderungen der Kuria befriedigen, wenn sie von Rom aus bestätiget seyn wollten. Die Meinung von der Oberinstanz der Concilien verlohr ihr Uebergewicht, und die Provincialversammlungen hörten gänzlich auf, weil sie sowohl der König, als die Päbste für gefährlich hielten (c).

2.

Diese Provincialconcilien waren bisher die vornehmste Stütze der geistlichen Gerichtsbarkeit, und die Bischöfe vereinigten sich auf denselben mit gemeinschäftlichen Kräften

(a) Auf der Versammlung von 1438.
(b) Mathieu Vie de Louis. XI.
(c) Thomasini Vetus & Nova Ecclesiæ Disciplina. P. II. L. c. 240.

ten zur Beschützung ihrer vorgeblichen Rechte (d). Mit ihnen gieng die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Streitsachen zu Grunde. Es waren auch jetzt die wahren Gränzen zwischen der Kirche, und dem Staate noch unbekannt: allein man nahm zu Cabalen, zu juridischen Ränken, und Kunstgriffen, zur offenbaren Gewaltthätigkeit seine Zuflucht, und wie einst die Geistlichkeit durch sophistische Wendungen, und Spitzfindigkeiten, und die Ueberlegenheit ihres Standes ihren Gerichtszwang gegründet hatte, so entrissen ihr nun die weltlichen Richter durch die nämlichen Mittel einen Zweig ihrer Gerichtsbarkeit nach dem andern (e).

3.

Zuerst nahm man den geistlichen Richtern die Erkenntniß der Reafsachen, und aller Fälle, wo eine Realklage Statt hat (f). Man verboth den päbstlichen Nota-

(d) *Prælati faciunt concilia provincialia, & Synodalia, in quibus plura faciunt, & ordinant in grande præjudicium jurisdictionis temporalis*, de qua non spectat ei quoquo modo cognoscere, vel se intromittere. Berthram l. c.

(e) Thomasini l. c.

(f) Van Espen T. I. c. II.

tarien Testamente zu verfassen, den Consistorien sich in Testamentarische Processe zu mischen (g). Man gestattete zwar noch eine Zeitlang, daß päbstliche Notarien Verträge aufsetzten, allein ein königlicher Notarius mußte sie unterschreiben, und diese Unterschrift begründete zuerst die Concurrenz der weltlichen Gerichtshöfe mit den geistlichen, bis diese zuletzt ganz verdrängt wurden (h). Man sah den Eid als einen Anhang, und nicht als die Hauptsache des Vertrages an (i). Endlich hub Franz I. durch eine Verordnung, die zwar nur auf einige Zeit bestehen sollte, aber nicht mehr widerrufen ward, die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ganz auf, und überließ den Bischöfen bloß die Erkenntniß der geistlichen Dinge, Eheverlöbnisse, und Sacramente (k).

4.

(g) Van Espen T. II. c. II.

(i) Roussel, L. VI. c. 4.

(k) C'est à savoir, que nous avons defendu — & defendons — à tous juges ecclesiastiques de bailler, ne delivrer aucunes citations verbalement, ou par escrit pour faire citer nos dits sujets purs Laïz esdites matieres pures personelles. Sans prejudice toutesfois de la Jurisdiction Ecclesiastique

4.

Der privilegirte geistliche Gerichtsstand selbst hatte kein besseres Schicksal. Eben zu der Zeit, da die Provincialconcilien nicht mehr fortgesetzt wurden, fiengen die Parlamente an, in eine ordentliche, und beständige Rechtsstelle verwandelt zu werden. Da diese anfangs aus einer gleichen Anzahl von geistlichen, und weltlichen Räthen zusammengesetzt waren, nahmen die Geistlichen keinen Anstand, wenn sie vorgeladen wurden, vor diesen neuen Richterstühlen zu erscheinen. Nach und nach kamen an die Stelle der geistlichen weltliche Räthe, und aus einer vermischten Behörde entstand ein weltlicher Gerichtshof. Indessen fuhren die Parlamente fort, über alle geistlichen Streitigkeiten zu erkennen, sobald auf den streitigen Besitz geklagt ward, selbst wenn es Zehente, Patronatrechte, und Kirchengüter betraff, und eigneten sich die Gerichtsbarkeit über die Processe aller Geistlichen zu,

 wenn

que es matieres des sacraments, & autres pures spirituelles, & ecclesiastiques, dont ils pourront cognaistre contre lesdits sujets purs Laïz selon la forme de droit. Arret de 1539.

wenn die Klage nicht bloß persönlich war. (l).

5.

Als die Französische Nation die geistliche Gerichtsbarkeit einschränkte, erhielten die Bischöfe in Ungern von König Mathias Corvinus die Bestätigung aller ihrer Ansprüche. Er überließ ihnen durch ein öffentliches Gesetz die Entscheidung über Geheimnisse, Sacramente, Glaubenssachen, Ketzereyen, und verdächtige Lehren: über die Eheverträge mit ihren Nebenprocessen, besonders jenen, welche die Ausstattung, die Auswerfung des Nadelgeldes, und Wittwengehaltes, und die Heurathsgeschenke betreffen, über Zehendsachen, sie mochten nun auf die Güter, oder Personen haften, mit ihren Zweigen, über wucherische Zinse, über die Streitsachen der Wittwen, und anderer Personen, die sich selbst nicht zu vertheidigen in Stand sind, wenn sie nicht die Erwerbung eines Gutes zum Gegenstande haben: über Entheiligungen: über Eidbrüche, und alle Sachen, wo der Fall einer Kirchenbuße eintritt, und endlich über alle Fälle, wo jemand die Excommunication entweder durch die That selbst ohne weitere

In-

(l) Memoiré du Clergé T. II. p. 971. 1004. 1005.

Intimation, oder durch einen richterlichen Spruch verwirket hat (m).

6.

In Deutschland war eben so wenig an eine gänzliche Reforme zu denken. Die Bischöfe waren zu mächtig, und der Einfluß des Römischen Hofes noch zu furchtbar, als daß einzelne Fürsten es wagen durften, sich den Eingriffen der Geistlichkeit zu widersetzen. Eine gemeinschäftliche Vereinigung aller weltlichen Großen aber konnte man bey so großer Verschiedenheit des Interesse wohl nicht hoffen. Die Mächtigsten von ihnen suchten durch Privatverträge mit den Bischöfen ihrer Staaten den Unterthanen wenigst einige Erleichterung zu verschaffen, und die Last der geistlichen Uebermacht kleiner zu machen (n). Allein diese Verträge wurden von den Bischöfen selten beobachtet: ihre Nachfolger wollten sich nichts vergeben lassen, und die allgemeine Regel, daß das göttliche Recht durch keine menschliche Anordnungen könne aufgehoben werden, machte alle Vorsicht der Fürsten unnütz. Die Mißbräuche und Usurpationen der Geistlichkeit waren noch zur Zeit der

(m) Edictum Mathiæ Corvini de an. 1462. ap. Rainald ad an. 1462. N. 27.

(n) Schmidt. Ge. der Deutschen. VII. B. XLV. K.

Reformation so groß, daß man die hundert Beschwerden, welche die Reichsfürsten auf dem Reichstage zu Nürnberg dem päbstlichen Gesandten übergaben, (o) nicht ohne Erstaunen lesen kann. Ich werde nur die merkwürdigsten davon anführen, so die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen.

7.

Wer nur eine geistliche Weihe hat, heißt es, der glaubt dadurch so strafbar er auch ist, von der weltlichen Justitz befreyet zu seyn. Die Bischöfe unterstützen diese Foderungen, und erleichtern die Unstrafbarkeit der Verbrechen. (p) Daher sind die Sitten der Clerisey so lasterhaft, daher sieht man viele von ihnen öffentliche Häuser, Schenken, und Spielgesellschaften unterhalten, und andere durch ihre Scheinheiligkeit die rechtmäßigen Erben ihres Ver-

(o) S. R. I. Principum & Procerum gravamina centum adversus sedem Romanam, & totum Ecclesiasticum ordinem.

(p) *Item quicunque Ecclesiasticos recipit ordines* majores, seu minores, *per hoc omnem pœnam magistratuum sæcularium, utcunque magna perpetret maleficia immunis esse contendit, neque hoc ita ordinati temere præsumunt, quo ab ecclesia-*

Vermögens berauben. (q) Selbst wenn sie Kläger sind, laden sie wider alle Rechtsordnung den Beklagten vor ihre geistliche Gerichte, (r) es mag nun um Schuldfoderungen, (s) oder persönliche Beleidigungen zu thun seyn. (t) Ja ihre Ansprüche gehen so weit, daß sich selbst ihre Beamte, Bediente, und Haushälterinnen, ja sogar ihre Unterthanen berechtiget halten, ihre Foderungen gegen weltliche Personen bey den geistlichen Behörden anzubringen. (u) Wenn der ordentliche Gerichtshof des Beklagten den Proceß abruft, so macht man entweder die größten Schwierigkeiten, (w) oder nimmt auf dieses gesetzmäßige Begehren keine Rücksicht. (x) Der Beklagte muß noch den Advocaten bezahlen, der ihm auf-

siasticis summae conditionis statibus in peccandi hac licentia manuteneantur. Art. XXXI.

(q) Art. XCI. — XCIV.

(r) Art. LVI.

(s) Art. LVII.

(t) Art. LXIII.

(u) Art. LXII.

(w) Art. LVIII.

(x) Art. LIX.

gestellt ward, so widerrechtlich er auch einberufen worden. (y)

8.

Uiberhaupt kennen ihre Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit keine Gränzen. (z) Sie haben tausend Vorwände, ihre Jurisdiction zu begründen. Bald berufen sie sich auf die von Gott anvertraute Gewalt über die Sünden zu richten: bald auf den Eidschwur, den die Partheyen abgelegt haben: (aa) bald auf die neue Eigenschaft, die der bürgerliche Contract durch die Erhebung zum Sacramente erhalten hat: (bb) bald auf die Nachläßigkeit der weltlichen Richter, und die Versagung, oder Verzögerung der Justitz, wenn schon oft nicht einmal die Klagschrift eingebracht ward. (cc) Und wenn alle diese Ursachen nicht hinreichen, so nehmen sie ihre Zuflucht zur Observanz. (dd) Selbst wenn ein Proceß bey den weltlichen Gerichten anhängig ist, erkennen sie auf jede Anru-

(y) Art. LX.
(z) Art. LXX.
(aa) Art. I XIV.
(bb) Art. LXIX.
(cc) Art. LXX., & LXXI.
(dd) Art. LXXIII.

rufung einer Parthey Verbothbriefe, durch welche die Streitsache den weltlichen Behörden entrissen wird. (ee)

9.

Die Beamten der geistlichen Gerichte sind größtentheils Leute ohne Sitten, ohne Wissenschaften, ohne Fähigkeiten, die auf nichts sehen, als auf Geld. (ff) Sie geben sich nicht einmal die Mühe, ihre Partheylichkeit für Reiche, und Mächtige zu verbergen. (gg) Sie machen auf den Senden Statuten, und Verordnungen, die weder sie, noch die ihrigen beobachten. (hh) Sie nehmen Mörder, Diebe, Strassenräuber, (ii) und Wucherer in Schutz, und lassen für Geld alles hingehen. (kk) Sie verleihen Todtenscheine ohne von dem Sterbfalle der Person einige Kundschaft einzuziehen, (ll)

 und

(ee) Art. LXXIX.

(ff) Archipresbyterorum quoque *officiales* sunt *indocti*, *inhabiles* insuper, & *scurilibus moribus*, nihil *pensihabentes*, nihil aventes, *quam pecuniam*. Art. LV.

(gg) Art. LXV.

(hh) Art. LXVI.

(ii) Art. LXXIV.

(kk) Art. LXXV.

(ll) Art. LXVI.

und verlängern, und erschweren durch Gerichtskösten die Processe so sehr, daß die Parthepen gezwungen sind, die unbilligsten Vergleiche einzugehen. (mm) Alle fremden Anwälde und Advocaten halten sie von ihren Tribunalien entfernt, damit ihre Unwissenheit und Habsucht nicht aufgedecket würden. (nn)

10.

Sie halten nicht nur so oft im Jahre Sende, daß das Landvolk von der Feldarbeit abgehalten wird, (oo) sondernscheinen dabey mehr Geld erpressen zu wollen, als auf die Reinheit der Sitten, und Besserung der Sünder bedacht zu seyn. (pp) Sie fodern von den Bauern ihre Sendtaxen, und Zinse, unter Bedrohung der Kirchenstrafen, und Bannflüche, (qq) und entziehen den armen Taglöhnern selbst einen Theil des Arbeitlohnes. (rr) Auch die mindere Geistlichkeit sucht den Geitz ihrer Oberen nachzuahmen, und die Pfarrer auf dem Lande lassen sich die Austheilung

(mm) Art. LXXX.
(nn) Art. LXXXI.
(oo) Art. LXXXIV.
(pp) Art. LXVII.
(qq) Art. LXXVII.
(rr) Art. LXXVIII.

lung der Sacramente, und selbst die Grabstätte mit schwerem Gelde bezahlen. (ss) In einigen Orten erheben sie sogar Abfahrtgelder, sobald ein Bauer aus ihrer Pfarre wegzieht, als wenn die Seelsorge eine Leibeigenschaft begründen könnte. (tt)

11.

Die Römischen Gerichtshöfe fodern weltliche Personen in bloß bürgerlichen Streitigkeiten, und Erbschaftssachen öfters mit Uibergehung der ersten Instanz nach Rom, welches widerrechtliche Verfahren nicht nur zu großem Nachtheil der Partheyen, sondern auch zur Beschimpfung der Reichsgerichte, und ständischen Vorrechte gereicht. (uu) Sobald zu Rom jemand, er mag ein Cleriker, oder Laye seyn, sich anheischig macht, daß er in Deutschland keine Gerechtigkeit erhalten könne, so läßt man ihn nicht nur sogleich den Schwur ablegen, sondern ladet alsobald die Gegenparthey nach Rom, und ruft den Proceß ab, ohne von dem ordentlichen Richter Bericht einzuhohlen, den Be-

klag-

(ss) Art. XC.
(tt) Art. LXXXIX.
(uu) Art. IX.

klagten anzuhören, oder irgend einen Beweis dawider anzunehmen, selbst wenn man darthun würde, daß der Kläger falsch geschworen habe. (ww)

12.

Auch giebt es noch zum größten Schaden der ordentlichen Gerichtshöfe eine andere Art päbstlicher Richter, die man gewöhnlich Conservatoren nennet. Diese sind auf Ansuchen der Bischöfe, und anderer hohen Prälaten aus den vornehmsten Personen ihres Sprengels aufgestellt, und gelten als eine ordentliche Instanz für alle mögliche gegenwärtige, und zukünftige Processe, welche diese Prälaten immer zu führen gesinnet sind. Alle Layen werden ohne Unterscheid des Standes, ob man gleich den Klägern bey der ordentlichen Behörde die Gerechtigkeit nie versagt, vor diesen Richterstuhl geladen, und wenn sie nicht erscheinen wollen, wider alles Recht, und alle Billigkeit in Bann gethan. (xx) Uiberdieß ernennt der päbstliche Hof bey außerordentlichen Gelegenheiten besondere Commissäre, die ihre vorgebliche Gerichtsbarkeit selbst über Personen von höchstem Range in

bloß

(ww) Art. X.

(xx) Art. XI.

bloß weltlichen Streitigkeiten auszuüben, und ihre übertragene Gewalt durch Bannflüche, und Interdicte wirksam zu machen suchen. (yy)

13.

Daß diese Klagen, welche die ersten, und selbst für die Aufrechthaltung der katholischen Religion eifrige Fürsten gegen die Usurpationen der Geistlichkeit überhaupt, und des päbstlichen Hofes insbesondere erhuben, nur zu sehr gegründet waren, beweist selbst das Geständniß des Pabstes Hadrian VI. Wir wissen, sagt er in seinem Schreiben an die Deutschen Fürsten, wir wissen, daß bey diesem heiligen Stuhle sich seit einigen Jahren viele abscheuliche Dinge ereignet haben, daß man die Geistliche Gewalt gemißgebrauchet, die Gränzen der Gerichtsbarkeit überschritten habe: daß es kein Wunder ist, wenn die Krankheit von dem Haupte auf die Glieder, von den Päbsten auf die minderen Prälaten übergegangen, wenn der ganze Stand der Clerisey die erste Reinheit seines Institutes verlohren hat. (zz)

14.

(yy) Art. XII.

(zz) *Scimus in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in*

14.

Er versprach auch seinen Hof zu reformiren, damit er, wenn er vorhin die Quelle aller Verderbnisse war, nun die Quelle der Erbauung für die übrigen seyn möchte. (aaa) Allein zu Rom war man mit diesem aufrichtigen Geständnisse nicht zufrieden. Hadrian, nachdem er solches abgelegt, lebte nicht mehr lange, und seinem Arzte schrieb man über die Thüre; (bbb) dem Befreyer des Vaterlandes. Hadrians unmittelbarer Nachfolger Clemens VII. war weit entfernt, diese Auf-

in spiritualibus, excessus in mandatis, omnia denique in perversum mutata. Nec *mirum si ægritudo a* Capite *in membra a summis Pontificibus in alios inferiores Prælatos descenderit. Omnes nos declinavimus.* Ap. Rainald. ad ann. 1522. N. 58.

(aaa) *Qua in re, quod ad nos attinet, pollicemur nos omnem operam adhibituros, ut primum Curia hæc, unde forte hoc malum processit, reformetur, ut sicut in omnes inferiores, inde corruptio emanavit, ita etiam ab eadem sede sanitas, & reformatio omnium emanet.* Ap. Rainald. l. c.

(bbb) Unpartheyische Ge. d. Päbste. Hadrian. VI.

Aufrichtigkeit nachzuahmen, und erklärte die Vorstellung der Deutschen Fürsten als eine von den Feinden des Apostolischen Stuhles verbreitete Schmähschrift. (ccc)

Vierzehntes Hauptstück.

Reformation. Passauischer Vertrag, und Religionsfriede. Unterhandlungen bey dem Concilien von Trient. Verweigerung der Obedienz. Nachtmahlsbulle. Streitigkeiten Paulus V. mit Venedig. Westphälischer Friede. Vier Sätze der Französischen Geistlichkeit.

I.

Der Römische Hof, der den Stürmen der Concilien von Costnitz und Basel glücklich entgangen war, wo Fürsten, und Theologen gegen ihn gemeinschäftliche Sache zu machen schienen, vermuthete wohl nicht, daß von einem Augustinermönche in nördlichem Deutschland ein neues, und weit heftigeres Ungewitter gegen ihn erho-

(ccc) Schmidt Geschichte der Deutsch. VIII. B. IX. K.

hoben werden sollte. Als der Doctor und Professor der Theologie zu Wittenberg Martin Luther seine Thesen gegen die Ablaßkrämerey herausgab, und die Pächter des Römischen Hofes angriff, hielt sich Leo X. bey dieser Fehde ganz ruhig, und betrachtete mit stolzer Selbstgenügsamkeit die ganze Streitigkeit als eine Zänkerey neidischer Mönche. Selbst als ihn Maximilian I. darauf aufmerksamer machte, gab er bloß seinem Gesandten in Deutschland, dem Kardinal Cajetan den Auftrag, den neuen Reformator widerrufen zu machen, oder ihn nach Rom zu bringen. Allein der Doctor von Wittenberg hatte sich bereits durch seine Declamationen so viele Freunde gemacht, daß der Kardinal es nicht wagen durfte, Gewalt zu brauchen, und Luther wollte nicht widerrufen, ohne widerlegt zu seyn. (a)

2.

Dieser unglückliche Versuch des Römischen Hofes verrieth zu erst eine Blöße, welche man bisher nicht aufzudecken wagte. Um seine Schwäche zu verbergen, verdammte der Pabst 41 Sätze aus Luthers Schriften, und that ihn selbst nach einem Termin von 60 Tagen in Bann. Diese un-

(a) Schmidt Ge. d. Deutschen. VIII. B. III. K.

unüberdachte Schärfe vergrößerte das Uibel: Luther fieng nun an, die Primatie des Pabstes selbst anzugreifen, welche er bisher erkannt hatte, warf die kanonischen Rechtsbücher in das Feuer, wie man es mit den seinigen gethan hatte, und trennte sich immer mehr von der katholischen Lehre. Es gelang zwar dem Pabste Leo X., Kaiser Karln V. in sein Interesse zu ziehen, und Luthern, nud seine Anhänger auf dem Reichstage von Worms in die Reichsacht erklären zu lassen. Allein Friderich der Weise Kurfürst von Sachsen nahm in Geheim den geächteten Luther in Schutz, und sicherte denselben auf dem Schlosse zu Wartenberg gegen alle Nachstellungen seiner Feinde. (b)

3.

Die Verfolgung Luthers vermehrte die Achtung, die man von jeher für ihn hatte, und machte seine Gegner äußerst gehässig. Man betrachtete ihn als einen Mann, der dazu bestimmt wäre, das Joch des Römischen Hofes abzuwerfen, und die so lange unterdrückte Deutsche Kirche in Freyheit zu setzen. Seine Schriften wurden durch den Druck durch ganz Deutschland

(b) Schmidt Geschichte der Deutschen. VIII. B. IV. K.

land verbreitet, und da sie wider die gewöhnliche Methode der Streitschriften in Deuscher Sprache, und in Volkston abgefasset waren, nahmen nicht nur die Gelehrten von Profession, sondern auch die Ungelehrten, und selbst die unterste Volksklasse an den Controversen Antheil. Die neue Reformation erhielt den glänzendsten Fortgang; man fieng an die Lehre in Ausübung zu bringen, bemächtigte sich der Kirchen, und Klostergüter, verdrängte die Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht nur in weltlichen, sondern auch geistlichen Dingen, und verboth die Ausübung der alten Ceremonien und Gebräuche. (c) Der größere Theil der Fürsten stimmte zwar für die Aufrechthaltung der alten Religion, und die Vollstreckung des Edictes von Worms. Allein verschiedene Fürsten, Grafen, und Städte protestirten dawider, und erhielten daher den Namen der **Protestanten**. (d)

4.

Ihre Anzahl vermehrte sich täglich, sie überreichten endlich Kaiser **Karln** auf öffentlichem Reichstage zu Augsburg eine Con-

(c) Schmidt. Ge. der Deutschen. VIII. B. VIII. K.

(d) Schmidt. Ge. der Deutschen. VIII. B. XII. K

Confession, oder eine kurze Darstellung ihres Glaubenssystemes. Der Schluß des Reichstages fiel gegen die neue Lehre aus, und die traurigen Religionsstreitigkeiten würden schon damals in einen Bürgerkrieg ausgebrochen seyn, wenn nicht die wechselseitige Furcht, und die Gefahr, mit welcher Deutschland von den Türken bedrohet ward, noch den Frieden erhalten hätten. (e) Man fieng an ernstlich auf Mittel zu denken, den innerlichen Spaltungen zuvorzukommen, und eine Religionsvereinigung beyder Partheyen zu Stand zu bringen. In dieser Absicht kamen Religionsgespräche zwischen den Theologen beyder Lehren, und endlich eine allgemeine Kirchenversammlung in Vorschlag. Allein da bey den Colloquien nur einzelne Sätze, nicht System gegen System verglichen wurden, ward vieles disputirt, nichts beschlossen. Eine allgemeine Kirchenversammlung würde näher zum Zwecke geführet haben, wenn der Römische Hof die Ausführung nicht lange gehindert, und beyde Partheyen ihre Foderungen nicht übertrieben hätten, da die Protestanten die Römer, die Römer die Protestanten von dem Entschei-

(e) Schmidt Ges. der Deutschen. VIII. B. XIII. — XXXIV. K.

dungsrechte ausgeschlossen wissen wollten.

5.

Endlich als die Erbitterung zwischen beyden Theilen bereits auf das äußerste gestiegen war, entschloß sich der Römische Hof, eine Kirchenversammlung nach Trient anzusagen, bey der aber gleich Anfangs von demselben solche Maßregeln getroffen wurden, daß man leicht einsehen konnte, wie wenig ihm Ernst sey, sich reformiren zu lassen. (f) Die Protestanten waren noch weniger geneigt, sich diesem Concilium zu fügen. Es kam endlich zwischen ihnen, und dem Kaiser zu einem blutigen Kriege, wo sie überwunden, und ihre Anführer Kurfürst Johann Friderich von Sachsen, und der Landgraf Philipp von Hessen gefangen wurden. Indessen wich Karl von den Grundsätzen der Mäßigkeit nicht, von denen er bisher beseelet war, und gab kraft seiner obersten Gewalt in den äußerlichen, und unwesentlichen Hauptstücken der Kirchenzucht die berühmte Verordnung heraus, welche unter dem Namen Interim bekannt ist. Er verboth zwar alle weiteren Neuerungen in Religionssachen, allein er erlaubte den Protestanten die Fortsetzung ihres besonderen Gottesdienst, die Communion unter beyden Gestalten, und

die

(f) Schmidt neuere Ge. der Deutsch. I. B. X. K.

die Priesterehe, bis das allgemeine Concilium was anders verordnen würde. (g)

6.

Allein, Protestanten, und Katholiken waren mit dem Betragen des Kaisers unzufrieden. Erstere fanden darin einen Gewissenszwang, und leztere einen Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit; so wenig verbreitete die vorgebliche Reformation wahre Aufklärung! Am meisten war der Römische Hof dawider aufgebracht, der eifersüchtig auf den neuen Anwachs von Macht, den Karl durch seinen Sieg erhalten hatte, jede Gelegenheit ergriff, seine Unternehmungen zu hindern, oder gehäßig zu machen. Nur mit vielem Bemühen konnte es der Kaiser dahin bringen, daß das Concilium von Bononien wieder nach Trient übersezt ward. Allein es zerstreuete sich bald wieder, als Moritz, der um den Kurfürstenhut zu erhalten, vorher gegen seine eigene Religionsverwandte gekämpfet hatte, nun die Waffen gegen den Kaiser kehrte, und ihn unvermuthet zu Innsbruck überfiel. (h)

(g) Schmidt neuere Ge. d. Deutſ. I. B. XI. K.

(h) Schmidt. neuere Ge. der Deutsch. I. B. XVI. K.

7.

Karl war nicht in der Verfassung, sich zu widersetzen, und mußte durch seinen Bruder den Römischen König Ferdinand zu Passau einen Vergleich eingehen, der als das erste Fundamentalgesetz in Ansehen der Religionspartheyen in Deutschland anzusehen ist, und in dem Religionsfrieden von Augsburg theils bestätiget, theils näher bestimmet ward. Beyde Partheyen versprachen überhaupt gegen einander in Religionssachen keine Gewaltthätigkeiten auszuüben: (i) die Protestanten erhielten nicht nur den Besitz der geistlichen Güter, deren sie sich bis jetzt bemächtiget hatten, (k) sondern es ward auch die ganze geistliche Gerichtsbarkeit in Rücksicht auf ihre Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien eingestellt, und suspendirt, bis eine endliche Vergleichung zu Stande kommen würde, welche man wenigst von beyden Seiten zu hoffen scheinen wollte, (l) obgleich von Ferne dazu kein Anschein war.

(i) Reichs-Abschied zu Augsspurg aufgericht. An. 1555. d. 25. Sept. worin der Religionsfriede, und die Executions-Ordnung begriffen §. 15. & 16.

(k) §. 19.

(l) §. 20.

8.

Als Karl V. den Entschluß faßte, seine Reiche, und Kronen niederzulegen, erneuerte Paulus IV. alle Ansprüche des Mittelalters auf das Kaiserthum, und weigerte sich, seinen Bruder den Römischen König Ferdinand als Kaiser zu erkennen, weil er die Einwilligung zu dem Religionsfrieden gegeben, und die meisten Kurfürsten als Ketzer ihr Wahlrecht verlohren hätten. (m) Sein Nachfolger Pius IV. schien endlich einzusehen, wie wenig ein solches Betragen den gegenwärtigen Umständen angemessen wäre, und ließ sich die Erhebung Ferdinands, jedoch mit einigen Römischen Kautelen gefallen. (n) Er rufte selbst die von der Christenheit so sehnlich gewünschte allgemeine Kirchenversammlung auf ein neues zusamm. Allein zur größten Betrübniß der wahren Freunde der Religion, und Menschheit, schlichen sich alle Fehler der ersteren Sessionen in die neue Fortsetzung ein. Statt sich einzig mit Abstellung der Mißbräuche zu beschäftigen, fieng man wieder mit der Dogmatik an, die Materie von den Ablässen, die die erste Ge-

(m) Schmidt neuere Gesch. der Deutschen. II. B. IV. K.

(n) Schmidt neuere Ges. d. Deutschen. II. B. VII. K.

Gelegenheit zum Streite gegeben hatte, ward kaum berühret; der Römische Hof bemächtigte sich durch die große Anzahl der Italienischen Bischöfe der Mehrheit der Stimmen: das Concilium verlohr das Zutrauen der Protestanten, und rechtfertigte einigermassen ihre Trennung. (o)

9.

Kaiser Ferdinand I. suchte zwar durch sein Ansehen den päbstlichen Hof auf andere Gedanken zu bringen, und übergab dem Concilium einige Reformationsartikel, in welchen er die Einschränkung der Römischen Hofstatt, und der von den Römischen Dikasterien ertheilten Dispensen, und Exemtionen, die Abstellung der überhäuften Kirchensatzungen, besonders jener, die das Fastengeboth zum Gegenstande haben, die Verminderung der Excommunicationen, die Reformen der Geistlichen, und Mönche, die Einheit der Beneficien, die Residenz der Bischöfe, die Einführung des Gottesdienst in der Muttersprache, die Communion unter beyden Gestalten, und die Priestersehe in Vorschlag brachte. (p) Aber die päbstlichen Legaten

(o) Schmidt Ges. der Deutschen. II. B. IX. X. XI. XIII. — XVII. K.

(p) Schmidt neuere Ge. d. Deutsch. II. B. X. K,

ten sahen diesen Vortrag als eine Beschränkung der Freyheit des Conciliums an, und als Ferdinand auf ein neues das Reformationsgeschäft betrieb, und nun auch die Verbesserung der Mißbräuche der geistlichen Gerichtsbarkeit verlangte, (q) so droheten sie den weltlichen Fürsten selbst mit einer Reforme, als wenn die Religionsstreitigkeiten durch die Aergernisse der weltlichen Fürsten entstanden wären.

10.

Der Aufsatz, den man dem Kaiser vorlegte, enthielt nichts weniger, als folgende Punkte: daß ein jeder, der nach Rom citirt werde, ohne Anstand erscheinen solle, und die gegentheiligen Gewohnheiten durch die schwersten Strafen abzuthun seyen, daß die päbstlichen Excommunicationen in den Ländern sollen bekannt gemacht werden, ohne erst die Erlaubniß dazu bey den Landesherren nachzusuchen; daß kein Kaiser, König, oder irgend ein Fürst Edicte könne ergehen lassen, oder Statuten machen in Sachen, die die Geistlichen angiengen; daß man die Gerichtsbarkeit, die den Geistlichen auch in zeitlichen Dingen zustünde, auf keine

(q) Schmidt neueae Ge. d. Deutsch. II. B. XV. K.

Weise hindern, und ihre Unterthanen auch nicht wegen solcher vor die Richterstühle der Weltlichen ziehen solle; daß in geistlicher Dingen, als Ehesachen, wegen der Ketzerey, der Zehente, des Patronatrechts, in Beneficial, bürgerlichen, Criminal, und vermischten Sachen, die auf irgend eine Art vor das geistliche Gericht gehöreten, die weltlichen Richter sich auf keine Art einmischen, und die Fürsten die Geistlichkeit nicht anhalten sollten, Zinse, Zölle, Zehenten, Beysteuer, auch unter dem Namen einer Gabe, oder eines Darleihens sowohl von den Kirchen, als ihren eigenen Gütern zu zahlen, ausgenommen in jenen Provinzen, wo nach uraltem Brauch die Geistlichen den öffentlichen Reichstagen beywohnten, und die Beysteuer, welche Geistliche und Weltliche gegen die Ungläubigen, und wegen anderen sehr dringenden Bedürfnissen zu entrichten hätten, mit verwilligten; daß die Schreiben, Sentenzen, und Citationen der geistlichen Richter, und besonders des Römischen Hofes, sobald sie vorgezeigt würden, sogleich auch, ohne von Jemand die Erlaubniß einzuholen, zur Vollstreckung gebracht werden, daß sich endlich kein Fürst unterstehen solle, die

Hände

Hände an die Früchte erledigter Beneficien zu legen, und dergleichen mehr. (r)

II.

Nun unterblieben, wie man es sich leicht vorstellen kann, alle weitere Reformationsprojecte gegen die Geistlichkeit, und die Fürsten mußten es noch für ein Glück achten, daß man bloß in einer allgemeinen Klausul festsetzte: die Kirchen sollten bey ihren Rechten, wie sie durch die kanonischen Satzungen begründet worden, gelassen werden. (s) Als der Römische Hof das Concilium zu endigen wünschte, willigte Ferdinand um so mehr darein, da er täglich mehr überzeugt ward, daß wenn das Concilium auch hundert Jahr auf die Art, wie es angefangen, und fortgesetzt worden, dauren sollte, er sich doch gar keinen, oder doch nur sehr geringen Nutzen davon versprechen könne; vielmehr zu fürchten wäre, daß noch weit größere Aer=

(r) Schmidt neuere Ge. der Deutsch. II. B. XVI. K. Ich habe diese Stelle wörtlich angeführt, weil wir bald sehen werden, daß diese Ansprüche nicht bloß Drohung waren.

(s) Schmidt neuere Ge. d. Deutsch. II. B. XVII. K.

Aergernisse zum Leidwesen der ganzen Christlichen Welt daraus entstehen möchten, als bis daher Gutes erfolget, wie sich der Kaiser in dem Schreiben an seine Gesandten selbst ausdrückt (t).

12.

Ueberhaupt gewann der Römische Hof durch das Concilium von Trient ungemein viel. Der größte Theil seiner Vorzüge, und Ansprüche wurden bestätiget, und die wichtigsten Angelegenheiten seiner Willkür und Entscheidung überlassen (u). Der Name eines Ketzers, eines Neuerers, eines Reformators ward nun wieder eben so furchtbar als im Mittelalter. Man wagte es nicht mehr, gegen Geistliche zu klagen, oder an dem Ansehen selbst an der Untrüglichkeit des Pabstes zu zweifeln. Durch die Ausbreitung der Lehre Luthers, Calvins und anderer Reformatoren verlohren zwar die Päbste ihr Gerichtsbarkeit über die Hälf-

(t) Schmidt neuere Ge. der Deutsch. II. B. XVII. K.

(u) Zum Beyspiele Die Priesterehe, die Communion unter beyden Gestalten, die Berichtigung der Vulgata, die Verfertigung des Index der verbothenen Bücher.

Hälfte von Deutschland, der Schweitz, uud den Niederlanden, über England, und die nordischen Reiche; allein auf der andern Seiten erweiterte sich ihre Herrschaft in Asien, Afrika, und bisher unbekannten Zonen, und das katholische Europa schmiegte sich weit tiefer unter ihren Machtsprüchen als jemals (w). Die Macht der Protestanten selbst, und die Religionskriege dienten dazu, die katholischen Fürsten aus mancherley Rücksicht von dem Römischen Hofe noch abhängiger zu machen. Die Päbste traten nun auf ein neues ungescheuet mit ihren Oberherrschaftsprojecten auf. Schon Pius IV. foderte von Kaiser Maximilian II. Gehorsam und Obedienz, und sein Nachfolger Pius V. war der eigentliche Urheber der berühmten Nachtmahlsbulle, durch welche nicht nur die übertriebensten Ansprüche der vorigen Jahrhunderte geheiliget, sondern die Geistlichkeit ganz von der Oberherrschaft des Staates, und allen bürgerlichen Banden getrennet ward.

13.

(w) Schmidt neuere Ges. der Deutschen. I. B. XXIII. K.

13.

Vermöge dieser Bulle ward alle Jahre am grünen Donnerstag unter den feyerlichsten Ceremonien der Bannstral über alle und jede ohne Unterschied des Standes, selbst wenn sie Kaiser, Könige, oder Fürsten seyn sollten ausgesprochen (x), die sich unterstehen würden, neue Auflagen zu machen (y): den Ketzern beyzustehen, oder sich mit ihnen in ein Bündniß einzulassen (z), die Wahlfahrten, und Recurse nach Rom einzuschränken (aa), Kirchenprälaten oder andere Geistlichen zu mißhandeln (bb): wider die geschriebenen Befehle des Pabstes oder seiner Minister zu appelliren (cc): die Exemtionen, und Privilegien der Römischen Dikasterien nicht zu erkennen (dd), die geistlichen Immunitä-

(x) *Etiamsi Imperiali, Regali, Ducali, vel alia quacunque præfulgeant dignitate.*

(y) Bulla in cœna Domini. In Bul. Romam. Edit. Luxenburg. 1742. T. 4. 118. §. XIV.

(z) §. 5.

(aa) §. 7.

(bb) §. 9. 10. 12.

(cc) §. 11.

(dd) §. 13.

täten zu schmälern: geistliche Personen in was immer für eine Sache vor weltliche Gerichte zu ziehen (ee), oder die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu hindern (ff): die Pensionen, und Gelder des Römischen Hofes vorzuenthalten (gg), oder eigenmächtig von den Klöstern und Kirchengütern Abgaben zu fodern (hh): die peinliche Gerichtsbarkeit über Geistliche auszuüben (ii), und die Länder in Besitz zu nehmen, auf welche der Römische Hof Ansprüche macht (kk).

13.

Dieser Verordnung legte Pius V. eine solche Kraft bey, daß sie niemals aufgehoben werden kann (ll), und daß selbst die Lossprechung des Pabstes ungültig seyn soll, wenn sich der Schuldige nicht zuvor ihrem Ausspruche unterwerfen würde (mm). Die folgenden Päbste sahen es als ein wesentliches Stück ihrer päbst-

(ee) §. 14.
(ff) §. 15.
(gg) §. 16.
(hh) §. 17.
(ii) §. 18.
(kk) §. 19.
(ll) §. 21.
(mm) §. 23.

päbstlichen Pflichten an, die Bekanntmachung und Vollstreckung derselben nach Kräften zu betreiben. Als die Republik von Venedig einen Dommherren von Vicenza wegen Erbrechung des obrigkeitlichen Siegels, und anderer Verbrechen, und den Abt Brandolino wegen Ermordung seines Bruders, und unerlaubten Umganges mit seiner Schwester gefangen setzen ließ, belegte Paulus V. nicht nur die ganze Republik mit dem Interdicte (nn), sondern kündigte ihr sogar den Krieg an. Innocentius X. declarirte aus eben dieser Ursache den Westphälischen Frieden als ungültig, und widerrechtlich, weil einige Bisthümer der Ruhe Deutschlands aufgeopfert wurden (oo).

14.

Obgleich die Protestation Innocentius X. ohne Wirkung blieb, und Paulus V. nur durch die Vermittlung Heinrichs IV. aus einer schimpflichen Verlegenheit gerettet worden war, so gab Rom seine Ansprüche doch nicht auf. Innocenz XI. machte dem Enkel dieses Monarchen das Recht streitig, in dessen Besitz die Könige von Frank-

(nn) Le Bret. Staatsgeschichte von Venedig. III.

(oo) Man sehe seine Bulle. Zelo Domus Dei.

Frankreich von jeher gewesen waren, den Ertrag der erledigten Bisthümer, während der Zwischenzeit zu genießen, und die Bisthümer, und Prälaturen seiner Staaten zu vergeben, und bedrohete ihn und das Reich mit Censuren, und Kirchenstrafe n. Allein Ludwig XIV. versammelte seine Clerisey, und ließ durch sie jene berühmte Erklärung thun; daß Christus dem Apostel Petro in weltlichen Dingen gar keine Macht verliehen habe: Daß also der Pabst weder Könige absetzen, noch ihre Unterthanen von dem Eid der Treue lossprechen, noch weltliche Sachen entscheiden könne: daß er auch in geistlichen Dingen nicht untrüglich sey: daß er die besonderen Statuten, und Gebräuche der Staaten und Nationen beobachten müsse: und daß der Pabst unter dem Concilium, nicht aber das Concilium unter dem Pabste stehe (pp).

Fünf-

(pp) Baumgarten. Abhandlung von den Freyheiten der Gallikanischen Kirche.

Fünfzehntes Hauptstück.

Dämmerung der Aufklärung. Letzte Versuche des Römischen Hofes, seine Oberherrschaft und Ansprüche zu retten. Allgemeine Veränderung der geistlichen Gerichtshöfe. Verordnungen Ihrer Majestät der Höchstseligen Kaiserinn, und Seiner Majestät des Kaisers in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt.

I.

Der Römische Hof war zwar glücklich genug, durch geheime Mittel die Folgen der muthigen Entschlüsse zu vereiteln, die der Französische König durch seine Geistlichkeit verkündigen ließ, aber das Licht, welches die Richer, die De Marca, die Du Pin, die Van Espen, die Thomassini, die Fleury über die verschiedenen Zweige der geistlichen Geschichte, über die Gerichtsbarkeit, und die Gewalt der Könige, und der Kirche, über die Verhältnisse der Bischöfe zu dem Römischen Stuhle in den erstern Jahrhunderten verbreitet hatten, konnte er nicht mehr ganz auslöschen. Soll es nicht

et-

etwas mehr als Cabale einer mächtigen Gesellschaft gewesen seyn, daß die großen Streitigkeiten von der Gnadenwahl, die unter der Regierung Clemens IX. bereits geendiget schienen (a), auf ein neues ausbrachen, mehr als ein Jahrhundert den Frieden, und die Ruhe in der Kirche störten, und nur durch die wirksamen Maßregeln der großen Regenten unserer Zeiten gestillet werden konnten? Suchte man nicht dadurch die Gemüther von der Untersuchung anderer Gegenstände abzuhalten, und brauchte man nicht gewisse Nämen, als ein Loszeichen zur Verfolgung der rechtschaffenen Gelehrten, welche die Römischen Ansprüche in ihrer Blösse darstellten, und die Rechte der Monarchen, und der Bischöfe vertheidigten (b)?

(a) Unpartheyische Geschichte der Päbste, Clemens IX.

(b) Wer weis nicht, daß die berühmtesten Männer, die Du Pin, die Van Espen, die Fleury, die Simon Richard, ja selbst noch in unseren Zeiten der Bischof von Stock, und der so würdige Prälat von Rautenstrauch als Jansenisten ausgerufen wurden?

2.

Der Krieg über die Spanische Erbfolge schien Pabst Clemens dem Eilften eine vortheilhafte Gelegenheit darzubiethen, die Grundsätze der Nachtmahlsbulle auf ein neues geltend zu machen. Er stellte nicht nur den Urheber, und Stifter dieser dem Geiste des Christenthumes so entgegengesetzten Fluchbulle als einen Heiligen auf (c), sondern bemühete sich auch, die öffentliche Verehrung Gregors VII. auszubreiten (d). Gleich diesen seinen despotischen Vor-

(c) Möchte doch die Reforme, welche die Legenden der Benno's und Gregors getroffen hat, sich auch bald auf jene Pius V. und Konsorten, auf die allgemeine Lytanie der Heiligen, auf das Einweihungsritual neuer Kirchen erstrecken, wo sich noch viele phlogistische Luft der Dictaten Hildebrands und der Bulla in Cäna Domini festgesetzt hat!

(d) Anastasius IV. befahl zuerst das Bildniß Gregors VII. in einer Kirche zu Rom aufzustellen. Diese Handlung sah Gregor XIII. als eine Canonisation an, und setzte denselben 1584. in das Römische Martyrologium. Endlich erlaubte Paulus V. A. 1609. dem Erzbischofe zu Salerno, ihn öffentlich als einen Heiligen zu verehren, und Clemens

Vorfahren behandelte er Kaiser Josephen I. als seinen Vasallen, untersagte ihm das Recht der ersten Bitte, und verboth demselben unter Bedrohung der Absetzung, und Excommunication die Ausübung seiner Reichsrechte in Italien. Ohne den männlichen Muth des erhabenen Kaisers würde man die Scenen des Mittelalters erneuert gesehen haben (e).

3.

Ungeachtet dieses unglücklichen Versuches gegen den Regenten Deutschlands, fuhr Clemens fort, die Sicilianische Monarchie,

mens XI. verbreitete diese Verehrung noch allgemeiner. Um einen kurzen Begriff zu geben, aus welchem Gesichtspunkte die Geistlichkeit diesen Mann betrachtet hat, verdient die Vorstellung angemerkt zu werden, die man von ihm in der Benedictinerkirche St. Severino zu Neapel gemacht hat. Er steht unter andern Päbsten des Benedictinerordens in seinem Ornate. In seiner Rechten hält er eine aufgehobene Peitsche, in der Linken den Hirtenstab; zu seinen Füßen liegen Kaiserkronen und königliche Scepter. Unpartheische Geschichte der Päbste. Gregor VII.

(e) Unpartheyische Geschichte der Päbste. Clemens XI.

chie, welche die Arragonischen, und Oesterreichischen Könige auf ein neues behauptet haben, durch Interdicte, und Censuren anzugreifen (f). Er starb, aber die Streitigkeiten hatten mit seinem Tode noch kein Ende. Die oberste Gerichtsbarkeit einer weltlichen Macht in einem Lande, welches der Römische Hof als sein Eigenthum zu betrachten gewohnt war, war seinem Systeme zu sehr entgegengesetzt, als daß er gleichgültig dabey bleiben konnte. Und wenn gleich Benedict XIII. endlich nachzugeben gezwungen ward, so blieben doch die Grundsätze unveränderlich, und eben dieser sonst so schwache Pabst hatte Muth genug Gregorn VII. der ganzen Clerisey als ein Muster zur Nachahmung anzuempfehlen (g).

Cle=

(f) Man sehe die pragmatische Geschichte der Bulla in Cänna Domini, und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat, und die Kirche.

(g) *Deus* in te ſperantium fortitudo, qui *Beatum Gregorium Confeſſorem tuum, atque Pontificem pro tuenda* Eccleſiæ *libertate*, virtute, & conſtantia roboraſti, da *nobis ejus exemplo, & interceſſione omnia adverſantia fortiter ſuperare.* Per Dominum &c. Dup. Orat. die 25. Maji. in Feſt. S. Gregor. VII.

Clemens XIII. wagte sich noch in unsern Zeiten an die geheiligte Person der Monarchen selbst, und schloß mit der Excommunication des königlichen Infanten von Parma die Regierung eines nicht zu rühmlichen Pontifikates (h).

4.

Die nach dem Tode Clemens XIII. erfolgten großen Veränderungen sind theils zu neue, theils zu bekannt, als daß ich mich lange damit aufhalten dürfte. Die Mamachi, und Zaccaria kämpften zwar noch eine Zeitlange für Hildebrandismus, und Mönchthum gegen die gute Sache: Allein Pereira, Hontheim, und Rieger uud ihre würdigen Nachfolger behielten die Oberhand. Die katholischen Monarchen eiferten in die Wette, die Rechte der Majestät in Kirchensachen in ihrem Urglanze wieder herzustellen. Vor allen übrigen Staaten ziehet Oesterreich die Aufmerksamkeit der Politiker, und Philosophen auf sich. Man bewundert die Fortschritte der Nation in der Cultur, und Aufklärung, und jeder Menschenfreund segnet in Stillem die wohlthätige Hand der Regierung, die dieses große Werk begonnen hat, und noch fort-

(h) Unpartheyische Geschichte der Päbste. Clemens XIII.

setzet. Die Reformationsanstalten sind indessen so zahlreich, als es die Mißbräuche waren, die sie zu heben hatten: ich werde mich bloß auf die merkwürdigsten Verordnungen einschränken, die die geistliche Gerichtsbarkeit zum Gegenstande haben.

5.

Kaum hatte die unsterbliche Kaiserinn Maria Theresia den Thron in ihrem Hause befestiget, so machte sie es sich zu einer der dringendsten Pflichten die Mängel der Gesetzgebung in Rücksicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit zu ergänzen, und den geistlichen Gerichten nach und nach eine zweckmäßigere Gestalt zu geben. Wenn man betrachtet, wie viele Vorurtheile den heilsamen Entwürfen der besten Monarchinn in Weg standen, so wird man leicht begreifen, daß es philosophische Klugheit war, nur mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Die Theologen träumten noch göttliche Immunitäten, und es würde in einem Lande, wo Pichler und Schmalzgruber noch als Lichter in dem kanonischen Rechte angesehen wurden, sehr gefährlich gewesen seyn, sich geradezu diesen widersinnigen Grundsätzen zu widersetzen. Glücklicher Weise erleichterte die Clerisey durch ihre häufigen, und ungestümmen Klagen gegen die weltlichen Behörden die große

Reforme, und indem man ihren Vorstellungen Gehör gab, nahm man Gelegenheit, den geistlichen Gerichtszwang näher zu bestimmen. Man unterwarf den Consistorien alle Geistlichen, die nicht besonders davon ausgenommen waren (i), und selbst ihre Bediente, wenn die Klage wider sie bloß persönlich gerichtet war, und keine Realitäten, oder Gülten betraff (k): man überließ ihnen die Testamente, und die Inventur aller Personen, die unter ihren Gerichtszwange standen (l), alle Streitsachen, welche die Verlöbnisse, die Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett zum Gegenstande hatten (m), und die sonst gewöhnlich mit den Consistorien verbunden waren (n). Zugleich aber hub man

(i) Ausgenommen waren alle Geistliche, die in Hofdiensten standen, die Landesfürstlichen Pfarrer, und Beneficiaten, alle nobilitirten, und fremden Geistliche, welchen ihren ordentlichen Gerichtsstand bey der Regierung, und dem ihr einverleibten Marschalamt hatten. Jurisdictionsnorm. v. 1759.

(k) Resolut. ad gravamina Passaviens. 4. Jul. 1765.

(l) Jurisdictionsnorm. v. 28. Apr. 1759.

(m) Resolut. ad gravamina Passaviens.

(n) Jurisdictionsnorm v. 28. Apr. 1759. Davon waren jedoch die Zehent und Patronatrechte in Oesterreich ausgenommen.

alle Privatjurisdiction, und besonders die Privatgefängnisse der Regular- und Bettelorden auf, und trug den Consistorien auf, die Vollstreckung dieser Aufhebung zu besorgen (o).

6.

Auf diese Art wurden die Consistorien nach und nach aus einem unabhängigen geistlichen Gerichte eine untergeordnete weltliche Stelle in erster Instanz (p); die Appellation von den Consistorien gieng an die Regierung des Landes, von dem Passauischen Hochstift an, die oberste Justitzstelle (q). Man fieng bald an die Consistorien eben so gut zu reformiren, als die übrigen Untergerichte. Man verboth ihnen anfangs, die Ex-

(o) Diese Hofverordnung ist der Zeitrechnung nach v. 31. August. 1772. wie aus dem Tone, der darinn herrschet, unverkennbar ist. Man übergab den Bischöfen die Inspection blos als weltlichen Commissären, und behielt sich vor, noch besondere Visitatoren zu schicken.

(p) Indessen litten diese Maaßregeln durch die Widersetzlichkeit der ausländischen Bischöfe, die einen Theil ihres Gerichtssprengels in den Oesterreichischen Staaten hatten, sehr viele Ausnahmen.

(q) Jurisdictionsnorm. v. 1759. Resolut. ad gravam. Passaviens. 1765.

Excommunicirten in ihre Consistorialgefängnisse zu legen (r); bald darauf setzte man zur Untersuchung eines Excommunicationsfalles eine eigene Commission aus geistlichen und weltlichen Richtern nieder. Dem Bischofe des Sprengels blieb zwar noch die endliche Entscheidung, allein das Urtheil mußte vor seiner Publikation dem Hofe vorgelegt, und von der politischen Stelle vollstrecket werden (s). Endlich untersagte man alle Excommunicationen ohne vorläufige Erlaubniß der Regierung (t). Man schränkte nach und nach die Kirchenzuflucht ein (u), und hub sie zuletzt gewisser Massen ganz auf. Man verminderte die Taxen, und Auflagen, welche (w) die Geistlichen willkürlich zumachen pflegten

die

(r) Hofverord. v. 23. Oct. 1755.

(s) Hofverord. von 16. Jul. und 23. Sept. 1768.

(t) Hofverord. v. 1. Oct. 1768.

(u) Man nahm die Deserteurs, die Mauthverschwärzer, und Defraudanten der Landesfürstlichen Gefälle, die Schuldner, und alle Verbrechen davon aus, die nicht mit der Todesstrafe belegt waren. Hofverord. v. 28. Nov. 1750. 28. April 1752. 29. März. 1755.

(w) Hofverordnung v. 16 Oct. 1767. §. 9. Jul. 1770. und 25. Juny. 1773.

die Kontrabandfälle (x), die Bestimmung des Heurathgutes, und jährlichen Unterhaltes bey Eheverlöbnissen und Scheidungen von Tisch und Bette (y), die wucherischen Zinse, wurden an die weltlichen Gerichtshöfe verwiesen (z).

7.

Unter der ruhmvollen Regierung Kaiser Josephs II. erhielten die Consistorien eine noch größere Reforme. Man erklärte sie gleich anfangs in bürgerlichen Streitsachen als eine bloß delegirte Gerichtsinstanz, und unterwarf dieselben in Ansehung der Appellation, und Revision, wie alle übrigen landesfürstlichen Stellen dem allgemeinen Appellationsgerichte, und der obersten Justitzstelle (aa). Man erneuerte das Verboth gegen die Consistorialcontributionen, sie mochten nun unter dem Namen des kanonischen Antheiles, oder des Kathedratikums (bb), oder der Bannal, und Cru-

(x) Resolut ad grav. Passav. §. 8.

(y) Hofverord. v. 27. Oct. 1755.

(z) Hofverord. v. 20. März. 1769.

(aa) Hofbefehl v. 26. März. 1782.

(bb) Hofbefehl v. 26. Sept. 1783. für das Land ober der Enns, und 12. August für alle Erbstaaten.

Crucialgelder (cc), oder einer Erkenntlichkeit für die Bestätigung der von den Weltgeistlichen abgefaßten Testamente, oder einer andern willkürlichen Benennung vorkommen (dd), und führte die bey andern Gerichten übliche Eidesformel ein (ee). Man hub die der Erkennntniß der Eheverlöbnisse folglich den wichtigsten Theil der geistlichen Jurisdiction ganz auf (ff): übergab die Speer- und Verlassenschaftsabhandlungen des ihrem Gerichtszwange unterworfenen Personales den Ortsgerichten (gg): befahl die Klagen gegen die Mißbräuche wider die Stollordnung bey den Kreisämtern anzubringen (hh): und machte endlich dem ganzen privilegirten geistlichen Gerichtsstande, oder der sogenannten persönlichen Immunität gänzlich ein Ende, und wies die Geistlichen, wie die übrigen Bürger des Staates nach der Verschiedenheit ihres Standes, und ihrer Besitzungen an die Landrechte,

oder

(cc) Hofbefehl v. 14. Nov. 1783.

(dd) Hofbefehl v. 26. März. 1782.

(ee) Hofbefehl v. 18. Jul. 1782.

(ff) Patent v. 30. August. 1782. Doch ist es bloß für künftige Fälle anwendbar. Hofverordnung v. 28. Oct. 1782.

(gg) Hofbefehl v 18. Jul. 1782.

(hh) Hofbefehl v. 10. Jul. 1783.

oder Stadt- und Ortsgerichte, als an ihr ordentliches Forum (ii).

8.

Aber auf der andern Seite haben Seine Majestät die Bischöfe in alle jene Rechte wieder eingesetzt, welche die hierarchische Ordnung fodert, und ihnen der Stifter der Religion selbst zugetheilet hat, und alle wider diese Rechte bestehende Privilegien, Verträge, und Ansprüche als ungültig, und unstatthaft erkläret (kk). Die Bischöfe sind nun durch die Gesetzgebung selbst berechtiget, und aufgefodert, vermög ihres Amtes, und ihrer bischöflichen Gewalt über die ganze Clerisey ihres Sprengels, selbst die Ordensgeistlichen (ll), und kaiserlichen (mm), und Ritterordenspfarrer (nn) nicht ausgenommen, die oberste Aufsicht zu führen, die Klöster und Mönche wie die übrige Geistlichkeit in Person, oder durch Commissäre zu visitiren, die Ordensgeistlichen will-

(ii) Hofbefehl v. 27. Sept. 1783.

(kk) Hofbefehl. v. 2. May. 1782.

(ll) Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Paulaner, welche sich auf ganz besondere Privilegien ihres in Ungern befindlichen Generalen berufen wollten. Hofbef. v. 16. Sept. 1782.

(mm) Hofbefehl v. 4. Nov. 1782.

(nn) Hofbefehl v. 13. März. 1783.

willkürlich zu dem Geschäfte der Seelsorge zu verwenden (oo), über die eigentlichen geistlichen Sachen auch in Zukunft zu erkennen (pp), in den heimlichen Ehehindernissen, und in allen Kirchengesetzen aus eigenem Rechte (qq), und in den durch die bürgerlichen Gesetze verbothenen Graden der Verwandtschaft in Namen des Staates zu dispensiren (rr), und überhaupt alle, und jede Vorkehrungen zu treffen, welche sie zum Seelenheil, und zur Wohlfahrt ihres Kirchensprengels am zuträglichsten halten würden (ss).

9.

Um die heutige bischöfliche Gerichtsbarkeit ihrem ursprünglichen Institute, und der Verfassung der ersten Kirche noch näher zu führen, so haben Seine Majestät verordnet,

(oo) Hofbefehl v. 2. May. 1782.

(pp) Hofbefehl v. 26. März. 1782.

(qq) Hofbefehl v. 25. Oct. 1781. 10. Jul. 1782. 24. März. 1783. und 6. May. 1783.

(rr) Hofbefehl v. 14. August. und 25. Oct. 1781. Ehepatentserläuterungen vom 6. May, und 12. Jul. 1783.

(ss) Hofbefehl v. 2. May. 1782.

net, daß von dem Urtheile eines bischöflichen Gerichtes die Appellation nicht nach Rom, sondern an das Gericht des Metropoliten gehen soll. Wenn das Metropolitangericht das Urtheil des Bischofes bestätiget, so findet keine weitere Appellation Statt. Wenn aber die Urtheile verschieden sind, oder ein Bischof keinen Metropoliten über sich hat, so wird zur Revision eine Commission aus den Räthen niedergesetzet, welche dem ersten Gerichte nicht beywohnten, und diesen die endliche Entscheidung übertragen (tt).

10.

Indessen, da die meisten Bischöfe nicht jene Bereitwilligkeit äußerten, die von denselben zu erwarten war: da sie Anstand nahmen, sich ihrer ursprünglichen Rechte zu bedienen: da sie lieber Vikarien des Hofes von Rom, und delegirte Richter, als Vikarien Christi mit eigener Gewalt seyn wollten; so haben Seine Majestät noch einige Verhältnisse mit dem Römischen Hofe auf eine Zeitlang beybehalten, und aus kaiserlichen Gnaden erlaubt, falls ein Erzbischof, oder ein unabhängiger Bischof in erster Instanz selbst gesprochen, und dessen Delegatgericht seinen Spruch abändert, daß

(tt) Hofbefehl v. 8. Apr. 1782.

daß dann auf Anhalten der unterliegenden Parthey eine Deligation zu Rom auf einen innländischen Bischof könne nachgesucht werden: (aaa) daß die jetzt lebenden Bischöfe, wenn sie Bedenken haben sollten, ihre eigene Macht zu gebrauchen, sich von dem päbstlichen Stuhle das Befugniß auf Lebenslang ertheilen lassen dürfen, in dem vierten, und dritten Grade unentgeldlich ohne Unterschied, (bbb) und in dem Fastengebothe für einzelne Personen zu dispensiren, (ccc) und die nöthigen Diöcesanberichtigungen zu machen, (ddd) und daß es dem päbstlichen Hofe noch in den jetzigen Umständen verwilliget seyn soll, in dem zweyten Grade nach vorher erhaltener Erlaubniß von der politischen Behörde, (eee) und in den Klostergelübden mit einigen Einschränkungen zu dispensiren. (fff)

11.

(aaa) Hofbefehl v. 24 August 1782.
(bbb) Hofbefehl v. 11. May 1782.
(ccc) Hofbefehl v. 19 August. 1782.
(ddd) Hofbefehl v. 7 Octob. 1782.
(eee) Hofbefehl v. 2 May 1782.
(fff) Daß 1. der Mönch, der von den Ordensgelübden will losgesprochen werden, sich zuerst an seinen Bischof wende, und daß 2. die den päbstlichen Dispensationsbul-

11.

Diese Nachgiebigkeit ist ein neuer Beweis der unumschränkten Toleranz in den Oesterreichischen Staaten. Seine Majestät sind weit davon entfernet, das Gewissen, und die Meinungen der Menschen durch gewaltsame Mittel zu zwingen, und überlassen der Aufklärung die Vollendung des großen Meisterstückes. Glücklich das Land, dessen Monarchen großmüthig genug sind, die wahre Glückseligkeit ihrer Staaten, und den gewissen Wohlstand der Nachkommenschaft dem augenblicklichen Vergnügen vorzuziehen, ihre Entwürfe mit einem Male erfüllet zu sehen! Die vortrefflichsten Anstalten, die zur Erhaltung dieses Zweckes getroffen werden, versichern der Religion ein aufgeklärtes von allen Vorurtheilen gereinigtes Zeitalter, und dem besten Monarchen den feurigsten, innigsten Dank der spätesten Nachwelt.

12.

Alle Brevien, und Bullen des Römischen Stuhles ohne Unterschied des Gegen-

bullen angehängte Klausel, durch welche der Dispensirte zu allen Beneficien unfähig erklärt wird, das Placet nicht erhält. Hofverord. v. 25 Jän. 1782, und 26 August 1783.

genstandes, und der äußeren Form (ggg) und besonders jene, welche die neugewählten, oder ernannten Bischöfe durch sogenannte apostolische Briefe bestätigen, (hhh) oder ihnen das Dispensationsrecht übertragen, (iii) und alle Diöcesanverordnungen der inn- (kkk) und ausländischen Bischöfe, welche noch in den Erbstaaten eine Gerichtsbarkeit besitzen, (lll) sind vor ihrer Kundmachung dem Hofe, oder der politischen Stelle zur Bestätigung und Einsicht vorzulegen. Die den Rechten der Monarchen so nachtheilige Nachtmahlsbulle, (mmm) und die aufrührischen Legenden Gregors VII. (nnn) und Benno's

 (ooo)

(ggg) Patent v. 26 May 1781.
(hhh) Hofbefehl v. 1. Sept. 1781.
(iii) Hofbefehl v. 26 Aug. 1682.
(kkk) Hofbefehl v. 20 Febr. 1782.
(Jll) Hofbefehl v. 26 März 1781.
(mmm) Hofverordnung v. 4 May 1781. Die Geistlichen sollen binnen zwey Monaten die Bulle in Cœna Domini aus den Ritualien vertilgen, und alle Exemplare davon bey Strafe von 50 Gulden für jedes Stück der politischen Stelle übergeben.
(nnn) Die Verord. v. 7 May 1774. befiehlt die Vertilgung der in dem Brevier, und Ritual am Festtage Gregors VII. befindlichen

(ooo) wurden aus den Breviere vertilget, die Bestreitung, und Vertheidigung der Bulle Unigenitus, die so viele Unruhen in der Kirche, und dem Staate veranlasset hat, gänzlich untersagt, (ppp) die zweckmäßi=

chen Legende. Das nämliche hat die Regular = Geistlichkeit in Ansehung auf jene Stellen der Ordensconstitutionen zu beobachten, welche den Gehorsam gegen die Generale anbefehlen. Hofbefehl v. 15. Juni 1782.

(ooo) Benno war Bischof von Meißen, und einer der eifrigsten Anhänger Gregors VII. wider Heinrich IV. Hadrian VI. setzte ihn ins Martyrologium, welcher Schritt die bekannte Schrift Luthers veranlaßte: **wider den neuen Abgott, und alten Teufel, der zu Meißen soll erhaben werden.** Im Brevier ist *Nocturn* II. und bey der im *proprio* der Diöceß eingeschalteten *Lection* von den Wörtern *exorto nimirum diro schismate*, bis *interfuit, & subscripsit*, die nämliche Vorsicht zu beobachten, wie bey der Legende Gregors VII. Hofbefehl v. 16 Sept. 1782.

(ppp) Es sollen weder für noch wider die Bulle Unigenitus Sätze mündlich oder schriftlich vorgetragen, noch dieselbe von den Bischöfen zum Diöcesangesetz gemacht, oder

mäßigsten Schriften zur Aufklärung der Geistlichkeit über die Rechte des Staates überhaupt, (qqq) und besonders über jene in Ehesachen verbreitet, (rrr) der Gottesdienst vereinfachet, (sss) der Kanzelvortrag, und das Wort Gottes gereiniget, (ttt) die Theologie reformiret, (uuu)

oder in den Schulen dogmatisch behandelt werden. Hofbefehl v. 27 Nov. 1781. und v. 4 und 11 May 1782.

(qqq) Die Antwort des Fürsten Staatskanzlers auf das Promemoria des Päbstlichen Nuntius soll den politischen Behörden, und öffentlichen Lehrern des Staats, und Kirchenrechts zur Normc zugestellt, und zum allgemeinen Gebrauch ins Deutsche übersetzt werden. Hofbefehl von 31 Decem. 1781. und 18 Febr. und 3 März 1782.

(rrr) Die zur Belehrung des Clerus in Druck gegebene Abhandlung über die Rechte des Landesherrn in Ehesachen soll allen Bischöfen, und Consistorien zugeschickt werden. Hofbefehl v. 14 Juli 1783.

(sss) K. K. Verordnung in Publico - Ecclesiasticis N. 36.

(ttt) Wer kennt den Nutzen nicht, den die Predigten - Critik unter der Aufsicht der Censur gestiftet hat?

(uuu) K. K. V. Publico Ecclesiast. N. 21.

und durch Errichtung der Generalseminarien eine allgemeine Einheit der Lehre und eine gleichförmige Aufklärung in der Clerisey eingeführet. (www)

(www) Man sehe den Einrichtungsplan des neuen Collegii Germanici, & Hungarici, zu Pavia im II. Theil der k. k. Verordnungen Publico-Ecclesiasticis N. 10.

Drukfehler.

Seite.	statt:	lies:
11	Questiones	Quæstiones
17	potentatibus	potestatibus
19	Vorfahren	Verfahren
20	von allen	von allem
21	N. l. in die spätern	in den spätern
27	ober	oder
—	N. g. mit einer verschwornen	mit einer beschwornen
36	betrachteten sich	betrachteten sie
—	derselben Bewegungen	Bewegungen derselben
40	der dringendsten	dem dringendsten
40	ohne Unterschied alle	alle ohne Unter scheid
43	suchten die	suchten die Kaiser
—	mußten	mußte
44	Cabor	Tabor
46	Gerichten	Gerichte
48	une	und
49	konnten	könnten
52	Erstaunung	in Erstaunung
55	Titel die	Titul, die
57	Versammlnng	Versammlung
64	don den	von dem
72	der den	der dem
—	objecro	obsecro
—	Deno	Deo
78	bekennt	bekannt
—	Servilien	Sevilien
80	N. a. comisceat	commisceat
88	in Stille in	in Stillem
—	verinigte	vereinigte
89	für die allgemeine Wünschen	allgemeinen Wünsche
96	N. k. at portæ	& portæ
100	auch auch	auch
102	Beauvois	Beauvais
104	N. f. que per legatum	quæ per legatm
106	Pfründten	Pfründen

Seite.	statt:	lies:
127	Hochenstauffisches Haus	Hohenstauffisches Haus
136	Stromm	Strom
260	Roms = Bemühungen	Roms Bemühungen
161	Reassache n	Realsachen
164	Lehren über	Lehren : über
177	nud	und
179	Glaubenssystemes	Glaubensystemes
185	wareu	wären
—	dast	daß
191	was immer für eine	was immer für einer
192	Dommherren	Domherren
193	unter ihren	unter ihrem